

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons St. Gallen  
**Band:** 62 (1922)

**Artikel:** Altstätten  
**Autor:** Bütler, P.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-946491>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.09.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ALTSTÄTTEN

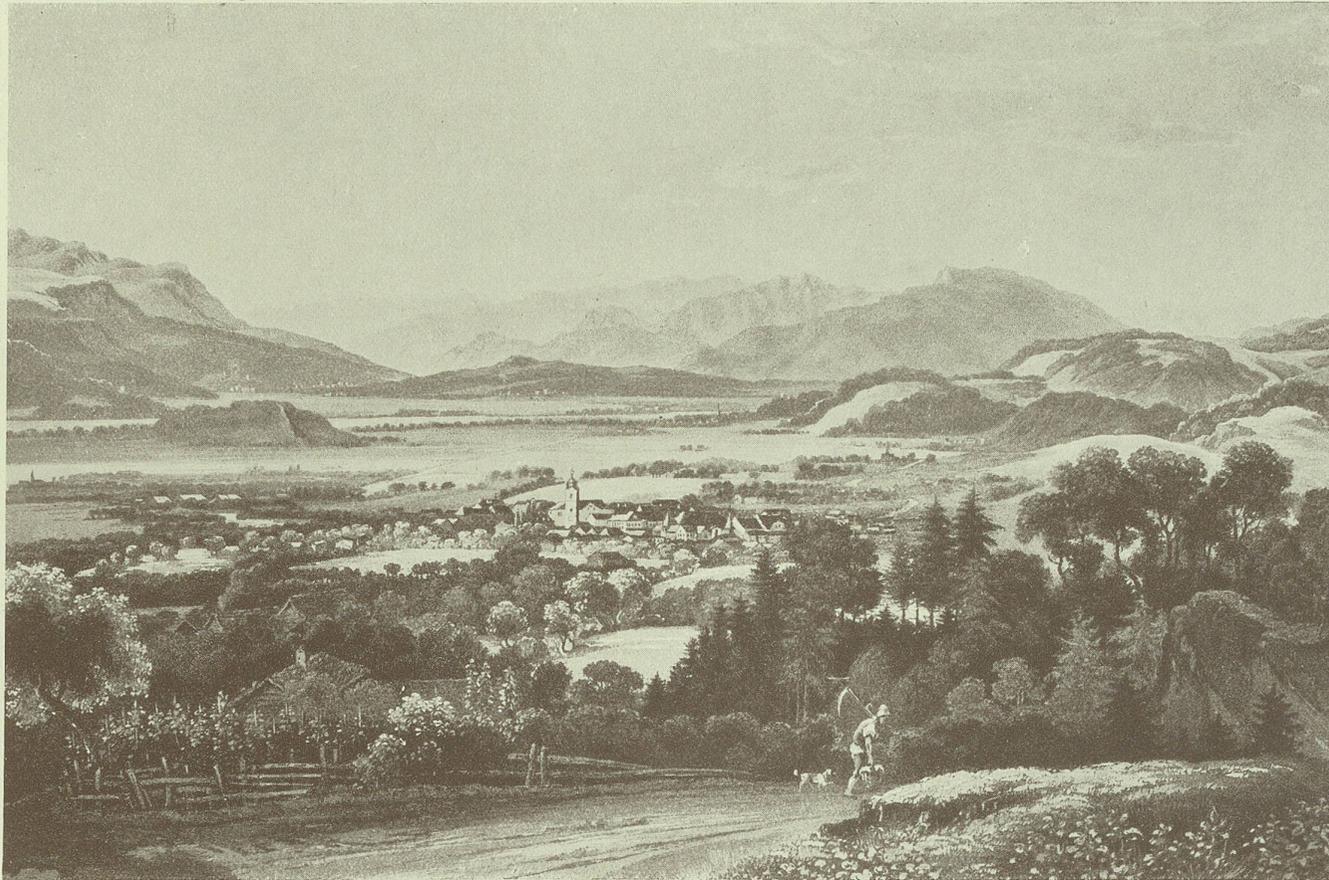
VON PROF. DR. PL. BÜTLER

HERAUSGEGEBEN VOM  
HISTORISCHEN VEREIN DES KANTONS ST. GALLEN

MIT EINER TAFEL UND ZAHLREICHEN ILLUSTRATIONEN



ST. GALLEN  
DRUCK DER BUCHDRUCKEREI ZOLLIKOFER & Cie.  
1922.



Dessiné par Schmidt

Gravé par Salathé

LA PETITE VILLE D'ALTSTÄTTEN DANS LA VALLÉE DU RHIN, CANTON DE ST-GALL

Publié par Ls. Bleuler à Schaffhouse en Suisse

# ALTSTÄTTEN

—○—  
VON PROF. DR. PL. BÜTLER

—○—  
HERAUSGEGEBEN VOM  
HISTORISCHEN VEREIN DES KANTONS ST. GALLEN

—○—  
MIT EINER TAFEL UND ZAHLREICHEN ILLUSTRATIONEN



ST. GALLEN  
DRUCK DER BUCHDRUCKEREI ZOLLIKOFER & Cie.  
1922.



**D**as st. gallische Rheintal, zumal die fruchtbare Rheinebene zwischen dem Hirschen-  
sprung und dem Monstein, war schon in vorgeschichtlicher Zeit bewohnt.  
Dafür zeugen vereinzelt Funde aus der neolithischen Steinzeit und verhältnis-  
mäßig zahlreiche Funde aus der Bronze- und Eisenzeit. Auf dem Montlinger  
Hügel muss eine prähistorische Kulturstätte gewesen sein, die sehr lange, vielleicht Jahr-  
hunderte hindurch, von friedlichen Leuten bewohnt war, welche Ackerbau und Viehzucht  
trieben und durch Anfertigung von Schmucksachen mannigfaltiger Art sich in primitiver  
Weise künstlerisch betätigten. Woher sie gekommen sind, wer sie waren, was aus ihnen  
geworden ist — diese Fragen wird man nie beantworten können.

Im Gemeindebann von Altstätten sind vor etwa 50 Jahren beim Bau einer Scheune  
zwei Steingeräte gefunden worden, wovon das eine, ein Hammer von 14,5 cm Länge, ins  
historische Museum St. Gallen gelangte.

Die ersten historischen Nachrichten aus dieser Gegend weisen auf das keltische  
Volk der Vennoneter hin, welches das Rheintal von Chur bis an den Bodensee bewohnte  
und zur Zeit des Kaisers Augustus gleich den weiter südlich wohnenden Rätiern und  
andern benachbarten Stämmen unter römische Herrschaft geriet. Diese dauerte mehr als  
fünfthalb Jahrhunderte und hatte zur Folge, dass auch hier wie anderswo im römischen  
Provinzialland die lateinische Sprache und Kultur, zuletzt wohl auch das Christentum Ein-  
gang fanden. Sicher war das st. gallische Rheintal, das zur grossen Provinz Rätia gehörte,  
auch zur Römerzeit nur sehr schwach besiedelt; in regellosem Laufe wälzte sich der Rhein  
durch Waldesdickicht und Sumpfland.

Im Laufe des 5. Jahrhunderts wurde das weströmische Reich eine Beute germanischer  
Horden, die in Gebieten mit dichter lateinischer Bevölkerung sich als Waffenadel und  
Herrenkaste niederliessen und im Laufe der Zeit dann ebenfalls der Romanisierung an-  
heimfielen, hingegen in spärlich bewohnten Gegenden, besonders in den arg verheerten  
Grenzlanden, die ansässige Bevölkerung absorbierten und reines Deutschtum an Stelle des  
romanischen Wesens setzten. Die Gebiete der Nordschweiz waren den verheerenden Ein-  
fällen der kriegerischen Alamannen ausgesetzt; die Gestade des Bodensees bedeckten  
sich nach dem Zeugnis eines Zeitgenossen und Augenzeugen — des Ammianus Marcellinus  
— mit Urwald und Sumpfland, wo bloss noch die römische Heerstrasse an die unter-  
gegangene Zivilisation erinnerte. Endlich erfolgte im Jahre 455 der letzte gewaltige Ein-  
bruch der Alamannen und die endgültige Festsetzung in den linksrheinischen helvetischen  
Landen. Der Rheinübergang fand in der Gegend am Untersee statt; der Hauptstrom der  
Eindringlinge ergoss sich nach Süden und Westen und warf nur leichte Seitenwellen nach  
dem obern Ende des Bodensees. Das st. gallische Rheintal und Vorarlberg wurden direkt  
von diesem Einbruch nicht berührt und blieben noch mehr als drei Jahrhunderte hindurch  
bei Rätien und beim Bistum Chur. Aber ums Jahr 500 siedelte der Ostgotenkönig Theoderich  
der Grosse einen Teil der vom Frankenkönig Chlodwig besiegten Alamannen im untern  
Rätien an; immer stärker machte sich fortan germanische Einwanderung geltend, und ums

Jahr 800, zur Zeit Karls des Grossen, war der unterste Teil Rätians bis hinauf an den Hirschsprung und rechtsrheinisch bis Götzis wohl schon ganz von alamannischen Ansiedlern bevölkert — höchstens dass sich in Montlingen (Montigel = monticulus: Berglein) und in Eichberg (ursprünglich Hermentines: Bergacker geheissen<sup>1)</sup>) romanisches Wesen in die neue Zeit hinübergerettet haben mag. Die andern Namen von Örtlichkeiten dieser Gegend — sie werden uns ausnahmslos durch Urkunden des Klosters St. Gallen erstmals überliefert — sind deutschen Ursprungs: Altstätten (Altsteti, urkundlich seit 853), Marbach (Marhpach, seit 888), Balgach (Palgaa, seit 891), Diepoldsau (Thiotpoldesowa, seit 891), Au (Ibirinesowa, seit 891), Bernang oder Bernegg (Farniwang, seit 892). Am frühesten erscheint also unser Altstätten.

## I. DAS DORF.

**D**ie erste Kunde von Altstätten fällt in die Regierungszeit des st. gallischen Abtes Bernwik (837—840). Damals verfügten nämlich drei betagte Schwestern aus vornehmem Geschlecht zu Altstätten über ihren Besitz: die eine vermachte ihren Anteil dem Kaiser Ludwig (dem Frommen), die andere bedachte das Kloster St. Gallen, die dritte hingegen ihre nächsten Verwandten — „wellich meins Bedunkens das best Gemächt tün hat“, wie Vadian meint, dem wir diese Notiz verdanken. Die erste urkundlich beglaubigte Nachricht von Altstätten jedoch stammt, wie schon bemerkt, aus dem Jahre 853. Am 24. September jenes Jahres schenkte ein gewisser Gerhart den von ihm erworbenen Besitz in der „Villa“ Lautrach an das Kloster St. Gallen gegen lebenslängliche Verleihung einer Hube (etwa 40 Juchart Ackerland), welche das Kloster in der „Villa“ Altstätten (in villa nominata Altsteti) besass. Der Tradent verpflichtete sich, aus dieser Hube alljährlich am Gallustag einen Schilling Zins zu zahlen. Auch setzte er noch ausdrücklich fest, dass nach seinem Tode die Hube an das Kloster zurückfallen solle.

Mit diesen beiden Nachrichten tritt Altstätten aus dem Dunkel einer verborgenen Existenz in die Geschichte ein. Sicher hatte da schon längst eine Ansiedelung bestanden, wie es ja der Name schon besagt; für die Annahme, dass sie aus kelto-römischer Zeit stamme, sprechen Münzfunde — man fand da Münzen des Augustus, des Augustus und Agrippa, des Nero und des Trajan — fehlt jedoch bis jetzt der sichere Beweis: römisches Gemäuer. Offenbar ist das Kloster St. Gallen schon zur Zeit Gerharts in Altstätten reich begütert gewesen; in der Folgezeit fiel ihm der ganze dortige Grundbesitz zu und zwar, wie der Chronist Ekkehard (IV.) behauptet, durch eine grosse Schenkung im 10. Jahrhundert, indem der Inhaber der gräflichen Gewalt in dieser Gegend, ein gewisser Adalhard aus dem mächtigen Geschlecht der Udalrichinger, „Altstetin“, d. h. wohl die unmittelbar unter dem Grafen stehenden freien Zinsbauern daselbst, samt Grund und Boden dem Stifte des hl. Gallus zuwies. So bildete sich hier, wie auch in Marbach und Bernegg, eine geschlossene Grundherrschaft des Klosters.

In der Urkunde von 853 wird Altstätten als „villa“ bezeichnet. Darunter ist nach damaligem Sprachgebrauch eine Hofgemeinde von bäuerlichen Ansiedlern, die in einem Dorf beisammen wohnten, zu verstehen. Den Mittelpunkt bildete ein günstig gelegener,

<sup>1)</sup> Dieser Name, der 891 erstmals erscheint, blieb bis ins 15. Jahrhundert wenigstens an einem Hofe der Gemeinde Eichberg haften. Siehe Schlatter: St. Gallische romanische Ortsnamen (St. Gallen 1903), S. 17. — Auch der Ortsname Kobel (Cobolo, seit 891) scheint rätoromanischen Ursprungs zu sein.

gewöhnlich etwas grösserer „Fron-“ oder „Salhof“, wo ein äbtischer Beamter die Wirtschaft führte und mit Hilfe einer Schar unfreier Dienstboten einen Teil der Feldarbeit verrichtete und den Betrieb der zum Herrenhof gehörenden Mühlen, Backöfen, Brauereien, Tabernen, Fischenzen usw. besorgte. Dem Fronhof angegliedert waren eine Anzahl „Huben“, die teils von Klosterhörigen, also fronpflichtigen Grundholden, teils von freien Zinsbauern bewirtschaftet wurden. Die Hörigen waren „an die Scholle gebunden“ und galten als Eigentum des Herrn; sie hatten einen Teil der Erträge ihres Bauerngutes an das Kloster abzuliefern und zudem noch drei Tage in der Woche auf dem Herrenhof gegen Verköstigung Frondienste zu leisten. Die freien Zinsbauern entrichteten ein geringes Mass vereinbarter Abgaben und taten entweder keine Frondienste oder bloss zur Zeit der Saat und der Ernte.

Die Hofgenossen beschäftigten sich vornehmlich mit Ackerbau und Viehzucht. Sowohl der Fronhof wie auch die Huben umfassten bloss Ackerland. Dieses wurde in dreijährigem Turnus bearbeitet nach dem System der Dreifelder- oder Dreizelgenwirtschaft, in der Reihenfolge: Winterfrucht (Roggen, Weizen, Spelt), Sommerfrucht (Gerste und Hafer) und Brache. Die wenig intensive Ausnutzung des Bodens bedingte den relativ bedeutenden Umfang der einzelnen Bauerngüter. Durch Hecken oder Mauern sonderte man die Obst-, Gemüse- und Weingärten vom Salland ab. Nicht Privatbesitz, sondern Gemeingut aller Hofleute waren Wald und Weide: die Allmend, die von den Genossen nach Massgabe des Eigenbesitzes genutzt werden durfte.

Der äbtische Beamte, der den Fronhof bewirtete, hiess villicus oder Meier und ging aus dem Stande der Unfreien hervor. Er übte auch im Namen des geistlichen Grundherren die niedere Gerichtsbarkeit samt Zwing und Bann nach bestehendem Hofrecht über alle Hofleute aus; er zog ferner die Zehnten, Zinsen und sonstigen Abgaben zuhanden des Klosters ein und überwachte und leitete die Fronarbeiten. In grössern Villen, so auch in Altstätten, wurden die Meier nach und nach zu reinen Verwaltungs- und Gerichtsbeamten und überliessen dem cellerarius oder Keller die Sorge um den Fronhof. Da jedoch der Meier auf die Erträge des Fronhofs nicht völlig verzichten konnte, führte dies später zu einer Teilung des umfangreichen Herrenhofes zwischen Meier und Keller.

Das System der Villikation in den st. gallischen Landen, wie wir es aus den Klosterurkunden des 8., 9. und 10. Jahrhunderts einigermaßen rekonstruieren können,<sup>1)</sup> muss auch für den Hof Altstätten zutreffen. Zufälligerweise fehlen uns für diesen Einzelfall die nähern Angaben, aber es liegt kein Grund vor, hier eine Ausnahme von der Regel anzunehmen.

Zu der Zeit, da Altstätten in die Geschichte eintritt, bildete unser Vaterland einen Teil des riesigen fränkischen oder karolingischen Reiches, das ganz Mitteleuropa umfasste. Im Jahre 843 war es durch den Teilungsvertrag, den die Enkel Karls des Grossen unter sich abschlossen, in drei Teile zerlegt worden. Alamannien samt Rätien kam damals an das Ostfränkische Reich, aus dem sich allmählich das eigentliche Deutsche Reich herausbildete. Es zerfiel in eine Unmenge von Verwaltungsbezirken oder Gauen, die unter königlichen Grafen standen. Die Rheinebene zwischen dem Hirschsprung und dem Monstein und das gegenüberliegende rechtsrheinische Land bildeten anfänglich zusammen mit den obern Talstufen den grossen Gau Rätien. Aber schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts ist die unterste Talstufe abgelöst und zu einem eigenen, selbständigen Gau, dem

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Hermann Bikel: Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Freiburg i. Br. 1914.

Rheingau, erhoben worden, der kirchlich nicht mehr dem Bistum Chur, sondern dem Bistum Konstanz angehörte. Diese Ablösung und Erhebung zu einem eigenen Gau war wohl noch von Karl dem Grossen selbst vollzogen worden, mit Hinsicht auf den Umstand, dass dieses Gebiet bereits von deutschen Ansiedlern mit Beschlag belegt worden war. Lange stand der Rheingau unter dem schon genannten, mit dem karolingischen Haus verschwägerten Geschlecht der Udalrichinger.

## II. DIE STADT BIS ZUM JAHRE 1400.

nter allen Ansiedelungen in der 16 km langen Rheinebene vom Hirschsprung bis zum Monstein war es einzig Altstätten beschieden, sich zu einem städtischen Gemeinwesen zu entwickeln. Wann es mit Wall und Mauern umgeben wurde und das Marktrecht erlangte, also städtischen Charakter erhielt, ist nicht überliefert; erst 1298 wird es in einer Urkunde gelegentlich als Stadt (oppidum) bezeichnet. Noch 1264 wird Altstätten „villa“ genannt, und so liegt die Annahme nahe, dass der kriegerische Abt Berchtold von Falkenstein (1244—1272), der ja seine rheintalischen Besitzungen durch eine ganze Reihe von Burgen gegen die mächtigen rechtsrheinischen Grafen schützte — Grimmenstein bei Walzenhausen, Heldsberg unterhalb der Meldegg, Hausen, Stettenberg, Bernang oder Rosenberg, Blatten bei Oberriet — es gewesen ist, der gegen Ende seiner Regierungszeit Altstätten zu einem befestigten Platze machte. Übrigens schliesst der Ausdruck „villa“ das Vorhandensein von Befestigungswerken nicht unbedingt aus, und so erfolgte vielleicht Altstätens Erhebung zur Stadt in viel früherer Zeit. Es musste dem Abt von St. Gallen daran liegen, im reichen rheintalischen Besitz des Klosters einen festen Stützpunkt seiner Macht zu schaffen zum Schutz der wichtigen Handelsstrassen, die talauf- und -abwärts, aber auch vom Westen her über den Ruppen<sup>1)</sup> und den Stoss führten und in Altstätten sich kreuzten, ferner zum Trutz wider die Gegner jenseits des Rheins. Zudem war Altstätten der gegebene Markt- und Stapelplatz nicht bloss für die Gemeinden der ausgedehnten rheintalischen Ebene, sondern besonders auch für die appenzellischen Bergleute zu einer Zeit, da St. Gallen kommerziell noch kaum in Betracht fiel. So hat denn der Abt unbedingt einen vortrefflichen Blick bewiesen, welcher den der Burg Altstätten zunächst gelegenen Teil des Hofes in der Ebene mit Mauern und Toren bewehren liess und der neuen Stadt das Marktrecht verlieh oder solches beim König für sie auswirkte.

Aus der Zeit der ersten urkundlichen Erwähnung Altstätens im Jahre 853 bis zum Jahre 1298, wo es erstmals als Stadt bezeichnet wird, besitzen wir nur eine kleine Zahl von einschlägigen Dokumenten, die uns keinen rechten Einblick in die Entwicklung unseres Gemeinwesens gestatten. Von 853 bis 1166 schweigt die Überlieferung überhaupt vollständig; mit letztgenanntem Jahre setzen die Urkunden ein, die uns Aufschluss geben über das adelige Geschlecht, das sich nach Altstätten nannte; endlich fallen noch einige ökonomische und kirchliche Angaben in Betracht. Wenn wir aber noch die Urkunden des 14. Jahrhunderts heranziehen und zudem die Aufschlüsse verwerten, die uns aus analogen

<sup>1)</sup> Dass schon im Anfang des 13. Jahrhunderts über den Ruppen ein Reitweg führte, geht daraus hervor, dass 1212 der ghibellinisch gesinnte Abt Ulrich VI. den von Italien heranziehenden König Friedrich II. von Altstätten aus über den Ruppen (Ruggebain) nach St. Gallen führte, von wo aus der junge Hohenstaufe wider seinen Gegner Otto IV. vorging.

Verhältnissen der äbtischen Herrschaft vorliegen, so sind wir in Stand gesetzt, uns ein ungefähres Bild von den grossen sozialen und ökonomischen Veränderungen zu machen, die sich nach und nach vollzogen haben und bis etwa zum Jahre 1400 zu einem gewissen Abschluss gelangt sind.

Das Fronhofsystem blieb im wesentlichen bis ins 12. Jahrhundert erhalten. Dann aber beginnen Eingriffe in die Villikation, die sich immer mehren und verstärken und bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts deren Wesen völlig umgestalteten. Das Kloster gab den Eigenbetrieb des Fronhofes auf und vergabte diesen als Lehen. Zugleich fasste es die Leistung der gesamten „villa“ zu einer einheitlichen Rente zusammen. Man ging eben in den st. gallischen Landen allmählich von der Natural- und Fronwirtschaft in die Geld- und Pachtwirtschaft über. Die Frondienste, welche der Hubbauer auf dem Herrenhof zu leisten gehabt hatte, fielen nun auch dahin, d. h. sie wurden in Geldabgaben umgewandelt. Der grosse Fronhof in Altstätten war offenbar in zwei Teile zerlegt worden; der eine blieb dem Inhaber des Meieramts als erbliches Klosterlehen, der andere, Kellhof genannt, gehörte dem Keller, ging aber bald in andere Hände über. Mannigfach waren die Abgaben, die vom Gesamthofe Altstätten an das Kloster St. Gallen, an die Kirchen zu Marbach und Altstätten, an den Meier und den Klostervogt entrichtet werden mussten. Da vernehmen wir von jährlichen Geldabgaben in bedeutendem Betrag, ferner von Abgaben in Form von Naturalien: Ferkel, Wein, Brot, Honig, Fuchsfelle, Leinwand, Käse, Getreide (besonders Weizen und Hafer), Bohnen, Hühner, Eier, Schafe, Widder, Schweine u. a. m., wobei indessen auch Ersatz in Geld vorgesehen war. Die Lieferungsstermine fielen auf die grossen kirchlichen Festtage des Jahres.

Die Zahl der unfreien Dienstboten, also der Leibeigenen niedrigsten Standes, war schon im 13. Jahrhundert stark zurückgegangen; sie werden mit der Zeit ganz verschwunden sein.<sup>1)</sup> Die freien Zinsbauern wurden allmählich in einen mildern Grad der Hörigkeit herabgedrückt und trafen sich schliesslich mit den unfreien Hubnern auf der Mittellinie als schutzhörige Gotteshausleute. Durch Erbteilung waren die Huben zerstückelt und damit auch die auf ihnen lastenden Zinsen und Leistungen. Der Wert des Landes war seit dem 9. Jahrhundert mit der Aufnahme intensiverer Landeskultur etwa um das Siebzehnfache gestiegen, wobei allerdings die Geldentwertung und Münzverschlechterung mit in Rechnung zu stellen sind. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts beginnt die Periode des moralischen und ökonomischen Niedergangs des Klosters; die Äbte sahen sich ausserstande, die althergebrachten Abgaben den neuen Verhältnissen anzupassen, d. h. prozentual zu erhöhen; der Bauer fing an, gegenüber dem schwachen und bisweilen missachteten Oberherrn eine selbstbewusste Sprache zu führen und mit ihm zu markten; er folgte in diesem Punkte einigermaßen dem Beispiel des Dienstadels. Gleichwohl leisteten die Gotteshausleute jedem neuen Abt die Huldigung. Grund und Boden samt den darauf befindlichen Gebäulichkeiten galten als Lehen des Klosters und mussten bei jedem Besitzwechsel, der infolge Erbgangs oder Verkaufs eintrat, sowie beim Amtsantritt eines neuen Abtes neu „empfangen“ werden. Die Altstätter fingen an, sich als „freie Gotteshausleute“ zu bezeichnen, entrichteten aber doch bis in die neueste Zeit hinein den Todfall, „das Merkmal eines Knechts“. Diese Abgabe war aus guten Gründen ganz besonders verhasst: starb der Vater, so zog der Abt das

<sup>1)</sup> Immerhin gab es zu Altstätten noch im 15. Jahrhundert leibeigene Knechte („aigen man“, „aigen knecht“), die aber von den andern Gotteshausleuten nicht als richtige „Hofleute“ angesehen und nur ganz ausnahmsweise als Amtsleute geduldet wurden.

beste Stück der hinterlassenen fahrenden Habe, z. B. die schönste Kuh aus dem Stalle, an sich.<sup>1)</sup> Bei Handänderungen musste eine Gebühr, Ehrschatz genannt, an den Herrn entrichtet werden.

Einer der grössten Grundbesitzer im Gemeindebann von Altstätten wie überhaupt im Rheintal wurde mit der Zeit das im Jahre 1228 gegründete Hl. Geistspital in St. Gallen. Mit dem Jahre 1284 setzen die Ankäufe ein, denen sich bisweilen auch recht bedeutende Schenkungen anreiheten, so besonders vonseiten der Äbte Heinrich II. (1303), Hiltbold (1323) und Hermann (1346). Die Erwerbungen bestanden aus Wiesen, Äckern, ganzen Bauernhöfen samt den dazu gehörenden Lehensleuten, Zehnten und andern Einkünften, ganz besonders aber aus Weingärten. Denn der Weinbau wurde mit der Zeit die Hauptbeschäftigung und Haupteinnahmsquelle der rheintalischen Hofleute.

Schon frühe stossen wir auf Namen von Örtlichkeiten, Weilern, Gehöften sowie auf Flurnamen u. dgl., die zum grössten Teil noch heute im Gebrauch sind, so u. a.: Ruppen (1212: Ruggebain), Lüchingen (1255 und 1292: Liuchingin), Haslen (1284: Hasila), Weidest (1288: Weidegaste, später Weidostin), Lehn (1292: Lan), sodann Breite (Gibraitun), Bühl (Bül), Bürglen (Burgilon), Feld (Veldili), Forst (Vorstaria), Gätziberg (Gecinberc), Geren (Gern), Graben, Grindel, Grünau (jetzt „Hof“ bei Bächis), Hinterforst (Hindirm Vorste), Hüsler (Hüsla), Kamor (Gamor), Kobelwies (Chobilwise), Kornberg, Kronbül, Lachen, Loch, Litten (Litun), Mandleren (Mandlerrun), Ödenlän, Plonen (Valplanum, bei Lienz), Rosenhaus (domus Rosun), Rosenmatt, Rüti, Sebaldstobel (der oberste Teil des Kniebistobels), Siegfriedstobel (Sifridistobel), Strick, Vogleren (Vogilerrun), Warmesberg (Warmansberg), Widen (Wida). In und bei der Stadt Altstätten selber: Marktplatz (Forum), Münsterweg, Schlupfenmühle an der Breite, auch „Obermühle“ genannt, Mittlere Mühle, Tobelmühle („die Mühle beim Schloss“), die Säge etc.

Im ausgehenden 13. und im Laufe des 14. Jahrhunderts können wir erstmals Familiennamen in Altstätten feststellen, wobei allerdings bisweilen schwer zu sagen ist, ob der betreffende Name schon zum bleibenden Eigentum einer bestimmten Familie oder Sippe geworden war: Federer (1292: Vedirer), Schachtler (1303), Baumgartner (Bongarter), Brendli, Bücheli (Bucelinus), Engel (Angelus),ENZler, Erb, Faber, Forster (Vorstaris), Fries, Frölich, Gasser, Germann, Held, Hofakrer, Huber, Immer, Kessler (Chessiler), Kitz, Kuhn (Cün), Kumer, Kunz (Chunz), Lüchinger, Manz, Mogelsberger, Nater, Näf oder Neß, Omlis, Regenschlein (Regeschi), Rüschi und Rusch, Salzmann, Schiltinagel, Schoppelman (Shopilman), Schwab, Senft, Senn, Sitt, Suter (Sutor), Strub, Taler, Tüffiner, Tüerst oder Dürst, Underer, Vater, Wäliger, Wagner, Weinmann (Winman), Wienzürn, Wipf (Wiphe), Zig, Zimmermann, Zünd, Zürn.

Schon der alte Hof Altstätten wird zum mindesten eine Kapelle, vielleicht schon eine Kirche besessen haben. Aber erst ein Dokument aus dem Jahre 1275 gibt uns darüber authentische Kunde. Wir erfahren da, dass die Kirche von Altstätten eine Filiale von Marbach war und zum Dekanat Arbon (später Dekanat St. Gallen benannt) gehörte. Sie war dem hl. Nikolaus geweiht und wurde laut Urkunde von 1303 von einem Kaplan (viceplebanus) besorgt. Für Mutter- und Tochterkirche war der Abt von St. Gallen Patro-

<sup>1)</sup> Noch 1523 musste die eidgenössische Tagsatzung auf die Klagen der Rheintaler hin intervenieren, um einige allzu grosse Härten dieser Steuer zu mildern.

natsherr, d. h. er setzte die Geistlichen ein, besoldete sie und bezog dafür den einträglichen Kirchenzehnten. Der wirtschaftliche Niedergang der Abtei veranlasste in der Folgezeit deren Vorsteher, die einträglicheren unter den Patronatskirchen durch den Papst oder den zuständigen Bischof von Konstanz dem Kloster inkorporieren zu lassen, denn dadurch wurden sie instand gesetzt, nebst dem Zehnten auch alle Nebeneinkünfte für sich einzuziehen und dann die betreffenden Pfarreien mit schlecht bezahlten Vikaren zu besetzen. Nachdem zwei solche Versuche unter früheren Äbten nicht zum Ziele geführt hatten, erlangte am 18. Juni 1359 Abt Hermann vom Bischof Heinrich III. von Konstanz die Inkorporation der Pfarrkirche zu Marbach und ihrer Filiale zu Altstätten. Dabei wurde vereinbart, dass der Vikar von Marbach und der Kaplan von Altstätten das bisher übliche Einkommen fortbeziehen und dass die sogenannten „ersten Früchte“, eine Abgabe, die bei jeder Neubesetzung der Pfarrei an den Bischof entrichtet werden musste, gegen Bezahlung einer Ablösungssumme ein- für allemal dahinfallen sollten. Der damalige Pfarrherr, ein siebzjähriger Greis, hatte seine Zustimmung zur Inkorporation gegeben und liess sich im folgenden Jahre pensionieren. Jetzt übernahm der Abt die Verwaltung der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten der Pfarrei und ihrer Filiale; er bezog den Ertrag der Pfarrei, der auf jährlich 30 Mark Silber<sup>1)</sup> geschätzt wurde, während er den Vikar nach dem damals üblichen Besoldungsansatz bloss mit etwa 8 Mark zu entschädigen hatte. Wohl schon mit der Inkorporation wurde die Kirche von Altstätten selbständig;<sup>2)</sup> 1377 wird uns von zwei Geistlichen (zwei phaffen) berichtet, die da amtierten; 1391 erfahren wir erstmals den Namen eines Altstätter Geistlichen: es war der Thurgauer Johans von Wittenwil, der aber nicht bloss Vikar oder Kaplan, sondern „bestäter Lütpriester“ genannt wird.

Schon frühe stossen wir auf die Kunde von einer religiösen Gemeinschaft frommer Frauen, wohl Beginen, aus welcher im Laufe der Zeit das noch bestehende Kloster Maria Hilf hervorgegangen ist. Am 1. Juli 1288 verkauften „die Schwestern zu Altstätten“ an Wernher den Hunt, Bürger zu St. Gallen, den Zehnten zu Lömmiswil, den ihnen der Ritter Konrad Oem von Rätenberg beim Eintritt seiner Tochter in ihre Gemeinschaft zugewiesen hatte, und zwar mit Zustimmung des Donators. Die „Frouwen in der Samnung“ zu Altstätten werden sodann 1395 wieder genannt als Besitzerinnen des halben Kornzehnten „auf der Höhi“ ob Altstätten. Die Schwesternklause stand am alten Friedhof, bei der Pfarrkirche.

### III. DIE EDLEN UND MEIER VON ALTSTÄTTEN.

**A**uf dem Territorium des „Hofes“ Altstätten entstanden im Laufe der Zeit vier Burgen. Die „Burg zu Altstätten“ schlechthin, später auch die „obere Burg“ genannt, also Alt-Altstätten, erstmals um 1300 erwähnt, für 1326 urkundlich bezeugt, stand auf einem steilen Felskegel, nicht allzuhoch über dem Tal, am linken Ufer des Lauterbachs, unweit des Weges nach dem Stoss. Sie wurde 1338 zerstört und nicht wieder aufgebaut; heute ist davon noch ein 2 m hohes Mauerstück übrig. Sodann die „niedere Burg“ oder Nieder-Altstätten, gleich unterhalb der obern Burg zur Ver-

<sup>1)</sup> Die Mark Silber bezeichnete eine Gewichtseinheit von 235,189 g (55,9 Franken). Sie wurde als Münze nicht geprägt, sondern kam in Silberbarren, mit einem Zeichen (Marke) versehen, als allgemein gültiges Währungsgeld in den Verkehr.

<sup>2)</sup> Das damals noch zwischen Altstätten und Marbach strittige (Ober-)Lüchingen verblieb bei der Pfarrei Marbach bis auf den heutigen Tag.

stärkung derselben wohl erst nach 1326 errichtet, doch 1338 ebenfalls gebrochen, wurde um 1373 von den Meiern von Altstätten wieder aufgebaut, aber gleich vom Abt von St. Gallen zurückgelöst, dann wahrscheinlich 1405 oder 1410 neuerdings in Trümmer gelegt; heute sind noch an zwei Stellen Maueransätze zu erkennen. Ferner Neu-Altstätten ob Lüchingen; es wurde um 1375 von drei Edlen von Altstätten, die alle Eglolf hiessen, Vater, Sohn und Enkel, erbaut, 1405 von den Appenzellern eingenommen, aber nicht zerstört, ging als Klosterlehen an die Erben der Meier über, die es 1639 verkauften; seither ist es im Besitz der Familie Enk. Endlich Hoch-Altstätten, auf dem vordern Gipfel des von St. Anton herabkommenden Höhenrückens, zwischen dem Gonzeren- und Tobelbach, 1420 erstmals erwähnt und schon als „Burgstal“ bezeichnet; heute sieht man nur noch wenige Spuren von Gemäuer und einen den Hügel umziehenden Graben.

Schon frühe erscheinen äbtische Ministerialen, ritterliche Dienstmannen, die sich nach Altstätten nannten und auf den Burgen des Hofes hausten. Der Stand der Ministerialen ist wahrscheinlich aus jenem Teil der Klosterhörigen hervorgegangen, dem der Abt die militärische Verteidigung des Klosterbesitzes übertrug und den er dafür mit Klosterlehen reich ausstattete. So entstand bei uns wie anderswo eine eigentliche Kriegerkaste, die nach und nach zum Stande des niedern Adels emporstieg, im Laufe des 14. Jahrhunderts ihre Blütezeit erlebte und bald eine sehr selbständige, meist recht selbstsüchtige Politik auf eigene Faust betrieb. Das Wappen der Edlen von Altstätten entspricht keineswegs demjenigen der Stadt; nach der Zürcher Wappenrolle ist der Schild sechsmal geteilt, weiss und blau; als Helmzier dient eine weisse Stulpmütze, besteckt mit drei schwarzen Federbüschen. Vom Jahre 1166 an, da die ersten Edlen von Altstätten genannt werden, können wir diese Familie fast lückenlos verfolgen bis zu ihrem Erlöschen im Anfang des 15. Jahrhunderts. Einem Zweig derselben übertrug der Abt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das wichtige Meieramt, das nun im erblichen Besitz der Familie blieb. Die beiden Linien des adeligen Geschlechts hatten ihre ständigen Wohnsitze innerhalb der Hofmarken, kamen aber — so weit die Überlieferung eben Schlüsse zulässt — nur ausnahmsweise mit einander in politische oder geschäftliche Berührung. Offenbar betrachteten sich die Meier als im Range höherstehend.

1. **Die edlen Herren von Altstätten** spielten keine bedeutende Rolle im Altstätter Gemeinwesen. Was wir von ihnen wissen, beschränkt sich meist auf Vorkommnisse ökonomischer Art: Käufe und Verkäufe von Liegenschaften. Viele Namen von Angehörigen dieses Geschlechts kennen wir bloss aus Zeugenreihen in den Klosterurkunden. Die erste Kunde stammt aus dem Jahr 1166: ein Dietrich von Altstätten erscheint da im Verein mit seinen Söhnen Hermann, Dietrich und Eglolf unter den Zeugen eines Vertrags zwischen Abt Werner von St. Gallen und dem Grafen Rudolf von Pfullendorf über die Klostersvogtei. In der Folge stösst man beständig auf die Namen Dietrich, Eglolf, Walther, Heinrich. Bisweilen traten Angehörige der Familie in den geistlichen Stand. Der vierten Generation gehörte der Ritter Dietrich an, dem der Abt das Meieramt übertrug; er ist der Stammvater der Meier von Altstätten. Ein Neffe dieses Dietrich war ein Ritter Eglolf, den Abt Heinrich II. im Jahre 1317 mit dem Meieramt Marbach belehnte, das dann auch an seinen Sohn Eglolf überging. Dieser Eglolf wurde sehr alt; im Verein mit Sohn und Enkel gleichen Namens erbaute er 1370/75 das Schösslein Neu-Altstätten. Der Sohn kaufte in jener Zeit von seinem „Vetter“ Hermann dem Meier einen Drittel des Meieramts Altstätten und schloss hierauf mit Hermanns Brüdern Christof und Rudolf eine förmliche Erbeinigung

auf dieses Meieramt. Aber mit seinem Sohn starb zu Anfang des 15. Jahrhunderts das Geschlecht der Edlen von Altstätten in männlicher Linie aus.

2. Die Meier von Altstätten<sup>1)</sup> übten einen bedeutenden aber nicht immer wohlthätigen Einfluss auf die Geschicke der Stadt aus. Häufig genug gerieten sie sowohl mit ihren Hofleuten als auch mit dem geistlichen Lehensherrn in schwere Konflikte. Sie schalteten mit dem Meieramt und mit andern Klosterlehen wie mit Eigengut, so dass gerade die tüchtigsten Äbte danach trachteten, das Meieramt in seinen Kompetenzen einzuschränken oder es wieder ganz in ihre Hand zu bekommen.

Die Hauptobliegenheit des Meiers bestand darin, Recht zu sprechen; er übte die sogenannte „niedere Gerichtsbarkeit“ aus, d. h. die Zivilgerichtsbarkeit und denjenigen Teil der Strafgerichtsbarkeit, der (nach damaliger Auffassung) nicht todeswürdige Verbrechen betraf. Meist sass er in Person zu Gericht, bisweilen aber ein von ihm bestellter Beamter, der den Titel „Gerichtsammann“<sup>2)</sup> führte und sich von einem Kollegium von Richtern, die vom Meier aus der Zahl der Hofleute ernannt worden waren, beraten liess. Es wurde Gericht gehalten im „Kaufhaus“, oder „vor der Stadt auf dem Platz unter der Linde“, oder „an offener Strasse“, oder (1474 u. ff.) „im neuen Rathaus“, u. a. a. O.

Es war wohl Abt Rumo (1277—81), der den schon genannten Ritter Dietrich von Altstätten aus dem Range gewöhnlicher Ministerialen emporhob und zum Vorsteher des grossen Hofes Altstätten machte. Dieser Dietrich I. erscheint erstmals mit dem Titel „Meier“ im Jahre 1279 (Dietricus villicus de Altstetten, miles). Seine Gemahlin war Udelhild von Güttingen, also die Angehörige einer freiherrlichen Familie. Sein Sohn Walther I. liess sich mit dem von König Rudolf von Habsburg gegen den rechtmässigen Abt Wilhelm

1) Stammtafel der Meier von Altstätten.

Dietrich I.

Verheiratet sich um 1240 mit Udelhild von Güttingen, erscheint 1258 als Dietrich von Altstätten, 1264 mit Udelhild, 1268 mit seinen Brüdern Eglolf, Walther und Konrad, 1279 erstmals als Meier, 1289 wieder mit Udelhild, zuletzt noch 1291.

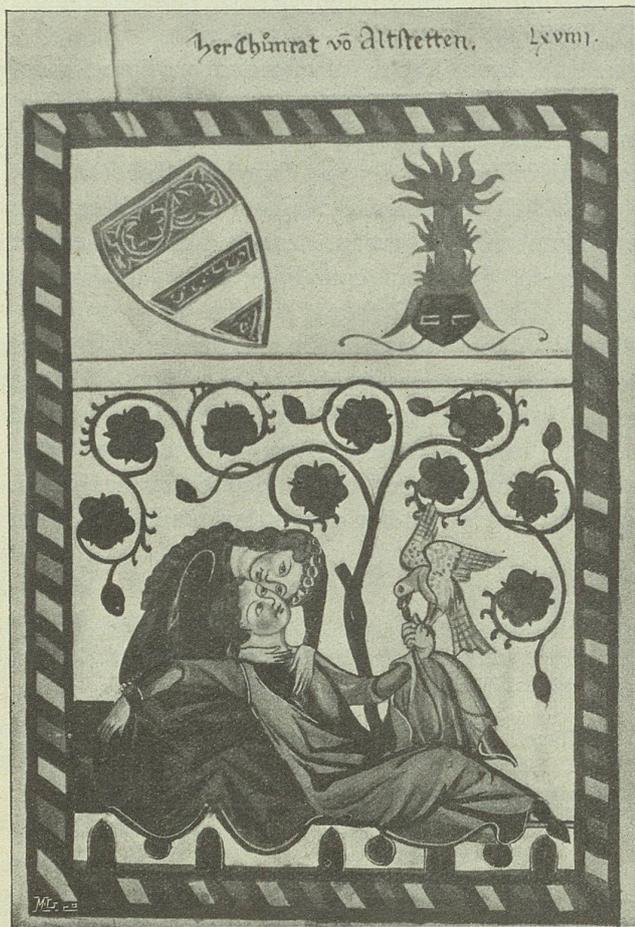
Walther I.

Von 1280—1316 nachweisbar.  
N. N. von Castel.

<b>Konrad.</b> 1320. 1327. † vor 1334. (Minnesänger.)		<b>Rudolf I.</b> 1320—1358. Frau Elisabeth		<b>Dietrich II.</b> 1322—1352. Ursula von Montfort-Walenstadt.		<b>Walther II.</b> 1322—†1367. 1. Frau Gepa. 2. Udelhild Tumb.	
<b>Ursula.</b> 1352. Johann von Schönenberg.	<b>Christoffel.</b> 1355—†1402.	<b>Rudolf II.</b> 1372—1402.	<b>Hermann.</b> 1372—1374.	<b>Dietegen.</b> 1370—†9. IV. 1388.	<b>Ulrich.</b> 1370 bis 1370—1373. 1373.	<b>Rudolf III.</b> 1370 bis 1370—1373.	<b>Jos. Walther III.</b> 1372—1402. 1372—1378.
		<b>Rudolf IV.</b> 1389—1433. † vor 26. II. 1436. Dorothea von Feigenstein.		<b>Anna.</b> 1389.	<b>Ursula.</b> 1389.		
		<b>Kunigunde.</b> 1436—1476. Hans Tumb von Neuburg.	<b>Rudolf Adel.</b> (illegitim) 1436—1448. Grete Bicklin.				

<sup>2)</sup> Neben ihm erscheint schon früh ein vom Abt ernannter „Hofammann“, der die Rechte des geistlichen Grundherrn wahrte, die Abgaben an das Kloster einzog, also die Obliegenheiten des früheren „Kellers“ zu besorgen hatte, und bisweilen auch zu Gericht sass, doch wohl bloss in Angelegenheiten, an denen der Meier irgendwie persönlich interessiert war.

von St. Gallen vorgeschobenen Gegenabt Konrad von Gundelfingen (1288–91) ein und musste nach dessen Rücktritt als sein Bürge 17 Pfund Pfennige an die Schulden bezahlen. Später geriet er in direkten Konflikt mit Abt Wilhelm und zwar über Besitzrechte, Einkünfte und das Meieramt in der Stadt Altstätten. Am 16. Oktober 1299 kam es zu einer Einigung in dem Sinne, dass der Meier einige strittige Güter und Einkünfte an das Gotteshaus zurückgab, wofür der Abt dem Meier „alle die Gerichte überliess, die ein Meier haben soll“; dem Richter gestand der Abt folgende Zwangsmittel zu: Er soll dem Widerspänstigen zuerst „Wunn und Weideverbieten“, so dass niemand mit einem solchen Eingebannten irgendwelche Gemeinschaft haben dürfe; dann könne auf sein Hofgut gegriffen werden. Wohl im Zusammenhang mit dieser Einigung steht die um jene Zeit erfolgte Rücklösung der Burg zu Altstätten durch Abt Wilhelm.



Minnesänger Konrad von Altstätten.  
Illustration in der Heidelberger Liederhandschrift.

Die Söhne des Meiers Walther I. aus seiner Ehe mit einer Edlen von Castel waren Konrad, Rudolf I., Dietrich II. und Walter II. Zuerst waren bloss Konrad und Rudolf im Besitz des Meieramts; an Rudolf verpfändete Abt Hiltbold die Burg zu Altstätten gegen die eidliche Verpflichtung, sie wieder zurückzugeben, sobald es von ihm verlangt werde. Später musste er eine gleichlautende Verpflichtung in bezug auf das Gericht im Hofe Altstätten eingehen. Wie es scheint, ist der älteste der vier Brüder, der Meier Konrad, vor dem Jahre 1334 gestorben. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass er identisch ist mit dem Minnesänger Konrad von Altstätten, von dem die

Manesse'sche Liederhandschrift drei hübsche Lieder zum Preise der Geliebten überliefert.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Im Manesse'schen Codex (jetzt in Heidelberg) stehen die drei Lieder unter dem Titel: Her Kuonrät von Altstetten. Sie sind abgedruckt in Bartsch: Die Schweizer Minnesänger, S. 265–269. Das erste der drei Lieder beginnt mit den Versen: *Ich hân mîn herze / der lieben gesendet, / wan mîn sender smerze / derst noch unerwendet, / ald ez enwende diu reine und diu süeze, / von der ich müeze / betwungen noch sîn.* Der Dichter richtet einen Gnadenruf an seine Frau: wenn er sie nicht sieht, ist andere Frauen zu sehen ihm gleichgültig; schön wie ein Stern sind ihre Augen, keine Blume im Tau ist so schön, ihr Leib ist ein Edelstein der Schönheit, ihre Stimme süß. — Das zweite beginnt mit dem Worten: *Wol dem meien, wol der wunne, / wol der sumerlichen zit! / tanzen reien, swer daz kunne, / der kêr ûf den anger wit.* Es enthält eine Aufforderung, den Maien mit Tanz und Reien und Gesang zu begrüßen, und reiht daran das Lob der geliebten Frau. — Das dritte Lied wird vom Dichter als Reien bezeichnet; es beginnt mit Anknüpfung an volkstümliche Vorstellungen: der

Im Jahre 1338 kam es zu einem bösen, folgenschweren Konflikt der Meier mit den Bodenseestädten und deren Verbündeten. Die Veranlassung zum Ausbruch der Feindseligkeiten ist nicht bekannt. Im Sommer liessen sich Graf Albrecht I. von Werdenberg und die Meier von Altstätten Gewalttätigkeiten gegenüber den Städten Lindau, Konstanz und St. Gallen zuschulden kommen und brachten sogar eine Art Verschwörung äbtischer Ministerialen gegen sie zustande, ungeachtet Abt Hermann von St. Gallen ebenfalls „Aitgenoss“ des Städtebundes war. Lindau und St. Gallen baten nun Zürich um Hilfe; die Städte um den See, zumal Konstanz, dazu Graf Ulrich von Montfort, Ritter Beringer von Landenberg und Hans Ganser machten mit den Geschädigten gemeinsame Sache; die obere und die niedere Burg zu Altstätten wurden belagert und am 14. September erobert und gebrochen, nachdem sich die Verteidiger in aller Heimlichkeit davongemacht hatten. Dann ging es gegen Albrecht von Werdenberg, dessen Grafschaft Heiligenberg die Städte mit Krieg überzogen, bis sich der Graf zur Gutmachung des Schadens und zu einer Kriegsentschädigung bequeme. Aber noch dauerte es eine geraume Zeit, bis die Meier das Nutzlose eines weitem Widerstandes einsahen, einlenkten und mit den Städten und deren Verbündeten sich verständigten.

Auch mit dem geistlichen Lehensherren hatten sie sich auszusöhnen. Am 22. April 1340 ging der Meier Rudolf die eidliche Verpflichtung ein, das Meieramt Altstätten nie ohne Erlaubnis des Abtes zu versetzen oder zu verkaufen. Dafür vermittelte Abt Hermann am 5. August 1342 einen Vergleich zwischen diesem Rudolf und den Hofleuten von Altstätten. Es handelte sich um Ansprüche des Meiers, die offenbar mit dem Meieramt zusammenhängen, gegenüber den Hofgenossen. Die Bestimmungen lauteten: Die Erben von Hofgut haben bei Übernahme des Erbes dem Meier einen Schilling Pfennig pro Juchart Ackerland, ebensoviel pro Mannmahd Wiesland und zwei Schillinge pro Juchart Reben zu entrichten; ferner hat ihm jede Haushaltung („Husrochi“) im Hof zu Altstätten jährlich zwei Viertel Hafer zu steuern, und endlich muss dem Meier die Tagesfronde in der Getreideernte (ähschnittertagwan) geleistet werden.

Das Meieramt ging nun an die Söhne Rudolfs I. über, an Christoffel, Rudolf II. und Hermann. Diese verkauften ihre Dritteile am Meieramt, Christof und Rudolf an den Abt, Hermann an den Edlen Eglolf von Altstätten. Aber alle diese Abmachungen wurden hinfällig, da noch Vettern vorhanden waren. Von diesen sind Dietegen, der Sohn Dietrichs II., bemerkenswert, der seinen Tod fand in der Schlacht von Näfels am 9. April 1388, und Jos und Walther III., Söhne Walthers II., von denen der erstgenannte anfänglich geistlicher Herr war, dann aber in den weltlichen Stand zurücktrat und Ritter wurde und vorübergehend im Besitz des Burgsässes Sulzberg und der Pfandschaft Wartau war, während sein Bruder den Söldnerberuf erwählte und 1361 unter den deutschen Soldrittern zu Mantua erscheint.

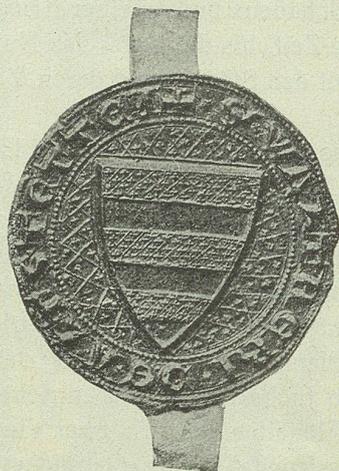
Nach und nach ging der ganze Besitz der Familie auf den Sohn des bei Näfels gefallenen Dietegen, auf Rudolf IV. über, den letzten männlichen Spross des Geschlechts.

---

Sommer hat den Maien vorausgesandt, damit man ihn, der vertrieben war, wieder erkenne. Zwei braune Brauen haben den Dichter verwundet, eine weisse Kehle macht ihn alt in der Jugend. Er schliesst mit den Worten: *Nu wünschent al gemeine, / daz mîn leit zergê: die ich mit triuwen meine / (die tuot mir dicke wê), / daz ich ir werde erkant. / ir kus der wære ein pfant, / den ich vür tûsend marke næme sâ zehant. / ein umbevanc / mit armen blanc, / des wûnscht dem der den reigen sanc.* — Im Sinn dieser letzten Strophe ist das den Liedern beigegebene Bild gehalten: es stellt den Minnesänger dar, unter einem blumigen Baume im Schoss der Geliebten liegend, welche beide Arme um seinen Hals schlingt und ihr langlockiges Haupt über sein emporblickendes Antlitz beugt. — Vgl. Bartsch a. a. O., Vorrede, S. CLII—CLV.

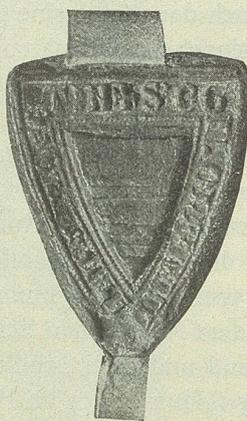
Er besass ausserhalb des Hofes Altstätten Eigenleute zu Flums, Güter und Einkünfte zu Rüti, im Rehag, zu Blatten, zu Lustenau, und ganz besonders auf Appenzeller Boden, die ihm aber von den Appenzellern wieder strittig gemacht wurden, so dass es wiederholt zu Konflikten kam. Den Altstättern war er ein milder Herr, ihr „guter Gönner und Nachbar“, wie später die Hofleute seiner rühmend gedachten. Er urkundete zum letztenmal im Jahre 1433 und wird 1436 als verstorben bezeichnet.

Das reiche Erbe des Hauses fiel nun an Rudolfs Tochter Kunigunde (Küngold), die sich 1436 mit dem Junker Hans Tumb von Neuburg (südwestlich von Götzis) vermählte. An dieses Ehepaar kamen auf Grund einer Vereinbarung mit Abt Eglolf auch das Meieramt und alle Pfandschaften, die Rudolf vom Gotteshaus innegehabt hatte. Als einesteils die Appenzeller, andernteils gewisse Hofleute, besonders solche, die auf den Bergabhängen an der noch nicht ganz feststehenden Grenze zwischen dem Rheintal und dem Appenzeller-



Siegel Walthers I., des Meiers von Altstätten. 1289.

Umschrift: S. Waltheri de Alstetten.



Siegel Ritter Eglolfs III. von Altstätten. 1299.

Umschrift: S. Egilolfi militis de Alstetin.



Siegel des Minnesängers Konrad von Altstätten. 1327.

Umschrift: S. Cunradi d. Alstetin.

land hausten, die Gelegenheit benützen wollten, um sich von lästigen Verpflichtungen gegenüber der Meierin freizumachen, wusste sich diese die althergebrachten Rechte und Einkünfte durch Appellation an den Rat der Stadt Zürich fast im vollen Umfang zu wahren. Langwierige Auseinandersetzungen zwischen Frau Kunigunde (seit etwa 1465 Witwe) und der Stadt Altstätten über die Kompetenzen des Meieramts wurden am 27. April 1469 durch das Pfalzgericht zu St. Gallen in dem Sinne beigelegt, dass „die Frau von Altstätten“ als Inhaberin des Gerichtes, das aber Lehen des Gotteshauses sei, den Gerichtsamman und die 12 Richter aus den Hofleuten ernennen dürfe, die ihr zu schwören verpflichtet seien.

Kunigunde starb Ende 1476 oder anfangs 1477. Das Meieramt samt Zugehörde, auch das Alprecht auf Unter-Kamor und die Kornzehnten zu Altstätten fielen laut Schiedsspruch vom 19. Juni 1479 an das Kloster St. Gallen zurück, die Kunkellehen hingegen und der ganze übrige Familienbesitz an die beiden Töchter der Meierin: Kunigunde, vermählt mit Rudolf Mötteli, und Dorothea, vermählt mit Sigmund von Freiberg zu Eisenberg. Die beiden Ehepaare teilten das Erbe in der Weise, dass das Bürglein Neu-Altstätten als Freilehen des Stifts samt vielen dazu gehörenden Lehen, ferner auch eine Anzahl Eigengüter samt dem Kirchenschatz zu Nüziders dem Sigmund von Freiberg zufielen, während Mötteli das



Schloss Neu-Altstätten ob Lüchingen.

Haus zu Altstätten (nach der letzten Meierin der „Frauenhof“ genannt) ebenfalls mit vielen Gütern und Lehen erhielt.

Rudolf Mötteli verkaufte 1486 das Erbteil seiner 1485 verstorbenen Gemahlin um 300 Gulden an den Abt. Die Freiberg hingegen behielten ihren Anteil bis 1570, wo er als Heiratsgut an die Edlen von Schönau überging. Am 24. März 1639 veräusserte Hans Kaspar von Schönau mit Erlaubnis des Abtes seinen rheintalischen Besitz um 20,000 Gulden an ein Konsortium von Altstätter Bürgern. Diesem gehörte auch der Stadtschreiber Gilg Enk an, der das Schlösslein Neu-Altstätten als Anteil übernahm. Bei seinen Nachkommen ist es geblieben bis auf den heutigen Tag.<sup>1)</sup>

#### IV. DIE REICHVOGTEI RHEINTAL.

**D**er Abt von St. Gallen war in Altstätten der Grundherr, aber nicht der eigentliche Landesherr; er besass den Grossteil der Steuern und Abgaben, sowie die niedere Gerichtsbarkeit, aber nicht die hohe Gerichtsbarkeit oder hohe Vogtei, d. h. den Blutbann, die Jurisdiktion über todeswürdige Verbrechen. Die Landeshoheit, mit der das hohe Gericht sowie der Bezug der Reichssteuer und in der Regel das Mannschaftsrecht verbunden waren, standen ursprünglich dem Reichsoberhaupt, dem deutschen König oder Kaiser zu, und wurden durch dessen Bevollmächtigte ausgeübt. Im Frühmittelalter, da Altstätten zum Rheingau gehörte, war der Rheingaugraf der Inhaber dieser Befugnisse. Aber der Rheingau zerfiel schon frühe in einzelne kleinere Herrschaftsgebiete, unter welchen die Reichsvogtei Rheintal uns hier näher angeht. Sie umfasste in erster Linie die drei grossen Höfe Altstätten, Marbach und Bernegg (Bernang), wo der Abt von St. Gallen Grundherr war, aber auch Balgach, das dem Frauenkloster zu Lindau

<sup>1)</sup> Dieser Abschnitt III ist ein Auszug aus meiner Arbeit über die Edeln und Meier von Altstätten, die im „Anzeiger für Schweizerische Geschichte“ Band 17 (1919), S. 112–127, erschienen ist.

gehörte, und das halb hohenemsische, halb st. gallische Rebstein, und wurde von königlichen Vögten verwaltet. Am 2. Juni 1347 verpfändete jedoch der stets geldbedürftige Kaiser Ludwig der Baier diese abgelegene Reichsvogtei an die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, die auch bereits Pfandherren von Rheinegg waren.

Die werdenbergische Herrschaft dauerte 48 Jahre und machte sich offenbar nicht stark fühlbar, so dass den Untertanen Raum zu eigener politischer Betätigung blieb: traten doch 1378 Altstätten, Marbach und Bernang auf eigene Faust in den Schwäbischen Städtebund. Aber in dieser Zeit näherte sich von Osten her gefahrdrohend die Macht des Hauses Habsburg-Österreich, das 1363 das Tirol, 1375 die Grafschaft Feldkirch erwarb und nun nach dem Besitz des Rheintals trachtete, um eine Brücke zu schlagen zwischen dem östlichen und dem althabsburgischen, in der heutigen Schweiz gelegenen westlichen Komplex seines Untertanengebiets. Unter nichtigen Vorwänden eröffneten 1395 die Herzoge von Österreich die Feindseligkeiten gegen die Werdenberger von der Heiligenberger Linie und entrissen ihnen mit Waffengewalt Rheinegg, Altstätten und das Rheintal. Das machtlose Reichsoberhaupt fiel schon gar nicht mehr in Betracht, und so wurde Altstätten eine österreichische Landstadt.

Aber bald folgte ein Rückschlag, der den Auftakt bildete zum allmählichen Zusammenbruch der österreichischen Herrschaft im Gebiet der heutigen Schweiz. Nachdem nämlich in den Appenzellerkriegen der Abt von St. Gallen und seine Helfer 1403 eine böse Schlappe bei Vögelinsegg erlitten hatten, griff Herzog Friedrich IV. von Österreich ein, um zu verhindern, dass die demokratische Bewegung auch ins Rheintal und nach Vorarlberg übergreife. Also ordnete er Truppensammlungen in Arbon und Rheinegg an. Die Appenzeller sahen ein, dass unerschrockene Offensive ihre einzige Rettung sei; sie machten anfangs Juli 1405 einen Einfall ins Rheintal und belagerten Altstätten, wobei ihnen die Stadt St. Gallen mit einem Kriegsharst und mit den verfügbaren Büchsen Beistand leistete. Als aber die österreichischen Truppen Mitte Juni Rheinegg verliessen und talaufwärts gegen Altstätten vorrückten, gaben die Appenzeller die Belagerung auf und zogen sich auf die Berge zurück. Von Altstätten aus ging das österreichische Heer am 17. Juni gegen die appenzellische Landesgrenze vor, erlitt jedoch in der Schlacht am Stoss eine gänzliche Niederlage, worauf die Trümmer desselben schleunigst das Rheintal räumten. Altstätten öffnete den Appenzellern die Tore und schloss am 24. Juni im Verein mit Marbach und Bernegg ein Bündnis mit der Stadt St. Gallen und den Landleuten von Appenzell auf 10 Jahre. Bald war das ganze Rheintal bis an den See hinunter in den Händen der Sieger. Dann trugen die St. Galler und Appenzeller den Aufruhr auch nach Vorarlberg hinüber; es entstand der merkwürdige „Bund ob dem See“, der schon Mitte Oktober die Stadt St. Gallen, das Land Appenzell, die Stadt Feldkirch, die Leute im Wallgau, zu Bludenz und im Montafun, die Hauptleute, Bürger und Landleute gemeinlich im Rheintal, zu Rheinegg, zu Altstätten, Marbach, Bernang, Balgach, Lustenau, Kriessern, Gams, Fussach und Höchst umfasste und sich in der Folge noch erweiterte.

Nach der Schlappe, welche die Appenzeller am 13. Januar 1408 vor Bregenz erlitten, brach jedoch der „Bund ob dem See“ jählings zusammen; die früheren Herrschaftsverhältnisse wurden allenthalben wieder hergestellt, ausgenommen in der Reichsvogtei Rheintal, wo die St. Galler und Appenzeller noch 2 Jahre lang eine Art Oberherrschaft zu behaupten vermochten, weil eben Altstätten, im Gegensatz zu dem österreichisch gesinnten Rheinegg, entschieden zu ihnen hielt. Als aber anfangs Mai 1410 die Appenzeller Rheinegg überfielen,

erschien der österreichische Landvogt Graf Hermann von Sulz um Pfingsten (11. Mai) mit einem Heerhaufen vor Rheinegg, gewann es zurück, machte dann einen Einfall in die Herrschaft Rheintal und belagerte Altstätten, das von den Appenzellern und ihren Söldnern verteidigt wurde. Die Belagerung dauerte drei Wochen, wurde aber lässig und mit ungenügender Mannschaft betrieben, so dass die Einschliessung nicht vollständig war und die Appenzeller aus- und eingingen. Da erschien Herzog Friedrich mit Verstärkungen, angeblich 12,000 Mann, „es wärint Herren, edel oder Stett und vil guoter, wolbezügter Lüt, und zoch man im dennocht alwen zu; es warent in disem Volk und Zug hundert und zwainzig Prasuner und Pffiffer und Spillüt und me denn hundert hübscher Fröwlin“. Aber die Appenzeller flohen vor den herannahenden Heerhaufen in aller Heimlichkeit und unvermerkt in ihre Berge hinauf, und mit ihnen auch die Bewohner der Stadt selbst, so dass diese nun öde und verlassen dastand. Der Herzog, eine Kriegslist befürchtend, ging behutsam vor, hielt jedoch seinen Einzug in die Stadt, als er merkte, dass Verteidiger und Bewohner entflohen waren. Er weilte da 2 bis 3 Tage und brannte sie dann nieder, um die Altstätten für ihre Hinneigung zu den Appenzellern zu züchtigen. Die offene Feindschaft der Rheintaler und andere Umstände bewogen indessen den Herzog, die Rheinebene zwischen Hirschensprung und Monstein wieder zu räumen. Der Vorstoss der Appenzeller und der Gegenstoss der Österreicher hatte vorerst keine Veränderung in der politischen Lage des Rheintals zur Folge: Rheinegg blieb österreichisch, Altstätten autonom unter Appenzells Schutz und Vormundschaft.

Die Altstätten bauten ihr Städtchen wieder auf, verhielten sich jetzt aber offenbar erst recht ablehnend gegenüber der österreichischen Herrschaft. Und nun wollte das Missgeschick, dass sie dieselbe doch nochmals, wenn auch nur vorübergehend, über sich ergehen lassen mussten: Ein Versuch des Grafen Hugo von Werdenberg-Heiligenberg, mit Hilfe der Appenzeller seine Herrschaft in Rheinegg und Altstätten wieder herzustellen, endete nämlich mit einem derartigen Misserfolg, dass nun auch die Vogtei Rheintal wieder die österreichische Herrschaft anerkennen und die althergebrachte Vogtsteuer im Betrag von 107 1/2 Pfund Pfennigen — davon entfielen 60 Pfund auf Altstätten — entrichten musste.

Wenige Jahre später fiel das österreichische Regiment im Rheintal neuerdings zusammen. Denn als 1415, während des Konstanzer Konzils, König Sigmund über Herzog Friedrich IV. die Reichsacht ausgesprochen hatte, verpfändete der König am 18. Juli jenes Jahres Rheinegg und das Rheintal an die Ritter Lienhart von Jungingen und Frischhans von Bodman. Die Rheintaler machten zwar zuerst Schwierigkeiten; aber am 15. Juni 1417 kam es zu einer freundlichen Einigung, laut welcher die beiden „Pfleger“ versprachen, das Rheintal bei den althergebrachten Rechten und Freiheiten sowie bei dem 1415 mit der Stadt St. Gallen vereinbarten Burgrecht zu belassen, wogegen die Untertanen sich verpflichteten, die übliche Reichssteuer im Betrag von 46 Pfund Pfennigen zu entrichten, ebenso die Fasnachthühner, von welcher letzterer Abgabe Altstätten jedoch befreit sei, ferner Kriegsdienste zu leisten, jedoch nur insoweit, dass sie zu Nacht wieder daheim sein könnten; wer Notzucht, nächtlichen Raub, Hausfriedensbruch oder „Friedbruch durch Wunden“ begehe, habe in den Gerichten zu Altstätten und Marbach 60 Schilling Pfennige, im Gerichte Bernegg 30 Pfund Pfennige Busse zu entrichten, die zu zwei Dritteln an den Abt, zu einem Drittel an die Pfleger falle. Auch wurde den rheintalischen Hofleuten „freier Zug und Wechsel“ sowie freie Verheiratung zugesichert, letzteres auch nach Städten und Ländern des Reichs und

der Gotteshäuser. Die zwei Vögte mussten die Erwerbung von Bürgerrechten in allen Reichsstädten gestatten und endlich versprechen, die Hofleute getreulich zu schirmen und zu schützen von dieser „Pflug“ wegen. Diese Abmachung zeigt, dass die Grenzlinie zwischen der hohen und der niedern Gerichtsbarkeit nicht mehr fest stand und dass die Vögte die ursprünglichen Befugnisse des Landesherrn vielfach mit dem Grundherrn zu teilen hatten. Sie zeigt aber auch, wie viel freier jetzt die Hofleute dastanden als zu jenen Zeiten, da noch die Mehrheit derselben „an die Scholle gebunden“ war.

Die unruhige Nachbarschaft und beständige Feindschaft der Appenzeller bewog 1424 die beiden Vögte, ihre Reichspfandschaften Rheinegg und das Rheintal mit Einwilligung des Königs Sigmund an den Grafen Friedrich VII. von Toggenburg weiter zu versetzen. Aber der betagte Graf hatte nicht die Absicht, sich auch noch mit der Verwaltung dieses Gebiets zu befassen. Gehörten ihm doch, teils als Eigen, teils als Pfand, ausser den Besitzungen im Toggenburg noch Uznach, die obere March, Gaster, Sargans, Feldkirch und ausgedehnte Herrschaften im Gebiet des heutigen Kantons Graubünden. Also übertrug er die Verwaltung Rheineggs und des Rheintals an die Brüder Ulrich und Konrad Paier, welche da als seine angestellten Vögte regierten. Nach dem Tode dieses letzten Toggenburger Grafen 1436 fielen dessen Pfandschaften, die ja durchwegs österreichischer Besitz gewesen waren, wieder an Österreich zurück, so auch Rheinegg und das Rheintal, wo aber die Gebrüder Paier fernerhin im Besitz der Pflugschaft blieben, nur dass sie dieselbe fortan im Namen Österreichs ausübten. Sie konnten dieser Pflugschaft nie froh werden, denn die Appenzeller, die den Verlust ihrer einstigen, wenn auch nur vorübergehenden Oberhoheit über das Rheintal nicht verschmerzen konnten, sassen ihnen auf dem Nacken. Während des Alten Zürichkriegs unternahmen die Appenzeller bewaffnete Einfälle in diese Gebiete, 1444 und 1445, und rissen die Herrschaft über Rheinegg und das Rheintal wieder an sich. Alle Reklamationen der beiden Vögte blieben erfolglos; hielten doch Altstätten, Marbach und Bernegg entschieden zu Appenzell. Da verkaufte am 17. September 1460 Jakob Paier, der Sohn des verstorbenen Konrad Paier und Erbe von Vater und Oheim in dieser Sache, seine Rechte auf Rheinegg und das Rheintal um 6000 Gulden an die Appenzeller. Der Anrechte des Hauses Österreich wurde dabei gar nicht gedacht; verlor es doch in jenen Tagen auch noch sein letztes Besitztum in der Ostschweiz, den Thurgau, an die Eidgenossen.

Unterdessen war die Abtei St. Gallen durch ihr Bündnis mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus vom Jahre 1451 ein Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden. Nach dem Übergang des Rheintals an die Appenzeller regelte der betriebsame Abt Ulrich Rösch mit eidgenössischer Vermittlung die Herrschafts- und Gerichtsverhältnisse im Rheintal zwischen dem neuen Landesherrn und dem Kloster. Dabei wurde festgesetzt, dass von den Bussen zwei Drittel dem Abt, ein Drittel Appenzell zufallen sollen; dass ferner das Blutgericht für Altstätten, Marbach und Bernegg zu Altstätten abgehalten werden müsse, wo auch der Galgen stehe, und dass die Rheintaler in erster Linie den Appenzellern und erst in zweiter Linie dem Abte heerbannpflichtig seien.

Nur eine kurze Zeitspanne erfreuten sich die Appenzeller ihrer Herrschaft über die fruchtbare Talschaft zu Füßen ihres Berglandes. Infolge eines unbesonnenen Streiches, der Teilnahme am sogenannten Rorschacher Klosterbruch vom Jahre 1489, ging sie ihnen 1490 wieder verloren, und zwar an VII Orte der Eidgenossenschaft: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus und Zug. Diese zogen gleich sämtliche Herrschafts-

gebiete des Rheintals in ihren Machtbereich: die ehemalige Reichsvogtei Rheintal, den Hof Rütli, den ausgedehnten Hof Kriessern-Oberriet, den linksrheinischen Teil des Hofes Lustenau mit Widnau-Haslach, den linksrheinischen Teil des Hofes Höchst mit St. Margreten und die Vogtei Rheinegg samt Tal, also das ganze Gebiet der heutigen Bezirke Ober- und Unterrheintal, und machten daraus eine sogenannte Gemeine Herrschaft unter dem Namen: Landvogtei Rheintal. Diese verwaltete fortan ein Landvogt, der in Rheinegg wohnte und von den regierenden Orten in einer gewissen Kehrordnung auf je 2 Jahre gestellt wurde. Die Eidgenossen setzten auch gleich die Grenze zwischen ihren Kompetenzen und denen der Grundherren, zumal des Abtes von St. Gallen, ziemlich willkürlich und eigenmächtig fest, indem sie eben Kläger, oder noch häufiger Beklagte, und Richter in einer Person waren. Sie stellten den Betrag der Reichssteuer fest; sie regelten das Gerichtswesen auf Grund alten Herkommens; sie bestätigten den Höfen das wertvolle sogenannte „Verspruchsrecht“, laut welchem die Rheintaler das Vorkaufsrecht und das Rückkaufsrecht innert Jahresfrist auf alle Güter hatten, die an Fremde veräussert worden waren; sie erliessen einschränkende Verfügungen gegen den Verkauf von Gütern an die „Tote Hand“; sie unterstellten die Priester dem gemeinen Recht, sicherten aber das Einkommen ihrer Pfründen, u. a. m. Nachdem im Jahre 1500 die VII Orte auch noch Appenzell in das regierende Syndikat aufgenommen hatten — wegen seiner wackern Haltung im Schwabenkrieg — waren die Regierungsverhältnisse im st. gallischen Rheintal auf Jahrhunderte festgelegt.<sup>1)</sup>

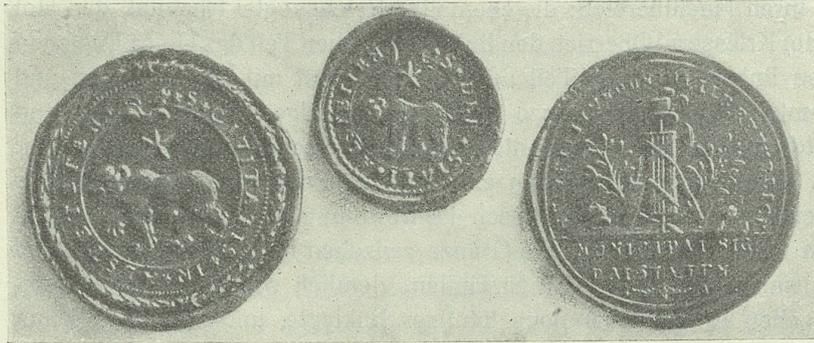
## V. KOMMUNALE ENTWICKLUNG.

1400—1524.

**S**chon längst hatte Altstätten die starren Bande unbedingter Abhängigkeit vom Grundherrn und vom Landesherrn zu lockern gewusst. Bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts besass es, allerdings in beschränktem Mass, das Recht kommunaler Selbstverwaltung. Mit dem selbstbewussten Gemeinwesen, das über den Kopf des Abtes und des Vogtes hinweg seine eigene Bündnispolitik betrieb — 1378 Eintritt in den Schwäbischen Städtebund, 1405 in den „Bund ob dem See“, 1415 in das Burgrecht der Stadt St. Gallen — musste auch ausserhalb des Rheintals gerechnet werden.

Schon 1401 führt Altstätten ein eigenes Siegel: den schreitenden Bären, darüber der Stern, und 1415 erscheinen erstmals Ammann und Rat der Stadt, bei deren Bestellung der Abt allerdings auch noch mitzureden hatte. Aber dieser Ammann und die Räte mussten Stadtbürger sein, und so war die Stadtverwaltung in der Hauptsache aus den Händen der äbtischen Beamten an die Stadt selbst übergegangen. Man hat nun den Stadthammann zu unterscheiden vom Gerichtsamman, dem Bevollmächtigten der Meier, und vom äbtischen Ammann, der die Interessen des Klosters zu wahren hatte und nach dem Rückfall des Meieramts an das Kloster 1479 auch noch die Kompetenzen des Gerichtsammanns zugewiesen erhielt. Ob die Einsetzung eigener städtischer Behörden mit Einwilligung des Abtes geschah oder auf Usurpation beruhte — sie erfolgte zur Zeit des moralischen und politischen Tiefstandes der Abtei — kann nicht entschieden werden; auf jeden Fall stellte sich

<sup>1)</sup> Dieser IV. Abschnitt ist ein Auszug aus meiner „Geschichte des st. gallischen Rheintals bis zum Jahre 1500“ (Kapitel III—XII), die im 36. Band der St. Galler „Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte“ (St. Gallen 1920) erschienen ist.



Die Siegel der Stadt Altstätten.

Das grosse und das kleine Siegel mit dem Bären und dem Stern wurden bis 1798 gebraucht; das Siegel mit den Fasces und dem Freiheitshut war das Siegel des Municipiums Altstätten zur Zeit der Helvetik.

schon der wackere Abt Heinrich IV. (1419—1426) resolut auf den Boden der neuen Tatsachen; er verhandelte mit Ammann, Rat und Bürgern von Altstätten und schenkte ihnen am 21. Mai 1420 „um ihrer Dienste willen“ des Gotteshauses „eigenen Stock samt

Hofraiti und Garten am Knöpfliertor“, unter der Bedingung, dass die Bürger auf diesem Stock ein Haus mit Kammern und Stuben erbauen und dem Abte, wenn er nach Altstätten komme, darin eine Stube und eine Kammer als Obdach einräumen.

Die städtischen Behörden verstanden es, durch Verhandlungen mit dem Reichsoberhaupt die Rechte und Freiheiten der Stadt zu sichern und zu mehren. Einige Zeit nach dem Unglücksjahr 1410 wandten sie sich an König Sigmund und baten ihn um „Bestätigung und Freieung“ des Marktrechts: an jedem Donnerstag einen Wochenmarkt und je am nächsten Mittwoch nach Auffahrt und am 7. Tag nach dem Gallustag Jahrmärkte, die 3 Tage dauern sollten, abzuhalten, ferner die Reichssteuer auf die Güter legen und von den Handwerkern und Zünften eine Steuer erheben zu dürfen. Dieses Gesuch wurde begründet mit derartiger Verarmung der Stadt infolge Krieg und Feuersbrunst, dass man nicht mehr imstande sei, die Reichssteuer zu entrichten und die Strassen zu unterhalten. Als Sigmund, der 1433 in Rom zum Kaiser gekrönt worden war, am 3. März 1434 die Bürger der Stadt St. Gallen von dem im Rheintal üblichen „Verspruchsrecht“ befreite, sah er sich auf erfolgte Reklamation von Altstätten, Marbach und Bernegg bewogen, schon am 22. Juni diese Vergünstigung wieder aufzuheben. Die drei Höfe liessen am 5. Dezember 1442 von dem in Feldkirch weilenden König Friedrich III. diesen Widerruf bestätigen, und zugleich erwarben sie die besondere Gnade und Freiheit, dass sie und die einzelnen Hofleute nicht vor fremdes Gericht geladen werden durften: wer von den Gemeinden etwas zu verlangen habe, der müsse sich an den Abt wenden, und wer den einzelnen Hofmann belangen wolle, habe sich an die Gerichte zu wenden, in denen der Beklagte sitze. Am 10. August 1469 bestätigte Kaiser Friedrich III. den 3 Höfen, „die ohne Mittel dem hl. römischen Reich zugehören“, alle Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Briefe, Handvesten, die ihnen von ihm oder seinen Vorfahren, den römischen Kaisern oder Königen, oder von anderer Seite je gegeben und verliehen worden seien.

Erst im 15. Jahrhundert wurde die Grenze des Hofes Altstätten und des Rheintals überhaupt gegenüber dem Appenzellerland endgültig festgesetzt. Nach langwierigen und zeitlich weit auseinanderliegenden Verhandlungen, in denen „dero von Altstätten Buch“ eine Rolle spielte, einigte man sich unter eidgenössischer Vermittlung in der Hauptsache auf die Grenzlinie, wie sie heute noch besteht. Aber auch gegenüber den anstossenden rheintalischen Höfen musste die Grenze der Gemeinde Altstätten noch bereinigt werden.

Unklar war von jeher die Zugehörigkeit von Lüchingen, das 1303 zwar als „villa“ bezeichnet wird, aber offenbar doch nie eine selbständige Stellung einnahm, sondern zwischen Marbach und Altstätten streitig war. Nach langwierigen Auseinandersetzungen und umständlicher Einvernahme von zahlreichen Zeugen wurde am 6. Juli 1423 der Streit von Abt Heinrich IV. dahin entschieden, dass Lüchingen mit Gerichten und Steuern nach Altstätten gehöre — ein Entscheid, der auch den Wünschen der Lüchinger entsprach. Ebenfalls zugunsten Altstätens endete ein Streit mit den Appenzellern um die Alpen am Kamor. Jene östlichen Bergabhänge bis tief ins Tal hinunter, also das Gebiet der Lienz, das heute noch als Exklave (durch die Gemeinde Rüti getrennt) zum Gemeindebann von Altstätten gehört, waren von Altstättern erworben und besiedelt worden. Auf Grund eines Gutachtens von Ammann und Rat zu Altstätten entschieden 1438 Bürgermeister und Rat von Zürich und dann wieder 1492 die Boten der VII eidgenössischen Orte, dass „die baid Gamoren, die under und die ober, mit den Gerichten, hoch und nider, und was darin dient, hinfür gen Altstetten gehören sollen“. Kurz vorher hatten sich die Lienzer auch das Recht verbrieft lassen, die Altstätter Gemeindegüter zu nutzen und zu brauchen gleich andern Hofgenossen. Diese grundrechtlichen Verhältnisse änderten sich nicht, als im Jahre 1500 die Eidgenossen dem Freiherrn von Hohensax die hohen Gerichte über die Lienz übertrugen.

Auch Eichberg, wo von Anfang an das Kloster St. Gallen als Grundherr erscheint, gehörte ursprünglich zum Hofe Altstätten. Aber der Umstand, dass der Abt schon frühe die niedere Vogtei zu Eichberg von derjenigen Altstätens trennte und sie an die Herren von Ramswag verliet, leitete die Ablösung Eichbergs vom alten Verbande ein. Schon im Jahre 1400 und dann wieder 1404 bezeichnet sich Eichberg als „Hof“. Als es nun aber anfang, die Altstätter von „Holz und Feld“ zu Eichberg auszuschliessen, antwortete Altstätten damit, dass es das Vieh wegnahm, welches die Eichberger auf seine Tratt trieben. Am 8. Mai 1466 entschied der Ammann von Marbach im Namen des Abtes von St. Gallen und im Verein mit „Urteilssprechern“ aus gemeinen Höfen des Rheintals den Streit. Die Altstätter behaupteten da vor Gericht, die Eichberger seien ihre Bürger gewesen und seien es jetzt noch, möchten nun aber doch einen eigenen Hof bilden und trotzdem Altstätens Tratt benützen, was doch sicher nur unter der Voraussetzung zulässig sei, dass Eichberg ihnen sein Holz und Feld wie bisanhin zur Mitbenützung freigebe. Die Eichberger bestritten es, die Absicht zu hegen, einen eigenen „Hof“ zu bilden, und beriefen sich auf das Herkommen, ihr Vieh auf Altstätens Tratt treiben zu dürfen. Das Gericht entschied, dass die Leute in der Au, zu Ermentis und auf der Breite bei Eichberg auf jeden Fall die Altstätter Tratt benützen dürften und auch alle andern Gemeindegossen von Eichberg, die ihr Anrecht durch Rödel und Kundschaft nachweisen könnten; betreffs Holzrecht und Steuerrecht soll es beim bisherigen Brauche bleiben. Die niedern Gerichte zu Eichberg blieben nicht lange bei den Ramswagern; sie gingen in der Folge als Klosterlehen in andere Hände über und wurden schliesslich vom Abte wieder dem Gerichtsamman von Altstätten unterstellt. Die Gemeindeverwaltung Eichbergs hingegen trennte sich von derjenigen Altstätens, und so wurde es doch eine selbständige Gemeinde.<sup>1)</sup>

Mit dem geschäftigen Abt Ulrich VIII. (Rösch, 1463—1491) hatten die Altstätter vielerlei Auseinandersetzungen. Zwar gelang es ihm, als er noch nicht Abt, sondern erst

<sup>1)</sup> Aber noch im 18. Jahrhundert (1771) wurde es gelegentlich „als zu Altstätten gehörend“ bezeichnet.

„Pfleger“ des Gotteshauses war, die Rheintaler wieder zur Huldigung zu veranlassen; am 20. April 1459 wussten die Eidgenossen zu berichten: die im Rheintal, zu Altstätten, Marbach und Bernang, hätten dem Pfleger und dem Gotteshaus geschworen, was seit vielen Jahren nicht mehr geschehen sei. Aber gerade der Huldigungseid gab einige Jahre später Anlass zu einem langwierigen Streit der Höfe Altstätten und Marbach, der 1473 zum Austrag kam. Diese beiden Gemeinden hatten sich nämlich geweigert, dem geistlichen Oberherrn den Eid in der Form zu leisten, wie er durch eidgenössische Vermittlung für alle Gotteshausleute vereinbart und von denen der „Alten Landschaft“ und des übrigen Rheintals auch bereits geleistet worden war. Bei dieser Gelegenheit stiessen die beidseitigen Anschauungen über das Untertanenverhältnis hart aufeinander, so dass schliesslich das weit entfernte Überlingen um Vermittlung angerufen werden musste. Vor dem Bürgermeister, dem Rat und den Richtern dieser Reichsstadt bestritten die Altstätter und Marbacher, dass sie mit ihren Gütern und gar mit ihren Leibern des Gotteshauses Eigen seien; als „freie Gotteshausleute“ nähmen sie eine Sonderstellung ein und seien sie unmittelbar dem Reiche angehörig, dem Kloster hingegen bloss zu gewissen Abgaben und zum Gerichte pflichtig; daher seien auch die Altstätter im Besitze eines eigenen Wappens („Paner“) mit dem vom Reiche herrührenden Stern ob dem Bären und ebenso im Besitz eines eigenen Hochgerichts; ihre Freiheiten rührten also nicht vom Kloster, sondern vom Reiche her. Dagegen behauptete der äbtische Kanzler, Meister Konrad, im Namen seines Herrn, dass zu Altstätten und Marbach das Kloster nicht bloss die Gerichte, Zwing und Bann und alle Gewaltsame, ausgenommen die (hohe) Vogtei, besitze, sondern auch den Fall, den Ehrschatz der Häuser, den Hofstattpfennig, die Eigenschaft und Lehenschaft, wobei allerdings zu Altstätten ein Teil dieser Rechte und Einkünfte dem Inhaber des Meieramts<sup>1)</sup> als Klosterlehen zustehe; als „freie Gotteshausleute“ besässen sie bloss das Vorrecht des freien Zuges. Die Schiedsrichter wollten sich indessen mit einer Streitsache, wo kaiserliche Rechte mit im Spiele lagen, nicht befassen und wiesen sie durch den Spruch vom 13. Juni an den römischen Kaiser. Nun zogen es aber beide Parteien vor, auf Grund einer Vermittlung derer von Bernegg und Balgach sich am 26. November gütlich dahin zu einigen, dass die Altstätter und Marbacher wie bis anhin so auch fernerhin jedes Jahr eidlich versprechen sollten, einem Herrn von St. Gallen Treue zu halten, des Klosters Nutzen zu fördern, dessen Schaden zu wenden, seinen Amtleuten und dem Gerichte gehorsam zu sein und auch des Gotteshauses Rechte zu tun und zu sagen, doch den Vögten<sup>2)</sup> an ihren Rechten von des Reiches wegen ohne Schaden.

Ein ähnlicher Streit kam 1487 zum Austrag. Abt Ulrich Rösch ging darauf aus, die alten Hofrechte durch sogenannte „Offnungen“ genau festzustellen, stiess dabei aber häufig auf den Widerstand der misstrauischen Gemeinden, die befürchteten, durch diese Regelung in stärkere Abhängigkeit vom Gerichtsherrn zu geraten. Der Abt hatte auch für Altstätten eine solche Öffnung ausgearbeitet. Aber die Altstätter wussten wohl, dass ihnen der Abt wegen ihrer Zuneigung zu den Appenzellern ohnehin nicht hold war, nahmen den Entwurf mit Misstrauen entgegen und erhoben gegen einzelne Bestimmungen Protest. Beide Parteien übertrugen den Entscheid an ein Schiedsgericht von vier Mitgliedern des Rats von St. Gallen. Diese, darunter Bürgermeister Farnbüler, ordneten am 19. Februar 1487 die fraglichen Verhältnisse folgendermassen:

<sup>1)</sup> Damals Frau Kunigunde von Altstätten, Witwe des Hans Tumb von Neuburg.

<sup>2)</sup> Damals die Appenzeller.

1. Die Altstätter sind freie Gotteshausleute und gehören mit Bussen, Fall, Fasnachtshennen sowohl in als ausser der Stadt in die niedern Gerichte des Klosters St. Gallen, dagegen in die Vogtei der Appenzeller. Aus besonderer Gnade soll ihnen die Entrichtung der Fasnachtshennen<sup>1)</sup> erlassen sein, und zwar den Stadtbewohnern unentgeltlich, den ausserhalb der Stadt Wohnenden gegen eine Ablösungssumme von 50 rheinischen Gulden.

2. An der jährlich stattfindenden Ämterbesetzung (am 28. Dezember) wählen die Altstätter vier ehrbare, tüchtige Männer, aus welchen der Abt einen als Stadtammann bezeichnet. Der Abt aber ernennt, wann es ihm beliebt, einen ihm und der Gemeinde genehmen Gerichtsamman, der auch ein Gemeindegross sein muss. Beide Ämmänner miteinander wählen sodann aus der Bürgerschaft einen Richter, hierauf alle drei miteinander ein Mitglied in den Rat, dann diese vier ein weiteres Mitglied in das Gericht, darauf alle fünf ein Mitglied in den Rat, und so fort, bis 12 Mitglieder ins Gericht und 12 Mitglieder in den Rat ernannt sind. Alle 24 wählen endlich einen brauchbaren und dem Abte genehmen Weibel, worauf alle 25, die sämtlich Stadtbürger sein müssen, dem Herrn von St. Gallen den Eid zu leisten haben.

3. Bei Handänderungen soll jedes Haus in der Stadt und jedes Hofgut ausserhalb der Stadt gegen Entrichtung des Ehrschatzes (als Lehen vom Abt) „empfangen“ werden. Der Ehrschatz besteht aus einem Viertel des besten Landweines, wie man ihn dann gerade zu Altstätten ausschickt; er soll an die Beamten abgeliefert werden.

4. Die Bussengelder gehören zu einem Drittel dem Abt, zu einem Drittel den Appenzellern und zu einem Drittel der Stadt Altstätten.

5. Festsetzung der Bussengelder — ein richtiger Tarif — für Markenrücken, unberechtigte Ansprüche (Ansprachen), Beschimpfung, böse Nachrede, Raufhändel, nächtlichen Raub („Nachtschach“), Landfriedensbruch, Ableugnung von Verpflichtungen, Nachstellung, Schädigung des Viehs, Bruch eines Versprechens, falsche Anschuldigung, u. a. m.

6. Von dem (niedern) Gerichte war Appellation nur an den Abt zulässig.

Da der Ehrschatz, der auf den Hofgärten lastete, den Altstättern unbequem war und zudem häufig Hofgüter und Freilehen mit einander verwechselt wurden, befreite Abt Ulrich am 18. Mai 1490 auf Wunsch der Hofleute die sämtlichen Hofgüter dieses Gerichts vom Ehrschatz gegen Bezahlung von 530 rheinischen Gulden, immerhin ausgenommen die Gebäulichkeiten und Grundstücke in der Stadt selbst. Von der Loskaufsumme wurden indessen bloss 230 Gulden sofort entrichtet, 300 Gulden liess man anstehen gegen Verzinsung zu 5 Prozent. Dafür bezog nun die Stadt selber den Ehrschatz zugunsten des Stadtsäckels.

Wo sich gerade das Bedürfnis geltend machte, trafen die Gemeinden des Rheintals auch Abkommen unter sich selbst, immerhin mit Vorwissen und Zustimmung des Abts und Appenzells; so vereinbarten 1471 die Höfe Altstätten, Marbach, Bernegg und Balgach einen Rebbrief für die nächsten 51 Jahre mit der Stadt St. Gallen, deren Bürger zahlreiche Weinberge im Rheintal aufgekauft hatten, und 1475 einigten sich diese 4 Höfe auf ein gemeinsames Erbrecht, das dann am 6. Juni 1491 erneuert und erweitert wurde.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts nahm sich die Gemeinde Altstätten wiederholt das Recht heraus, neben den von den Gerichtsherren festgesetzten Strafbestimmungen noch

<sup>1)</sup> Fasnachtshennen oder Fasnachthühner, eine dem Vogt in der Fasnacht zu entrichtende Abgabe, ursprünglich in einem Huhn bestehend, dann in eine Geldabgabe umgewandelt. Bis 1487 musste in Altstätten diese Steuer offenbar sowohl an die hohe wie auch an die niedere Vogtei entrichtet werden, von da an bloss noch an die hohe Vogtei. Siehe später.

besondere aus eigener Machtvollkommenheit aufzustellen und polizeiliche Verordnungen zu erlassen, die einen Einblick gewähren in die Sitten jener Zeit. So musste ledigen Weibspersonen ausdrücklich das Recht zuerkannt werden, einem missliebigen Manne durch den Vater oder Anverwandte den Kiltgang zu verbieten; es wurde wiederholt bei 10 Schilling Pfennig untersagt, Frauen und Töchter beim Tanze umzuwerfen; das Fluchen wurde mit 1 Pfund Pfennig gebüsst, ganz besonders das Schwören bei Jesu Leiden, bei Christi Marter, bei der Muttergottes oder den Heiligen; man beschloss, in Zukunft keinem Ehebrecher mehr ein Amt zu übertragen und jeden Todschläger auf 3 Jahre aus der Stadt zu verbannen, abgesehen von der Strafe durch den Landvogt, und jeden, der bei Gerichtsverhandlungen sich erbricht („kotzt“), aus dem Gerichtskreis wegzuweisen und mit 5 Schilling Pfennig zu büssen, usw. Rohe Sitten mögen durch die Reisläuferei eingeschleppt worden sein, die auch in Altstätten Boden fasste; die Söldner liefen in französische und venezianische Dienste.

Altstätten war immer noch ein recht kleines Städtchen. Laut einem 1468 auf Befehl von Abt Ulrich Rösch angefertigten Verzeichnis gab es in der Pfarrei Altstätten 110 Häuser mit ungefähr 550 Einwohnern. Im Schwabenkrieg 1499 war das Rheintal arg hergenommen worden durch Einquartierungen; dazu kamen nachträglich noch die Beiträge an die Kriegskosten, die auf die Güter verlegt werden mussten. Altstätten suchte sich ökonomisch aufzuhelfen durch energische Förderung des Wochenmarktes, Einschränkungen der Handelsfreiheit ausserhalb des Marktes, Ausfuhrverbote, was dann wieder zu Konflikten mit den benachbarten Höfen führte.

Der Weinbau hatte im Laufe der Zeit immer grössern Umfang angenommen, während der Getreidebau und der Obstbau (es ist gelegentlich von Apfelbäumen, aber auch von Kirschbäumen und Nussbäumen die Rede) offenbar stationär blieben. Immer mehr der schönsten Güter, besonders Weingärten, waren nach und nach in den Besitz reicher Familien ausserhalb des Rheintals übergegangen, so an Konstanzer, Lindauer, Ravensburger, Appenzeller und ganz besonders St. Galler Familien, abgesehen von dem enormen Besitz des Hl. Geistspitals zu St. Gallen im Rheintal. Aber während diese „Fremden“ im allgemeinen willig ihren Beitrag an die Reichssteuer und die andern öffentlichen Lasten leisteten, weigerten sich dessen die St. Galler, was langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen zur Folge hatte, bis endlich ein Spruch der eidgenössischen Boten den Handel in der Hauptsache zugunsten der Rheintaler entschied.

Die Urkunden dieses Zeitraumes (1400—1524) enthalten eine Unmenge neuer Flurnamen, Bezeichnungen von Wasserläufen und dergleichen, von denen hier wenige genannt werden sollen: Ach, Im Bafles (Pafflis), Bleiche (Blaiki), Blasenberg, Im Bodmer, Bol, Buebig, Donner, Flöbach, Geramoos, Guggertobel, Hänffler, Harhengst, Kesselbach, Kienberg, Kirlen (Chirla, Girla), Lauterbach (Luter-), Leimet, Lienz, Lienzbach, Lützelbach, Nonnental, Ordler, Schachen, Schlatt, Schluch, Schwäss, Schwendi, Stocken (Stockach), Im Studach, Taler, etc. Neue Familiennamen: Adel, Alber, Alt, Baumann (Bu-), Ber, (Bär?), Bernsoler (auch Bernseler), Bischof, Bischofberger, Blätsch oder Bletsch, Blum, Bommer, Brenter, Bryner, Bucher, Bücheli, Büttel, Eberli, Eichmüller (Ach-, Aich-), Ender, Enk, Fischer (Vischer), Fretzer, Fründ, Gächter (auch Gauchter), Getziner genannt Vetter, Grabher, Grob, Gross, Gruber, Gschwend, Gugger, Hahn (Han), Halter, Hammer, Hangartner (Haimgarter), Hasler, Hennentod, Hohermut, Hüler, Hüsler, Iseli, Iten, Käs (Kes), Kammerer,

Knöpfler, Kölbner, Krieb, Küenzli, Laimer, Laimgruber, Lener, Lüti, Maier (Maiger), Melle, Menli, Mens, Moser, Müller, Muttlin, Oeler, Oswald (Oschwalt), Rechsteiner, Ritter, Roner, Saxer, Schmid, Schneider (Schnider), Schumacher, Schurtaner, Schwäs, Segmüller, Senft, Stadler, Stedler, Steger, Steiger (Staiger), Streif, Sturm, Tagmann, Tödli, Tüffner, Vogler, Ver (Fehr?), Walser, Walt.

Die kirchlichen Verhältnisse treten allmählich in ein helleres Licht. Ziemlich häufig stossen wir auf Namen von Priestern zu Altstätten, und bisweilen erfahren wir auch Näheres über ihre Person und Betätigung: 1419 war ein Otmar Pfister von Gossau Leutpriester, 1430 ein Rudolf von Rosenberg-Zuckenriet Kaplan, 1461 ein Otmar Bomer Leutpriester der Pfarrkirche; er resignierte 1466, worauf Abt Ulrich Rösch einen Konrad Gaisser an seine Stelle setzte. Zu jener Zeit wurden für die Pfarrkirche drei Pfründen gestiftet: Die Frühmesserei auf dem Altar St. Johannes Ev. und Bapt.; sie wird 1470 urkundlich erstmals genannt und war wohl von Kunigunde von Altstätten gestiftet worden; 1516 verzichtete ihre Enkelin Emerita von Rappenstein (Mötteli), die Gemahlin Georg Gödlins von Zürich, auf das Patronatsrecht zugunsten des Abtes von St. Gallen. Sodann die Kaplanei oder Mittelmesspfründe U. L. F.-Altars, ebenfalls 1470 erstmals erwähnt, deren Kollatur 1521 vom Abt vertraglich, aber unter gewissen Vorbehalten, dem Rat der Stadt zugestanden wurde. Endlich die Pfründe des St. Sebastian-Altars, gestiftet am 8. Mai 1470 von Frau Kunigunde für einen besondern Kaplan, der daselbst allwöchentlich vier Messen lesen und alljährlich an Fronfasten dem Frühmesser behilflich sein soll, die Jahrzeit für die Stifterin, ihren Gemahl und alle ihre Vorfahren zu begehen; er hatte von seinem Pfrundeinkommen jährlich dem Leutpriester 11 Pfund Pfennige, dem Frühmesser 5 Schillinge und dem Kaplan vom Altar U. L. F. ebenfalls 5 Schillinge abzugeben. Am 23. Juni 1476 übergab Frau Kunigunde ihre Rechte auf diese Pfründe an Stadtmann und Rat.<sup>1)</sup> Damals war Kaplan Ulrich Giger Inhaber derselben. Der Gerichtsamman Hans Vogler hätte ihn gern zum Leutpriester gemacht an Stelle des ihm missliebigen Gaisser, aber auf Fürbitte der ganzen Gemeinde für den beliebten Pfarrer gab der Abt dem Ammann unrecht und Gaisser behielt seine Stelle. Sein Nachfolger wird jener Johannes Huber gewesen sein, der 1482 als Priester zu Altstätten erscheint. Im Jahre 1506 resignierte Herr Johannes Kunz von Weil, Konventual im Stift St. Gallen, auf seine Pfarrstelle in Altstätten, worauf ein gewisser Dr. Christof Winkler aus dem Etschland, ein Geistlicher der Tridentiner Diözese, Rechtsgelehrter und geschwornener öffentlicher Notar, wegen seiner Verdienste und „seiner Kunst im Auslegen der hl. Schrift“ vom Abte die Pfarrei Altstätten erhielt. Dieser Fremde, der in Altstätten nie heimisch geworden ist, hatte damals erst die niedern Weihen erhalten

<sup>1)</sup> Sie wurde am 3. Februar 1636 von der Stadt mit Bewilligung des Abtes Pius zu andern Zwecken verwendet. — Ebenfalls am 8. Mai 1470 stiftete Frau Kunigunde eine dem hl. Sebastian geweihte Schlosskapelle auf Neu-Altstätten, die mit der gleichnamigen Pfründe in der Pfarrkirche verbunden war. — Im Jahre 1477 wird die Kapelle U. L. F. auf dem Forst fertig erstellt. Dort wurde in der Folgezeit vom Kaplan der Mittelmesspfründe am Sonntag Abend und Mittwoch Morgen Gottesdienst gehalten. In spätern Zeiten werden noch eine Totenkapelle auf dem Friedhof, eine Kapelle St. Michael auf dem Ruppen und eine Kapelle St. Placidus im Frauenhof zu Altstätten erwähnt. Diese letztere wurde 1646/47 erbaut für Konventualen, wenn sie nach Altstätten kamen. Der Frauenhof diente seit 1486 als Amtswohnung für den äbtischen Ammann. — Vor 1446 wurde Gais eine selbständige Pfarrei, wobei die östlichen Teile dieser Gemeinde, bisher nach Altstätten pfarrgenössig, sich von der Altstätter Pfarrei loslösten; 1461 kauften sich die Höfe in der Eugst und Brudermatt von der Kirche Altstätten los und schlossen sich der neu gegründeten Kirche von Trogen an; 1472 kauften sich die Höfe Gonzern, Haggen, Erbskraut und Grauenstein vom Zehnten an die Kirche Altstätten los, blieben indessen kirchlich bei Altstätten bis 1653.

und trat vorerst zwei Jahrzehnte lang seine Stelle in Altstätten überhaupt gar nicht an, sondern liess sie durch einen Vikar verwalten, da er vom Abt in St. Gallen zurückbehalten wurde. Erst die Wirren der Reformation führten ihn auf seinen Posten.

Die „Frauen in der Samnung“ bewohnten anfänglich eine Klausur, Lehen des Abtes, die an die Kirche, an das Haus des Frühmessers und an die Ringmauer stiess. Um das Jahr 1517 wurde gegen „Mutter und Schwestern von der dritten Regel des hl. Franciscus“ — so lautete damals der Titel dieser klosterartigen Genossenschaft — auf Dringen des Pfarrers ein Klage- und Ermahnungsschreiben erlassen. Im folgenden Jahre wurde das Stift auf die Liegenschaft „im Nonnental“ verlegt. Am 8. Mai 1520 legte Abt Franz Anstände zwischen der Bürgerschaft und „Mutter und Schwestern vor der Stadt“ durch einen Schiedspruch bei, der die Handlungsfreiheit des Schwesternhauses stark einschränkte.

In das 15. Jahrhundert fällt endlich auch die erste Kunde von Volksbildungsbestrebungen: 1406 wird ein „Kinderschulmeister“ Johannes Schedler am Bühl bei Lüchingen genannt.

## VI. DIE REFORMATION.

1524—1531.



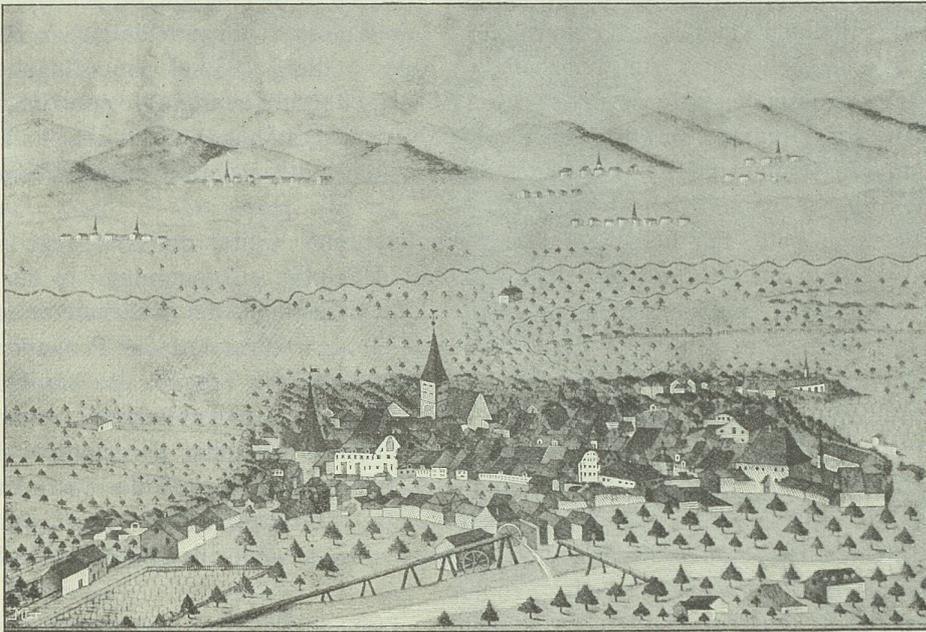
Der Hauptförderer der Reformation zu Altstätten und im Rheintal überhaupt war der Ammann Hans Vogler der jüngere von Altstätten. Es soll deshalb diesem Abschnitt ein kurzer Hinweis auf Voglers Vorfahren, ganz besonders auf seinen ganz bedeutenden Vater vorangestellt werden.<sup>1)</sup>

Eine Kunde aus dem Jahre 1404 berichtet von einem Heinrich Vogler von Altstätten, der ein recht angesehener und vermöglicher Mann gewesen sein muss und der in einem Streit mit der Stadt St. Gallen und Appenzell seine Rechte mit Nachdruck und vollem Erfolg zu wahren wusste. In den Rheintaler Urkunden von 1417 bis 1448 treffen wir sodann einen ersten Hans Vogler, der äbtischer Ammann in Altstätten und im Rheintal überhaupt war. Wohl ein Sohn desselben war der Vater des obgenannten Reformators, der originelle Hans Vogler der ältere, bekannt als äbtischer Ammann und als Chronist. Geboren am 13. Februar 1442, begab er sich als junger Mann zu seiner Ausbildung nach Deutschland, kehrte 1466 von Augsburg nach Altstätten zurück und trat gleich in äbtische Dienste, zuerst als Aushilfsperson, bald aber als Ammann, in welcher Stellung er verblieb bis zu seinem Tode, 9. Juli 1518. Er hatte die niedere Gerichtsbarkeit in Altstätten und Eichberg zu besorgen, zugleich aber auch in Altstätten, Marbach und Bernegg, zuweilen auch in Balgach und beiden Höchst (St. Johann- und St. Margreten-Höchst) sowie im Klosterbesitz zu Blatten die äbtischen Rechtsame zu wahren und die Gefälle einzuziehen. Der selbstbewusste und eigenmächtige Beamte war Vertrauensmann dreier Äbte; gelegentliche Zerwürfnisse mit den Altstättern taten seinem Ansehen keinen Eintrag; seine jährliche Besoldung wurde ihm mit Hinblick auf seine Verdienste und zugleich auf die eingetretene Geldentwertung im Laufe der vielen Dienstjahre von 5 auf 60 Gulden erhöht. Im Jahre 1479 legte er sein Chronikbuch an, das er bis zum Tode fortsetzte und das heute auf der Zürcher Zentralbibliothek liegt. Es ist ein buntes Sammelsurium von allen möglichen Eintragungen und Notizen; es enthält Nachrichten über seine Familie, sein Haus, seine engere Heimat, ferner über die Eidgenossenschaft, die Länder jenseits des Rheins, Angaben über Personen,

<sup>1)</sup> Das Nachstehende über die beiden Ammänner Hans Vogler ist in der Hauptsache der Studie von J. Häne: „Das Familienbuch zweier rheintalischer Amtmänner“ im Jahrbuch für Schweiz. Gesch. XXV (1900) entnommen.

Witterung, Ernte, Lebensmittel kunterbunt durcheinander, auch Dichtungen, eigene und solche von fremden Verfassern, religiöse Betrachtungen, zahlreiche Rezepte und Heilmittel.

Der Sohn Hans Vogler der jüngere, geboren den 21. Oktober 1498, war dem Vater schon vom 15. Altersjahre an in den Amtsgeschäften behilflich, verheiratete sich im 19. Altersjahre mit Apollonia Baumgartner, wurde mit 20 Jahren Nachfolger des Vaters bei einer Jahresbesoldung von 20 Gulden nebst Amtswohnung, gab die Stelle schon nach 2 Jahren auf, arbeitete vorübergehend in der äbtischen Verwaltung in St. Gallen, kam aber bald nach Altstätten zurück und kehrte nun dem äbtischen Dienst den Rücken, wurde Stadtschreiber und bald Stadtmann, welche Würde er vorerst drei Jahre lang innehatte. In diese Zeit fällt sein Übertritt zur neuen Lehre.



Altes Bild von Altstätten (18. Jahrhundert).

Über die Anfänge der Reformation in Altstätten sind wir nicht unterrichtet. Aber schon 1524, da in Zürich die Lehre Zwinglis völlig zum Durchbruch gelangte und in der Stadt St. Gallen der Rat seine evangelische Gesinnung unzweideutig zum Ausdruck brachte, muss der Rat der Stadt Altstätten mehrheitlich bereits auf Seiten der Neuerer gestanden haben. Denn als er in jenem Jahre eine Pfründe verlieh, stellte er die Bedingung, dass der Inhaber, Herr Martin Staiger, „uns trülich, wo es darzuo kompt, mit der evangelischen Warhait versehe“, eine Verpflichtung, welche Ritter Felix Grebel von Zürich, damals Landvogt im Rheintal (Juli 1522 bis Juni 1524), besiegelte.

Im Rheintal wurden wie in der Alten Landschaft und anderswo von Anfang an die neuen kirchlichen Lehren verquickt mit politischen und sozialen Forderungen. Nachdem die Tagsatzung in Baden vom Juni 1523 über die Anliegen der Rheintaler im allgemeinen und der vier Höfe Altstätten, Marbach, Bernegg und Balgach im besondern entschieden hatte,<sup>1)</sup> ging es 1525 von neuem los. Stadtmann Vogler ritt mit 14 andern Rheintalern

<sup>1)</sup> Johannes Göldi: Der Hof Bernegg, Seite 150 ff. — Für das Nachfolgende verweise ich auf diese Regestensammlung und die derselben vorangestellte „Geschichtliche Einleitung.“

bei den VIII regierenden Orten herum, um sie für eine Einschränkung der Herrschaftsrechte des Abtes zu gewinnen. Man hatte die Wünsche in 7 Artikel zusammengefasst, wobei die Aufhebung des Zehntens die Hauptforderung war. Und als ihnen nicht entsprochen wurde, verweigerten die vier Höfe kurzweg die pflichtigen Gefälle. Stand doch nach der Meinung der Neugläubigen nicht bloss die äbtische Herrschaft, sondern das Mönchstum überhaupt im Widerspruch mit dem Wortlaut des Evangeliums. Schliesslich kam es unter dem Druck der regierenden Orte und durch Vermittlung des Landvogts Melchior Gisler von Uri (Juni 1526 bis Juni 1528), dem Nachfolger Hans Golders von Luzern, am 6. Juli 1526 in Rorschach zu einer Einigung auf drei Jahre: Der Abt verzichtete auf den kleinen Zehnten aus den genannten vier Höfen, behielt jedoch den grossen Zehnten an Korn und Wein sowie die andern Abgaben. Aber schon im folgenden Jahre machte die Altstätter Gemeindeversammlung — im Widerspruch zum äbtischen Ammann Vinzenz Hasler und sogar zur Mehrheit des Rats — die 7 Artikel neuerdings geltend, was die VIII regierenden Orte veranlasste, die Bürgerschaft in scharfen Worten zur Achtung der Rechte von Ammann und Rat sowie des Abtes zu ermahnen. Aber das half nichts, denn Ammann Vogler und die ihm ergebene Gemeinde gingen darauf aus, die Oberhoheit des Abtes überhaupt gänzlich abzuwerfen.

Mittlerweile hatte nämlich die Lehre Zwinglis immer weiter um sich gegriffen und nach und nach in allen Gemeinden der Landvogtei Rheintal, ausgenommen in der Pfarrei Montlingen-Oberriet, welche streng am alten Glauben festhielt, die Mehrheit erlangt. Es war da besonders vom Appenzellerlande aus eine eifrige reformatorische Propaganda betrieben worden, so von Pelagius Amstein, seit 1525 Pfarrer in Trogen, der häufig an der Rheintaler Landesgrenze predigte, unter grossem Zulauf aus Altstätten und andern Ortschaften des Rheintals. Vorkämpfer des neuen Glaubens war aber der energische Hans Vogler, der mit der ganzen Leidenschaftlichkeit seines Wesens und der vom Vater ererbten selbstbewussten Eigenmächtigkeit dafür eintrat. Deshalb wird er auch vom Chronisten Johannes Kessler, dem Freunde und Mitarbeiter des st. gallischen Reformators Vadian, „ain yferiger Liebhaber der Warhait“ genannt.

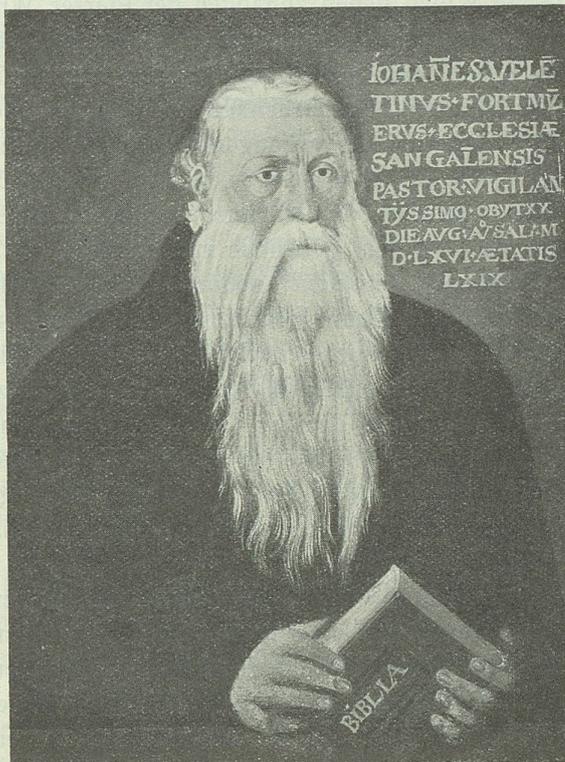
Als nach dem Berner Religionsgespräch im Januar 1528 und dem darauf folgenden Übertritt des gewaltigen Bern der völlige Sieg der Reformation in der Eidgenossenschaft nur noch eine Frage der Zeit zu sein schien, wagten die 4 Gemeinden Altstätten, Marbach, Bernegg und Balgach nach einigem Besinnen den entscheidenden Schritt. Am 15. August 1528 stellte Ammann Vogler auf einer Volksversammlung den Antrag: wer einen Predikanten für das Wort Gottes haben wolle, der möge zu ihm stehen. „Do ist das meer zuo im gestanden“, und die Befürworter des Alten, darunter alt Ammann Engel von Altstätten, blieben in Minderheit. Warnungen und Gesandtschaften der katholischen Mehrheit der regierenden Orte machten keinen Eindruck mehr, denn hinter den Neuerern stand das mächtige Zürich, das von dem nun ganz reformiert gewordenen St. Gallen kräftig sekundiert wurde. Eine Gesandtschaft aus Altstätten unter Führung von Ammann Vogler erbat unverweilt von Zürich einen Prediger und erhielt den tüchtigen, gelehrten, aber sehr selbständig urteilenden Johannes Valentin Fortmüller aus Waldshut (geb. 1497). Die Zürcher Ratsboten, welche den Prediger einführten, hielten am 29. August eine Gemeindeversammlung ab, wo sie die Altstätter ermahnten, als gute Untertanen ihre Pflichten zu erfüllen, wofür sie auf den Schutz Zürichs jederzeit rechnen dürften. Zugleich schrieb der Zürcher Rat an den Landvogt Paul Inderhalden von Schwyz (Juni 1528 bis Juni 1530), man habe

den Bitten der Altstätter, „das göttliche Wort und heilige Evangelium nach rechtem, cristenlichem und einfaltigem Verstand zu hören“, entsprochen und lasse ihm den Prädikanten empfohlen sein. Der Landvogt jedoch gab den Befehl, die Prädikanten von Altstätten und Balgach tot oder lebendig einzuliefern. Aber nun waffneten sich die Reformierten, stürmten eines Tages (Ende Oktober) auf falschen Alarm hin, über 300 Mann stark, nach Balgach und kehrten erst auf beruhigende Zusicherungen hin wieder heim. Fortmüller hatte in Altstätten entschieden Oberwasser, und der katholische Pfarrer Dr. Winkler, der seither die Priesterweihe empfangen und endlich, nach ganz schlimmen Erlebnissen mit den gegen ihn erbosten Tablater Bauern, seine Pfarrstelle in Altstätten persönlich angetreten hatte, stand ohne nennenswerten Anhang da.

Auf einer neuen Gemeinde der 4 Höfe, am 8. November, an welcher der Landvogt, aber auch Boten von Zürich und St. Gallen anwesend waren, sprachen sich die Anwesenden nochmals, und zwar mit allen gegen drei Stimmen, für den neuen Glauben aus. Zugleich bestellten sie eine gemeinsame Oberbehörde mit Ammann Vogler an der Spitze.

Am 20. November fand sodann in Altstätten die „Götzenbrunst“ statt, wie Kessler sich ausdrückt. Vogler meldet: „demnach stellt man zuo Altstetten ain Kilchhöri; ratschlagt man, ob man die Bilder verbrennen söllt. Die verbrannt man des selben Tags in der Kalchgruob uf der Praitten. Schätzt man bi 2000 Gulden wert kostet. Es gieng fruohtig abstatt“. Auf Rat Voglers wurde auch das ohnehin ganz baufällige Pfarrhaus abgebrochen. Dr. Winkler entfloh über den Rhein, die 9 Klosterfrauen hatten schon früher Zuflucht im Flecken Appenzell gefunden.

Die verschiedenen Kapläne in Altstätten, die bei ihrem alten Glauben verharren, wurden auf erfolgte Klage der Kirchgemeinde nach Zürich vorgeladen, hier einer Prüfung unterzogen, als unwissend und ungeeignet erklärt und zwei von ihnen, Heinrich Fatzer und Bartholomäus Müller, nach ihrer Rückkehr sogar zur Heirat mit ihren Haushälterinnen genötigt. Am 21. Dezember stellten die 4 Höfe auf offener Gemeinde ein Sittenmandat fest, das Zeugnis davon ablegt, wie ernst die Sache genommen wurde in bezug auf Predigt, Feiertage, Fluchen und Schwören, Wucher, Heilighaltung der Ehe, anständige Kleidung, Spielen, Tanzen, Armenversorgung u. a. Und am 21. Januar 1529 beschlossen Altstätten, Marbach, Bernegg, Balgach, St. Margreten, Widnau-Haslach, Diepoldsau, Rüti, Eichberg und Sennwald auf einer Landsgemeinde in Altstätten eine Eingabe an die Stände Zürich und Glarus, die einen tiefen Einblick gewährt in die Wünsche und Beschwerden der überwältigenden Mehrheit des rheintalischen Volkes. Die von Ammann



Valentin Fortmüller.

Nach einem Ölgemälde in der Stadtbibliothek St. Gallen.

Vogler aufgesetzte Bittschrift verlangt: Die Rheintaler wählen ihre Priester selber, und diese sollen nur das lautere Wort Gottes verkünden, ein gutes Beispiel geben, die langen Schwerter und Messer ablegen, sich nicht betrinken, des Nachts nicht herumschweifen, alles bei Androhung der Entlassung. Von Pfrundgütern dürfen keine Pensionen ausgerichtet werden; denn wer die Schafe nicht hütet, soll sie auch nicht „beschniden und bescheren“. Die Klöster seien aufzuheben; was Mönche und Nonnen hineingebracht, müsse ihnen zurückerstattet werden, wenn sie leben „wie andere Christenlüt“. Die Rheintaler wollen fernerhin die Obrigkeit der VIII Orte anerkennen, halten sich aber „mit viel Obrigkeit beschwert“, was wider die Lehre Christi sei. Den grossen Zehnten wollen sie nach Gottes Willen geben zuhanden der Pfarrer, Witwen, Waisen und Armen, den kleinen aber nicht, weil von Menschen erdacht. Der „Todfall“ sei wider die Lehre Christi; der Tod sei jedem Menschen auferlegt, man brauche ihn nicht zu bezahlen mit Ross oder Vieh. Die Obrigkeit möge bedenken, wie grosse Lasten die Rheintaler tragen müssen; das Kloster St. Gallen habe im vergangenen Jahr, wo nur ein halber Wimmel gewesen, an Weinzehnten bei 900 Saum Wein bezogen, in Geld gewertet 3600 rheinische Gulden; an Korn 270 Malter, in Geld gewertet 400 Gulden; an Zinsen bei 390 Gulden, ohne das, was Spitäler, Siechenhäuser, Pfründen, geistliche und weltliche, etc., genommen haben und noch nehmen. Die Güter der „Toten Hand“ sollen zurückgelöst, die (hohenemsische) Reichssteuer aufgehoben werden, gleich dem Hofstattzins, dem Kornzins u. a., der bislang an die Herren von Hohenems entrichtet wurde; auch die geistliche Gerichtsbarkeit des Hochstifts Konstanz in Ehesachen müsse aufhören, ferner der Ehrschatz von den Häusern in der Stadt Altstätten und der Alpzins, die das Kloster beziehe. Und endlich seien die Wahlart und die Kompetenzen der beiden Ammänner der Stadt Altstätten einer Revision zu unterziehen. — Man sieht: das politische Ziel des Ammanns Vogler und seiner Parteigänger ging in letzter Linie auf eine völlige Autonomie des Rheintals, allerdings unter dem Schutze von Zürich und Glarus, hinaus.

In Zürich wurden diese Begehren mit gemischten Gefühlen entgegengenommen. So weit es sich um reformatorische Neuerungen handelte, war man ohne weiteres einverstanden. Dass aber die Rheintaler „unter dem Scheine eines guten Geistes die Freiheit des Fleisches suchen, sich der Obrigkeit entledigen, selbst nach dem Zaume greifen und die Herrschaft an sich zu reissen“ entschlossen waren, dass sie gar „das Schriftwort gegen ihre Herren richteten“, stellte man in Zürich mit grossem Missvergnügen fest. Aber Ammann Vogler liess sich dadurch nicht beirren. Er handelte stets in erster Linie als Rheintaler, wahrte sich selbst einem Zwingli gegenüber seine eigene Meinung und übte, obgleich erst etwa 30 Jahre alt, während drei Jahren im obern Rheintal eine fast unumschränkte Herrschaft aus. Die äbtischen Beamten und der Landvogt hatten da nichts mehr zu sagen. Die reformierten Mehrheiten in den Gemeinden bestellten ihre Ammänner und Hofgerichte selbst und ersetzten die Messpriester durch Prädikanten.

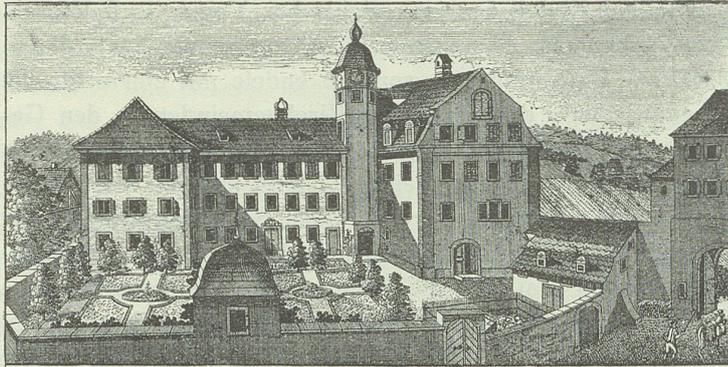
Nachdem Abt Franz von St. Gallen am 21. März 1529 gestorben war, anerkannten Zürich und Glarus den neuen Abt Kilian Germann nicht und nötigten ihn zur Flucht ins Ausland; die Stiftslandschaft wurde von zürcherischen Truppen besetzt, und der sogenannte „Vierortshauptmann“ Jakob Frei von Zürich, ein gewalttätiger Förderer der evangelischen Bewegung, führte da die Regierung. Als darauf im Juni Zürich seine Streitkräfte mobilisierte und gegen die katholischen V Orte (Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug) aufmarschieren liess, waffneten sich auch die Rheintaler und stellten sich längs

der Rheingrenze auf, um einen allfälligen Einfall des österreichischen Vogtes in Feldkirch, des verwegenen Märk Sittich von Hohenems, abzuwehren. Der sogenannte erste Kappelerkrieg führte jedoch zu keinem Blutvergiessen, sondern endete mit einem für die Reformierten sehr günstigen „Landfrieden“, durch den die Kirchgemeinden in den Gemeinen Herrschaften das Recht erhielten, durch Mehrheitsbeschluss sich für Beibehaltung des alten oder Einführung des neuen Kultus zu entscheiden. Damit standen endlich die Rheintaler auf gesichertem Rechtsboden. Aber ihr Streben nach Selbstverwaltung ging nicht in Erfüllung; denn Zürich und Glarus betrachteten sich als Erben der nun tatsächlich aufgehobenen Abtei und ordneten im Mai 1530 die Rechts- und Gerichtsverhältnisse im Rheintal wie auch in der Alten Landschaft in diesem Sinne. Zwar stand das Rheintal nominell noch unter der Oberhoheit der VIII Orte. Als aber der neue Landvogt Sebastian Kretz aus Unterwalden (Juli 1530 bis Juli 1532) die Reformierten gröblich beleidigte, setzten ihn die 40 Richter und Räte des Rheintals auf einer Versammlung zu Bernegg am 25. Februar 1531 ab, worauf Zürich, als Unterwalden keinen andern Landvogt ernennen wollte, seinen Bürger Ulrich Stoll als „Landvogtei-Verweser“ ins Rheintal schickte. So hatte auch hier, wie in der Alten Landschaft, Zürich die Oberhoheit und Oberleitung an sich gerissen. Da sich einzig noch Montlingen-Oberriet diesen neuen Verhältnissen gegenüber durchaus ablehnend verhielt, überfielen am 30. Dezember 1530 etwa 600 Gotteshausleute unter Führung des Hauptmanns Frei die Gemeinde und nötigte sie zum Anschluss. Und während Frei mit den Leuten unterhandelte, zerstörte auf Veranlassung des Ammanns Vogler ein bewaffneter Haufe die Bilder in der Kirche von Montlingen — ein Streich, der dem Urheber teuer zu stehen kommen sollte.

Der Prädikant von Altstätten, Valentin Fortmüller, den Vadian „ain geschickt Prädicant, aber anrichtig, hitzig und etwas töuferisch“ nennt, nahm unter den evangelischen Geistlichen des Rheintals eine führende Stellung ein, geriet aber wegen seiner selbständigen Ansichten mit Zwingli und Ammann Vogler in Zwiespalt und wurde auf einer „Versammlung von Dienern des Wortes Gottes“ in Rheinegg im Juli 1531 „stillgestellt“ und im August durch den berühmten Freund und nachherigen Gegner Luthers, den Dr. Andreas Bodenstein aus Franken, nach seinem Geburtsort gewöhnlich Dr. Karlstadt genannt, ersetzt. Zwingli hatte dem damals in Zürich weilenden, bescheidenen und sympathischen Mann auf Anraten des Landvogtei-Verwesers zu dieser Stelle verholffen. Aber Fortmüller liess sich das nicht gefallen, benahm sich „rottisch und unruhig“ und blieb in des „Héren Hus“ in Altstätten, da er einen Teil der Bürgerschaft auf seiner Seite hatte. Da nahm der Ammann Vogler den neuen Prediger in seine schlossartige Behausung auf. Die ungemütliche Situation dauerte an bis im September, wo Fortmüller infolge einer neuen Intervention des Zürcher Rates endlich das Feld räumte.<sup>1)</sup> Er hatte noch die Genugtuung, zu sehen, wie der gewalttätige und von jedermann gefürchtete Ammann Vogler mit seinem Gaste in ein arges Zerwürfnis geriet —: „zoch Carlstadt in ain armes Hüsli us Voglers Palast, bis das er gar erbermklich vom Stettli Altstetten hinweg für wie ain armer Bettler“.

Die furchtbare Niederlage Zürichs im zweiten Kappelerkrieg, Oktober 1531, und der Tod Zwinglis änderte die Sachlage im Rheintal von Grund aus. Die Kunde von der Schlacht bei Kappel war durch einen Diener des Herrn von Ems schnurstracks nach

<sup>1)</sup> Fortmüller wirkte dann vorübergehend in Rorschach, kam nach der Kappeler Schlacht für kurze Zeit nach Altstätten zurück, konnte aber seine Stelle nicht mehr erlangen, erhielt 1534 die Erlaubnis, in St. Gallen zu wohnen, wirkte da als Aushilfeprediger, später als Ordinari-Prediger und starb 1567, allseitig betrauert.



Die Prestegg.

Altstätten getragen worden. Vogler berichtet, der Bote sei zum obern Tor hereingeritten, „by minem Hus, Prestegg genant, uf ainem Pfärt, mit ainem grossen Paternoster am Hals, schraie lut, redt: ‚Wo ist der Vogler?; der Strick ist im gemacht, doran er hangen müess‘“. Die evangelischen Rheintaler verloren den Mut

nicht, bewachten fernerhin die Rheinlinie; aber am 14. November riet Altstätten in einer Zuschrift an Zürich zum Frieden, „damit man beim Gotteswort bleiben könne“. Das von Bern im Stich gelassene Zürich sah sich am 2. November zum Abschluss des zweiten Kappeler Landfriedens genötigt. Darin wurde bestimmt, dass in denjenigen Gemeinen Herrschaften, an denen Zürich beteiligt war, die reformierten Kirchengemeinden bei dem neuen Glauben bleiben durften; wer aber zum „alten, wahren christlichen Glauben“ zurückkehren wolle, erhalte das Recht dazu; die Kirchen- und Pfrundgüter sollen „nach Marchzahl“ zwischen dem Priester und dem Prädikanten geteilt werden. Obgleich diese Bestimmungen für die Reformierten günstiger lauteten, als sie es nach dem Vorgefallenen erwarten durften, setzte doch gleich im Rheintal wie anderswo in der Eidgenossenschaft, am heftigsten in den heute st. gallischen Landschaften, eine gewaltige katholische Gegenströmung ein: es beginnt das Zeitalter der Gegenreformation.

Dass unter solchen Umständen für einen Dr. Karlstadt des Bleibens in Altstätten nicht mehr war, ist selbstverständlich.<sup>1)</sup> Noch viel schwerer aber traf das Schicksal den Ammann Hans Vogler. Als die katholischen Sieger den Landvogt Kretz ins Rheintal zurückführten und die zürcherisch gesinnten Amtmänner und Richter entliessen, kurz, die früheren Herrschafts- und Rechtsverhältnisse wieder herstellten, entfloh Vogler zuerst ins Appenzellerland, dann zu Vadian nach St. Gallen. Aber mittlerweile war Abt Diethelm Blarer, der Nachfolger des 1530 verunglückten Kilian Germann, unter dem Schutze der V Orte ins Kloster St. Gallen zurückgekehrt und forderte von Vogler Rechnungsablage. Der Ammann, der vorübergehend nach Lindau entwichen war, stellte sich auf Zusicherung freien Geleites, und seine Rechnung wurde als richtig befunden. Nun erhoben jedoch seine Gegner eine Unmenge von Schadenersatz-Forderungen, vorab die Oberrieter wegen der Bilder; Vogler verlor in den nachfolgenden Prozessen sein Vermögen und wurde auf Lebenszeit aus dem Rheintal verbannt. Er hielt sich hierauf einige Jahre in St. Gallen, dann in Zürich auf, wo er Bürger geworden war, obgleich ihn die Stadt bei seinen Prozessen so ziemlich im Stiche gelassen hatte, wirkte 1537–41 als Stadtschaffner (Ammann) des Grafen Georg von Württemberg in Reichenweier im Elsass, kaufte sodann Schloss und Herrschaft

<sup>1)</sup> Dr. Karlstadt, „ein geistig bedeutender, origineller Mann“, kehrte Ende Januar 1532 vorerst nach Zürich zurück und erhielt da seine Stelle als Seelsorger am Spital wieder. Für die letzten Jahre seines Lebens fand er in Basel eine bleibende Stellung und starb da 1541. Siehe Dierauer, *Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft* Bd. 3, zweite Auflage, S. 239, und die dort angegebene Literatur.

Uster und lebte da bis 1562, wirkte hierauf nochmals in amtlicher Stellung im Elsass und starb 1567 zu Zürich im Alter von 69 Jahren.

Das Familienbuch, welches ihm der Vater vor 50 Jahren hinterlassen hatte, ist von ihm redlich in Ehren gehalten und fortgeführt worden. Die Fortsetzung enthält schätzenswerte Mitteilungen zur Zeitgeschichte, dazu zahlreiche Familiennotizen und vor allem die Darstellung vom Schicksal des Autors und seiner und anderer Prozesse, die als Folge der rheintalischen Reformation ausgetragen wurden, samt zahlreichen Dokumenten seines privaten Archivs, über 200 Stück.

„Es waren markige, kraftvolle Gestalten, diese beiden Altstätter Ammänner, Vater und Sohn, rechte Söhne der wild bewegten Zeit. Man hat nicht den Eindruck, dass sie ihre Handlungsweise ängstlich nach rechts und links abgewogen hätten, und manche Ungerechtigkeit und Unregelmässigkeit mag bei ihrer Amtstätigkeit mit unterlaufen sein. Die autoritäre und wenig umschriebene Stellung des höchsten Beamten musste solche selbstbewusste, herrische Köpfe zu Übergriffen gegenüber den Untergebenen reizen. Allein das Wohl der Gesamtheit, wie sie es verstanden, war bei ihnen doch stets ausschlaggebend.“

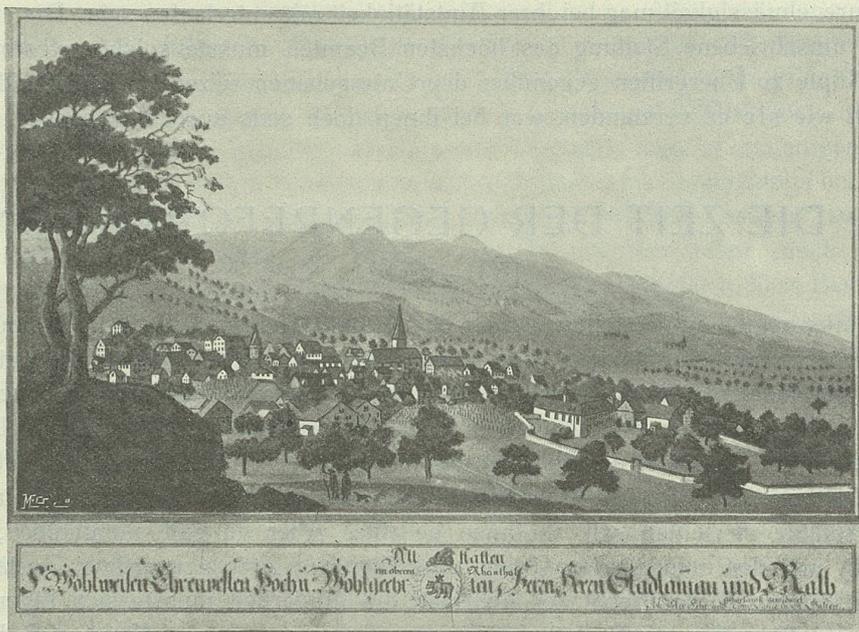
## VII. DIE ZEIT DER GEGENREFORMATION.

1531—1712.

ujus regio, ejus religio: Wessen Herrschaft, dessen Religion! So lautete die staatsrechtliche Doktrin jener Zeiten, im romanischen Westen so gut wie im germanischen Osten, sowohl in den europäischen Großstaaten wie auch in der kleinen Schweiz. Nur schützte hier, wie übrigens auch im benachbarten Deutschland, der föderative Charakter des Staatswesens vor brutaler Uniformierung: die vollberechtigten Einzelstaaten, bei uns die XIII Orte, blieben souverän und konnten sich innerhalb ihrer Grenzpfähle einrichten, wie es ihnen beliebte. Aber da galt allenthalben, in den katholischen und den reformierten Orten, abgesehen von den eigenartigen Zuständen in Glarus und Appenzell, das Recht der Mehrheit; die Minderheit musste sich fügen. Nicht so einfach gestalteten sich die Verhältnisse in den „Gemeinen Herrschaften“, z. B. Rheintal, Sargans, Thurgau. „Wohl war dem neuen Glauben das Recht des öffentlichen Kultus zugestanden; aber der Landfriede legte ihm mannigfache Schranken auf. Während dem katholischen Glauben die ungehinderte Ausdehnungsmöglichkeit gesichert wurde, gab der Vertrag dem evangelischen Bekenntnis gegenüber nur die Ausübung im bisherigen Umfang zu. Während die kirchlichen Gemeinschaften und Individuen volle Freiheit erhielten, sich dem alten Glauben wieder zuzuwenden, war der Übertritt vom alten zum neuen Glauben nicht ausdrücklich freigestellt. Und während eine katholische Minderheit die Wiedereinführung des alten Kultus in der Gemeinde fordern konnte, wurde das entsprechende Recht den evangelischen Minderheiten vorenthalten.“ (Dierauer.)

Im Rheintal war die Sachlage für die Reformierten ganz besonders ungünstig. Nicht nur gehörte die Mehrheit der regierenden Orte der siegreichen katholischen Partei an, sondern es war zudem der Grundherr und Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit, der dem Volke viel näher stand als das eidgenössische Syndikat, ein katholischer Prälat, der es als selbstverständliche Pflicht seines Amtes betrachten musste, der „Ketzerei“ mit allen Mitteln entgegenzuwirken. Der tüchtige neue Abt Diethelm Blarer machte sich allerdings

in erster Linie daran, die Stiftslande, wo er auch Landesherr war, zum alten Glauben zurückzuführen. In der Alten Landschaft erreichte er mit der Zeit völlig sein Ziel, nicht aber in der neuen Landschaft, im Toggenburg (seit 1468 äbtisch), wo die grössere Hälfte der Einwohnerschaft beim evangelischen Bekenntnis verharrte. Im Rheintal wurden seine Bestrebungen kräftig gefördert durch Gesandte und Bevollmächtigte der regierenden Stände, die im Dezember 1531 da erschienen, um die kirchenrechtlichen Verhältnisse nach den Bestimmungen des Landfriedens zu regeln. Die Katholiken erhielten allenthalben das Mitbenützungsrecht der Kirchen; die Pfrundgüter wurden nach der Seelenzahl geteilt, zu welchem Zwecke zweimal Zählungen vorgenommen wurden, wobei jeder männliche Rheintaler vom 14. Altersjahre an sich auszusprechen hatte, ob er katholisch oder reformiert sei. Die Kirchengüter hingegen bestimmte man zum Unterhalt der kirchlichen Gebäulichkeiten



Altstätten im 18. Jahrhundert.

und zu deren Wiederausrüstung mit Altären, Bildern und Messgerätschaften. Die Jahrzeitstiftungen, soweit der Donator nicht mehr am Leben war, fielen an den katholischen Konfessionsteil zurück, ebenso die Pfarrhäuser. Für Abgegangenes musste Vergütung geleistet werden. Ehestreitigkeiten beider Bekenntnisse wurden den katholischen Matrimonialbehörden zugewiesen, die evangelischen Sittenmandate für aufgehoben erklärt, von den reformierten und katholischen Geistlichen eine Bürgschaft von 100 Gulden für Einhaltung des Landfriedens verlangt. Unter dem Eindruck all dieser Vorkommnisse trat im Rheintal etwa die Hälfte der evangelischen Einwohnerschaft zum alten Glauben zurück, darunter gewiss viele, die nur gezwungen mitgemacht hatten, — und zwar in den obern Gemeinden, von Altstätten an aufwärts, eine starke Mehrheit, in den mittlern Gemeinden fast die Hälfte, in den Gemeinden unterhalb des Monsteins bloss eine verhältnismässig kleine Minderheit. Mit Einschluss der grossen, katholisch gebliebenen Pfarrei Montlingen-Oberriet hatten jetzt die Katholiken das entschiedene Übergewicht in der Landvogtei Rheintal. Bis zum Jahre 1712 beanspruchten und behaupteten sie da eine durchaus privilegierte Stellung.

In der Kirchgemeinde Altstätten, wo die Mehrheit zum katholischen Bekenntnis zurückgekehrt war, wurde der konfessionelle Besitzstand gemäss den obgenannten Bestimmungen ausgeschieden. Aber es scheint dabei nicht nach den Wünschen der Evangelischen zugegangen zu sein, denn immer und immer wieder beklagten sie sich, dass sie dabei zu kurz gekommen seien. Endlosen Streit verursachte die beidseitige Benützung der Pfarrkirche. Man hatte abgemacht, dass der katholische Gottesdienst im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr zu beginnen habe und dass dann die Kirche den Reformierten eine bis anderthalb Stunden zur Verfügung stehen solle. Aber stets von neuem klagten die Evangelischen, dass der katholische Priester die Kirche nicht rechtzeitig verlasse, dass er und der Mesner häufig während der Predigt das Venerabile holen, um Schwerkranke zu versehen, dass der Mesner, der stets ein Katholik sein musste, aber beiden Konfessionen zu dienen hatte, nicht auftragsgemäss läute, dagegen durch unzeitgemässes Wetterläuten den evangelischen Gottesdienst störe, dass die Katholiken oft nach der Messe Gemeindeversammlungen abhalten und den reformierten Gottesdienst verunmöglichen, dass man den Reformierten verwehre, in der Kirche einen Taufstein und für ihre Geistlichen besondere Stühle anzubringen, u. a. m. Viel Streit setzte es um die Benützung der Kirche am Sonntagnachmittag und an den Werktagen ab; 1539 erhielten die Evangelischen die Erlaubnis, Sonntags um 12 Uhr einen zweiten, kurzen Gottesdienst abzuhalten für Kinder, Dienstboten und solche, welche die Vormittagspredigt nicht hatten besuchen können, dagegen für eine besondere Kinderlehre wurde ihnen die Kirche verweigert. Zu diesen Klagen der Evangelischen kamen eine Menge anderer: man schelte sie „Neugläubige“ („Mein Pferd, meine Katze ist älter als euer Glaube!“), bestrafe sie gelegentlich, wenn sie sich „evangelisch“ nennen, verbiete ihnen das Arbeiten während der Fronleichnamsprozession, das Metzgen bei offenen Türen während der Fastenzeit, die Beisetzung vor der Taufe verstorbener Kinder auf dem Friedhof, das Heiraten im dritten und vierten Grad der Verwandtschaft und im zweiten und dritten Grad der Schwägerschaft, ausser man verschaffe sich mit hohen Unkosten Dispens beim Bischof, später in gewissen Fällen beim Nuntius, man nötige sie, jedesmal beim Beteläuten den Hut zu ziehen und gar das Zeichen des Kreuzes zu machen, um kein Ärgernis zu geben, ferner bei hoher Busse alle katholischen Feiertage zu halten, obgleich die andere Partei kein Gegenrecht übe; man büsse sie wegen jeder Kleinigkeit als Störer des konfessionellen Friedens, während die Katholiken bei gleichem Vergehen straflos ausgehen, usw. Natürlich blieben die Katholiken die Antwort nicht schuldig; sie beriefen sich auf altes Herkommen, auf die Bestimmungen des zweiten Landfriedens und die Vereinbarungen, die in den nachfolgenden Jahren auf Grund des Friedensschlusses getroffen worden waren, ebenso auf neue Entscheide der regierenden Orte; sie beklagten sich zudem über provokatorisches Auftreten der reformierten Mitbürger, über Lächerlichmachung katholischer Lehren, Gebräuche und Zeremonien u. a. m. Fast zwei Jahrhunderte hindurch wiederholen sich solche Klagen in den eidgenössischen Abschieden von Zeit zu Zeit.

Bald nach dem Abschluss des zweiten Kappeler Landfriedens hatte der Prädikant Dr. Karlstadt Altstätten verlassen. Dafür war der katholische Pfarrer Dr. Winkler zurückgekehrt und blieb da, obgleich die neugläubige Minderheit dem Äbte das Anerbieten machte, auf ihren Anteil an der Pfarrpründe zu verzichten, wenn er ihn durch einen andern Geistlichen ersetze. Der Tod Dr. Winklers im Jahre 1534 befreite die Reformierten Altstätten von diesem verhassten Gegner. Die beiden Kapläne Heinrich Fatzer und Bartholomäus Wirth, die laut ihrer Aussage gezwungen worden waren zu „wyben“, baten die regierenden

Orte um Wiedereinsetzung in ihre Pfründen. Der Landvogt erhielt 1534 tatsächlich eine dahingehende Weisung, der aber vielleicht doch nicht Folge geleistet worden ist. Vom Ertrag der Mittelmesspfründe gingen jährlich 10 Gulden an die Besoldung des Prädikanten und für die evangelischen Armen. Die reformierten Prädikanten — die Bezeichnung „Pfarrer“ blieb den katholischen Geistlichen vorbehalten — mussten jede unbedachte Äusserung schwer büssen: 1559 wurde Matthias Spihler, der evangelische Geistliche zu Altstätten, auf Befehl des Landvogtes in den Kerker geworfen, weil er seine Religion nach bekanntem Vorbild „den wahren, ungezweifelten christlichen Glauben“ genannt hatte; und einer seiner Nachfolger, Paul Rieder, der die Äusserung hatte fallen lassen, die Kinder des sel. Niklaus von der Flüe seien nicht gerade die „witzigsten“ gewesen, konnte sich 1601 nur durch schleunige Flucht vor der Bestrafung retten, nachdem der Stand Unterwalden ihn vor dem Hochgericht angeklagt hatte. Bei all den zahllosen Bestrafungen, meist scharfen Geldbussen, die über die Andersgläubigen verhängt wurden, hatten die katholischen Landvögte stets die V Orte als starken Rückhalt zur Seite. Kein Wunder, dass darob gelegentlich derbe Äusserungen des Unwillens laut wurden („die fünf Örtli, die fünf Kuhdreckli“), auf die dann das Bussengericht wieder prompt antwortete. Eine stets wiederkehrende Klage der Reformierten richtete sich gegen die sogenannte „Weibertauf“, d. h. gegen die von den katholischen Hebammen — evangelische Hebammen wurden nicht geduldet — vorgenommene Nottaufe schwächerer Kinder nicht nur katholischer, sondern auch evangelischer Eltern; die Katholiken antworteten stets, dass die Taufe ja auch nach reformierter Auffassung ein Sakrament sei, und dass diese Nottaufe, wenn sie angeblich nichts nütze, dem Kindlein doch sicher auch nicht schade! Der Stand Zürich, der in den Gemeinen Herrschaften sozusagen die Stelle eines evangelischen Landesbischofs versah, nahm sich der Glaubensgenossen meist nach Kräften an, musste aber in der Tagsatzung der regierenden Orte als Vertreter der schwächeren Partei sehr behutsam vorgehen; als z. B. 1587 der Abt die Bestrafung derjenigen Prädikanten im Rheintal verlangte, die ihren Pfarrkindern verboten hatten, katholische Paten zu nehmen, musste er nicht nur einwilligen, sondern sah sich auch noch veranlasst, diesen Geistlichen einen besondern Tadel auszusprechen; Zürich konnte auch nicht verhindern, dass der von Papst Gregor XIII. 1582 eingeführte, verbesserte Kalender, den die Evangelischen zu Unrecht ablehnten, 1584 der Landvogtei „aufgedruckt“,<sup>1)</sup> und dass 1589 den reformierten St. Gallern neuerdings verboten wurde, im Rheintal Güter anzukaufen — ein Verbot, das allerdings gar häufig übertreten worden war und auch fernerhin übertreten wurde. Bisweilen gingen die Wogen der Erbitterung so hoch in Altstätten, dass es Raufhändel und Gewalttaten zwischen Angehörigen beider Bekenntnisse absetzte, bis der Landvogt im Auftrag der Tagsatzung Ruhe gebot unter Androhung empfindlicher Strafen, — so 1583, als man sich über die Art, wie die gemeinsamen Pfründen-, Steuer- und Vogtrechnungen zu prüfen und zu bereinigen seien, nicht einigen konnte. Aber es kam auch etwa vor, dass man auf dem Wege direkter Verhandlungen die ärgsten Mißstände aus dem Wege zu schaffen suchte. So gelangte 1617 die evangelische Kirchgemeinde mit einer Reihe von Wünschen an die katholischen Mitbürger: an den hohen evangelischen Feiertagen nicht zu „leidwerchen und zu trätzen“, dem Mesner nicht zu verbieten, an den Feiertagen und zu den Trauungen der Reformierten zu läuten, ihm dagegen zu untersagen, die Kirchenuhr zur Verkürzung des evangelischen Gottesdienstes zurückzutreiben, das „unnütze, unverschämte, heidnische Fasnachtswesen mit

<sup>1)</sup> Immerhin mit Sonderbestimmungen, die den protestantischen Vorurteilen Rechnung trugen.

Mummerei, Butzenwerk<sup>1)</sup> und anderem Unfug“ zu verbieten, die Zahl der reformierten Mitglieder in Rat und Gericht nicht noch mehr zu vermindern, die reformierten Armen bei Verteilung des Gemeindealmosens und der Gemeindegüter, die reformierten Handwerker bei Vergabung von Arbeiten ebenfalls zu berücksichtigen, u. a. m. Aber die Katholiken hatten das Herz auch voll und antworteten mit scharfen Verwahrungen und Gegenklagen, so dass man nur schwer zu einem notdürftigen Vergleiche kam.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stossen wir in der Geschichte Altstätens auf eine Spur der sogenannten Schwenkfelder-Sekte. Die Anschauungen des Kaspar von Schwenkfeld aus Schlesien, eines mit dem Luthertum zerfallenen Sektierers, der nach einem an Wechselfällen reichen Leben 1561 in Ulm gestorben war, hatten nachweisbar wenigstens zwei Altstätter in ihren Bann gezogen, die sich nun vom öffentlichen Gottesdienst und vom Abendmahl fernhielten. Der Landvogt liess den einen, Hans Schönenbühler mit Namen, 1566 als rückfällig mit Ruten streichen und verwies ihn dann des Landes, dem andern, Namens Gallus Keel, stellte er 1567 das Ultimatum, innert 8 Tagen das Abendmahl zu empfangen oder das Rheintal zu verlassen. Diese Anordnungen waren von den 5 Orten ausgegangen, die ihr Vorgehen in origineller Weise damit begründeten, dass sie neben der bestehenden reformierten Kirche nicht noch „ein neue Superstition und Glauben in iren Gebieten und Herrschaften inbringen lassen“ wollten. Übrigens erfolgten diese Bestrafungen nicht gegen den Willen des Zürcher Rates; hatten doch Antistes Bullinger und die Zürcher Geistlichkeit ein Glaubensbekenntnis des Keel, das die tiefe, aber ängstliche Frömmigkeit des harmlosen Mannes bekundet, dahin begutachtet, man müsse Vorsorge treffen, dass Keel mit seinen „Phantasien“ nicht noch andere Leute „vergifte“. Der Glaube Zwinglis war bei uns, wie das Luthertum in Deutschland, eben nach und nach zu einer gewissen Selbstgerechtigkeit erstarrt und untersagte seinen Anhängern, die nämlichen Wege persönlicher Interpretation der hl. Schriften einzuschlagen, auf denen einst die Reformatoren selbst vom herrschenden Kirchenglauben weggegangen waren.<sup>2)</sup>

Für die Wahl und Einsetzung der evangelischen Geistlichen im obern Rheintal<sup>3)</sup> bildete sich nach anfänglichen Schwierigkeiten — weder Lux Maler von Wil noch Jakob Reiner von St. Gallen wurden als Nachfolger Dr. Karlstadts zugelassen, so dass Altstätten noch 1533 ohne Prädikant war — ein leidlicher Modus heraus, bei dem beide Teile bestehen konnten: Wenn eine Stelle frei wurde, so wandte sich die evangelische Gemeinde an Zürich und bat um einen Nachfolger; dieser erhielt hierauf auf seine Bitte vom Abt oder vom äbtischen Ammann die Mannlehen, nachdem sich die Gemeinde für den Neugewählten beim Landvogt verbürgt hatte. Im weitern bekümmerte sich dann der Abt nicht mehr viel um den Prädikanten, der dafür unter der strengen Aufsicht der Synode zu St. Gallen und

<sup>1)</sup> Hier mag der Ursprung des originellen Fasnachtreibens in Altstätten zu suchen sein, das heute unter dem Namen „Rölleliputz“ bekannt ist.

<sup>2)</sup> Vgl.: „Die neue evangelische Kirche in Altstätten; Festschrift zur Erinnerung an den Bau und die Einweihung“, herausgegeben von Georg Ringger, Dekan. (Altstätten 1906.) Seite 23 f.

<sup>3)</sup> Ein Verzeichnis der evangelischen Geistlichen Altstätens und ihrer wichtigsten Lebensdaten findet sich in der Schrift: „Einige Gedenkblätter zum 40jährigen Jubiläum des Herrn Pfarrer J. C. Bänziger in Altstätten, gefeiert den 20. Oktober 1860“ (Altstätten 1861), zum grössten Teil verfasst von dem zuverlässigen Archivar Karl Wegelin, V. D. M. — Ein erweitertes und verbessertes Verzeichnis der evangelischen Pfarrer Altstätens findet sich in der obgenannten Festschrift von Ringger, S. 41–52, dazu Angaben über die Gehaltverhältnisse, Seite 52–54.

des Zürcher Rates stand und für jede Verfehlung scharfe Mahnungen und sogar Absetzung gewärtigen musste. Als aber Abt Bernhard (1594–1630) anfang, Ehen zwischen Evangelischen, die den katholischen Vorschriften über zulässige Verwandtschaftsgrade nicht entsprachen, als nicht bestehend zu erklären, und zugleich den Anspruch erhob, als alleiniger Kollator die Prädikanten einzusetzen und allenfalls auch abzusetzen, brach der langwierige Kollatur- und Matrimonialstreit aus, der mehr als drei Jahrzehnte andauerte und zeitweilig die ganze Eidgenossenschaft in Aufregung versetzte. Es ging los, als der Abt 1599 ein „Instrumentum protestationis“ wider die Neugläubigen und speziell wider den Prädikanten zu Altstätten, den schon genannten Paul Rieder, erliess, weil dieser ohne weiteres von Zürich dahin verordnet worden sei. Rieder durfte zwar auf Zusehen hin sein Amt antreten, das er aber bloss zwei Jahre lang innehatte. Als sich ähnliche Fälle wiederholten, traten Zürich und Glarus eifrig für ihre Glaubensgenossen ein; sie behaupteten, dass der Abt bloss Lehensherr der Pfarreien sei und das Lehen erteilen müsse, wenn der Bewerber ein ehrlicher Mann sei; dass ferner die Ehesachen kirchliche Dinge seien, über die laut dem Landfrieden von 1531 nicht der Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit, sondern die hohe Obrigkeit zu entscheiden habe, und dass vernünftigerweise die Ehegerichtsbarkeit über die Reformierten des Rheintals dem Stande Zürich und nicht dem bischöflichen Gericht zu Konstanz zustehe. Aber sie wurden von der gegnerischen Mehrheit im regierenden Syndikat niedergestimmt. Mittlerweile war der grosse Glaubenskampf in Deutschland entbrannt (der Dreissigjährige Krieg, 1618–48), wo die katholische Partei 12 Jahre lang von Erfolg zu Erfolg schritt und sich nicht abgeneigt zeigte, nötigenfalls auch in der Schweiz zu intervenieren. Das stärkte der katholischen Partei den Rücken. Der neue Abt Pius Reher (1630–54) schlug noch schärfere Saiten an als sein Vorgänger es getan; er löste gleich nach Antritt seiner Regierung die Verbindung zweier Ehepaare evangelischer Konfession zu Altstätten auf, von denen das eine im zweiten und dritten Grad der Schwägerschaft, das andere im dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft stand, verschloss vorübergehend den Reformierten zu Altstätten die Kirche und setzte ihren Pfarrer Kaspar Hintermeister ab. Man war beiderseits zum Äussersten entschlossen und schaute sich nach auswärtiger Hilfe um; 1631 schien ein Waffengang unvermeidlich zu sein. Da bewogen die kriegerischen Erfolge des Schwedenkönigs Gustav Adolf auf dem deutschen Kriegsschauplatz die katholischen V Orte zum Einlenken; sie überliessen den Entscheid einem paritätischen Schiedsgerichte und dieses entschied am 7. September 1632 ganz im Sinne Zürichs und der reformierten Rheintaler. Aber Abt Pius verwarf den Vertrag und fand später, nachdem sich die Schwedengefahr verzogen hatte, auch wieder die Unterstützung der V Orte, bis es endlich den Bemühungen Frankreichs, besonders des Herzogs Rohan, der in Graubünden eine französische Besatzung befehligte, gelang, den sogenannten Elgger Vertrag vom Jahre 1637 zustande zu bringen. Laut diesem Vertrag, der am 6. und 7. November im zürcherischen Elgg zwischen Gesandten Zürichs und des Abtes vereinbart wurde, sollten die evangelischen Untertanen des Thurgaus und des Rheintals das Ehegericht zu Zürich, die katholischen dasjenige zu Konstanz besuchen; bei Vakanzen der Prädikaturen sollten die evangelischen Gemeinden zu Altstätten, Bernegg, Marbach und St. Margreten sich an den Prälaten zu St. Gallen wenden und ihn untertänig bitten, einen andern Seelsorger suchen zu dürfen, hierauf, nach erhaltener Erlaubnis, den Kandidaten dem Abte vorstellen und bittlich um Belehnung desselben anhalten, worauf von Seite des Abtes oder dessen Amtmanns, falls nichts Erhebliches gegen den Vorgestellten einzuwenden

sei, die Übergabe der Prädikatur mit den dazu gehörenden Lehen zu erfolgen habe, immerhin gegen Abnahme des von jeher üblichen Gelübdes. Damit waren wenigstens diese zwei Streitfragen, welche die Eidgenossenschaft an den Rand des Bürgerkrieges geführt hatten, bis auf weiteres beigelegt.

Eine andere Streitfrage beschäftigte die Gemüter noch bedeutend länger: Die Besetzung der bürgerlichen Ämter in Altstätten. Dass der äbtische Ammann stets ein Katholik war, ist selbstverständlich. Aber auch der Stadtmann, den der Abt aus einem Vierervorschlag der Gemeinde zu wählen hatte, wurde beständig der katholischen Partei entnommen; noch 1650 klagten die reformierten Altstätter, dass seit Ammann Voglers Zeiten keiner der ihrigen zu diesem Amt erkoren worden sei. Bei der Bestellung der Rats- und Richterstellen scheint anfänglich das prozentuale Verhältnis gewahrt worden zu sein; wenigstens hören wir von keinen Klagen. Aber in der Folgezeit vergrösserte sich trotz der misslichen Verhältnisse die Zahl der Evangelischen schneller als die der Katholiken: 1637 zählte die evangelische Kirchgemeinde Altstätten, das zugehörige Eichberg nicht gerechnet, 224 Haushaltungen, die katholische Kirchgemeinde 226 Haushaltungen; 1669 betrug die Zahl der evangelischen Haushaltungen schon 259 mit 1330 Seelen, und 1695 gar 308 mit 1415 Seelen, gegen 266 katholische Haushaltungen mit 1345 Seelen. Die Reformierten hatten also bis Ende des 17. Jahrhunderts in der Gemeinde Altstätten die entschiedene Mehrheit erlangt. Die Zahl der evangelischen Mitglieder in Rat und Gericht war jedoch nicht in entsprechender Weise erhöht, sondern, wenn wir einer Klageschrift der zurückgesetzten Partei vom Jahre 1617 buchstäblich glauben dürfen, sogar vermindert worden. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts klagten die Reformierten, dass von den 24 Mitgliedern des Stadtrates bloss 9, von den 12 Richtern nur 5 ihrer Konfession angehören. Die 9 evangelischen Mitglieder des Rates seien zwar ehrliche Leute, gehören jedoch zu den einfältigsten Leuten, die man in der Gemeinde habe finden können. Zum Weibel- und Mesneramt würden sie überhaupt nicht zugelassen und seit etwa 30 Jahren auch nicht mehr zum Amte eines Pannerherrn, Stadtschreibers und Bauherren; zu „geheimen Räten“ wähle man 4 Katholiken und einen recht einfältigen Reformierten, und bei der Bestellung der 5 Rechner und Vogteipfleger mache man es ebenso. Sie verlangten, dass man bei der Bestellung der städtischen Ämter Parität einführe und dass politische Fragen nicht mehr vom Rate, sondern von der ganzen Gemeinde entschieden werden; denn bei den jetzt herrschenden Zuständen würden sie von ihren katholischen Mitbürgern geradezu beherrscht, so dass sie nicht nur unter zwei, sondern unter drei Obrigkeiten stünden. Aber seit dem neuen grossen Sieg der V Orte über die reformierte Gegenpartei im ersten Vilmergerkrieg 1656 waren die katholischen Altstätter erst recht nicht für diese Forderungen zu haben; sie antworteten gelegentlich auf die Klage ihrer andersgläubigen Mitbürger, dass diese es genau ebenso machen würden, wenn sie Meister wären. —

Schon 1654 war evangelisch Altstätten zum passiven Widerstand übergegangen mit dem Beschluss, so lange von den Wahlen fernzubleiben und dem neuen Abte Gallus Alt (1654—87) die Huldigung zu versagen, bis den berechtigten Forderungen entsprochen werde. Jahrelang beschäftigte nun dieser Handel den Landvogt und die regierenden Orte. Als am 28. Dezember 1656 die Huldigung vorgenommen wurde, machten die reformierten Altstätter in der Tat nicht mit. Da sie jedoch von dem im verflorenen Religionskrieg so schwer gedemütigten Zürich im Stich gelassen und hierauf vom Abte gänzlich vom Gerichte ausgeschlossen wurden, sahen sie das Nutzlose eines weitem Widerstandes ein und

nahmen im Dezember 1657 an der Wahlverhandlung und der Huldigung vor dem äbtischen Ammann teil. Abt Gallus aber scheint hierauf etwas mildere Saiten aufgezogen zu haben: 1665 liess er sich herbei, den von beiden Konfessionen vorgeschlagenen evangelischen Kandidaten zum Stadtammann zu befördern. Doch immer wieder wurden von den reformierten Altstättlern alte und neue Klagen über Zurücksetzung und Vergewaltigung vorgebracht und hörten auch nicht auf, als zwischen den Gesandten des Abtes Cölestin Sfondrati (1687—96) und denjenigen Zürichs im Jahre 1692 ein neuer „Elgger Vertrag“ abgeschlossen worden war, der besonders die Gottesdienstordnung und die Benützung der Kirche betraf; erst der zweite Vilmergerkrieg vom Jahre 1712 verschaffte den Reformierten in den Gemeinen Herrschaften tatsächlich Gleichberechtigung mit ihren katholischen Mitbürgern.

Während der neue Glaube gar viele Fährlichkeiten zu bestehen hatte, ging das kirchliche Leben der Katholiken ohne irgend welche Erschütterung den sichern Weg einer alten Tradition. Diesem Umstand wird es zuzuschreiben sein, dass uns darüber nur dürftige Nachrichten überliefert sind. Seit der Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes nach dem zweiten Kappeler Landfrieden besass katholisch Altstätten beständig einen Pfarrer sowie einen Kaplan für die Mittelmesspfünde. Beide mussten bei ihrer Bestallung dem Abte geloben, ihr Amt getreulich zu verwalten und „sich weder der lutherischen, noch der zwinglischen, noch einer andern verführerischen Sekte anzunehmen.“ Der Pfarrer wohnte im neuen, vom Abte erbauten Pfarrhaus am Kirchhof, dessen Hofstatt an das Frühmesspfundhaus und an die Stadtmauer stiess. Ein geschickter Mann, päpstlicher und kaiserlicher Notar, war Pfarrer Florin Flerch aus Westfalen, den der Abt bei der Einsetzung am 21. Juni 1567 u. a. verpflichtete, lateinische Briefe an den Papst, an Kardinäle, an Kaiser und König, Patriarchen, Bischöfe und Erzbischöfe, Prälaten und andere Herren nach seinem besten Vermögen zu schreiben und zu fertigen, so oft es von ihm verlangt werde, auch auf Befehl des Fürstabts und dessen Konvents willig dahin zu reiten, wohin für nötig erachtet werde, in welchem Falle ihm der Abt das Reittier zu stellen habe. Anderer Art muss jener Priester gewesen sein, gegen den 1627 Stadtammann und Rat durch zwei Abgesandte beim Abte eine Klage einreichten, weil er sich durch seine langen Predigten und sein Poltern so sehr „vergreiffe“, dass es niemand mehr erdulden möge! Die üble Stimmung des Geistlichen erscheint uns begreiflich, wenn wir erfahren, dass er im folgenden Jahr erklären musste, bei seinem kläglichen Einkommen nicht mehr bestehen zu können, worauf Stadtammann und Rat für ihn milde Gaben sammelten und überdies in der Stadt und in den Roden eine einmalige Vermögenssteuer erhoben, unter Hinweis auf die Opferwilligkeit der evangelischen Mitbürger in analogem Fall. — Erst 1630 begannen die katholischen Pfarrer mit der Führung eines Taufbuchs (wenigstens stammt das erste aus dieser Zeit), während die evangelischen damit schon 1588 begonnen hatten; die katholischen Eherödel setzen ein mit dem Jahre 1656, die evangelischen 1620, die katholischen Sterberegister 1657, die der reformierten Kirchgemeinde mit dem Jahre 1655.

Die Insassen des Schwesternhauses, die in den stürmischen Tagen der Reformation eine Zuflucht im Flecken Appenzell gefunden hatten, waren selbstverständlich gleich nach dem Abschluss des zweiten Kappeler Landfriedens in ihr Klösterlein zurückgekehrt. Die eidgenössischen Sendboten sorgten 1532 dafür, dass sie unverzüglich wieder in den Besitz ihres Eigentums gelangten. Im folgenden Jahre verkaufte die Oberin Barbara Wiechpalmer

das alte Schwesternhaus, das seit der Übersiedelung ins Nonnental nicht mehr benützt wurde, um 200 Pfund Pfennige an den Abt von St. Gallen. Am 17. August 1585 visitierte der Provinzial des Franziskanerordens, Georg Fischer, das Klösterlein, das damals ausser der Oberin bloss 6 Schwestern zählte. Nachdem es 1602 den Kapuzinern unterstellt worden war, begann 1609 die Reform, die vom Pater Ludwig von Sachsen (aus der schweizerischen Kapuzinerprovinz) durchgeführt wurde. Damals erhielten die Schwestern ihr heutiges Ordenskleid, die Klausur, das marianische Brevier und feste Statuten, aufgebaut auf der Regel des 3. Ordens, und wurden so zum kirchlich approbierten Orden: regulierte Terziaren des hl. Franciscus von Assisi. Der päpstliche Nuntius empfahl sie am 14. Juni 1610 der Fürsorge des Abtes von St. Gallen. — Schon 1590 hatten die Schwestern mit Erlaubnis und Mithilfe der Stadt den Bau eines eigenen Kirchleins begonnen, das dann der Weihbischof Johann Jakob Mirgel von Konstanz am 18. April 1616 einweihte zu Ehren „Mariæ der Helferin der Christen“ — daher der Name des Klosters „Maria Hilf“. Gleich darauf, am 17. Oktober 1617, erlangten die Schwestern von Stadtmann und Rat eine Milderung des Vertrages von 1522, so dass sie fortan das Recht hatten, Kirchen, Kapellen und Behausungen zu erbauen, Gülden und Güter zu erwerben und Erbschaften anzutreten, ganz wie die Bürger selbst. Ja, später wurden sie geradezu ins Bürgerrecht der Stadt aufgenommen, trotz des Protestes von Seiten der Andersgläubigen. Mit der Zeit nahm die Zahl der Nonnen immer zu — 1695 betrug sie 16 — und das Kloster erwarb sich ganz ansehnlichen Grund- und Immobilienbesitz. Die Klostergebäulichkeiten selber mussten in der Folgezeit vielfach erweitert und umgebaut werden.

Über das Schulwesen in Altstätten erfahren wir erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts Genaueres. Bis dahin hatte offenbar der von Stadtmann und Rat gewählte katholische Schulmeister auch die Kinder evangelischer Konfession unterrichtet. Aber jetzt fing der reformierte Geistliche an, selber auch Schule zu halten, worauf sich Stadtmann und Rat 1604 und dann wieder 1614 veranlasst sahen, dagegen einzuschreiten, indem sie beschlossen, dass allein der Schulmeister Schule halten dürfe. Es wurde bereits das ganze Jahr hindurch Schule gehalten, im Sommer allerdings bloss am frühen Morgen, „damit die Kinder das im Lesen und Schreiben Gelernte nicht vergessen“. Die Stadtbehörden scheinen nicht immer sehr schulfreundlich gewesen zu sein: als 1677 die katholischen Kornberger daran gingen, eine eigene Schule zu errichten, um ihren Kindern den „bösen Weg“ in die katholische Stadtschule zu ersparen, wurde ihnen dies bei einer Busse von 10 Pfund Pfennig untersagt! Der katholische Schulmeister hatte (laut Ratsprotokoll 1684) auch Kirchen- und Orgeldienst zu versehen und erhielt, nebst freier Wohnung im Schulhaus, an barem Geld 122 Gulden, dazu Sporteln aus dem Kirchendienst und das Schulgeld sowie Holz, das ihm die Kinder zu liefern hatten.

Um die Mitte des Jahrhunderts gingen die reformierten Altstätter daran, eine eigene Schule zu gründen. Im Jahre 1655 machten die Erben einer Witwe Anna Schachtler zu diesem Zweck ein Vermächtnis von 200 Gulden; andere Bürger folgten diesem Beispiel, so dass bald 1589 Gulden beisammen waren. Da wählte am 12. Oktober jenes Jahres die evangelische Kirchgemeinde ihren Mitbürger Johannes Ritter zum Lehrer und Gesangsleiter. Pfarrer Rüegg sollte ihm in der Freizeit aushelfen. Dieser scheint aber mit der Schulführung Ritters nicht sonderlich zufrieden gewesen zu sein, denn zwei Jahre später klagte er, dass der „weltliche“ Lehrer mehr auf einfältiges Lesen und Schreiben Wert lege,

als auf das Beten und den Katechismus! Drei Jahre später amtierten noch zwei weitere evangelische Schulmeister in Weilern ausser der Stadt. Nach dem Wegzug des Pfarrers Rüegg, einer zweifelhaften Existenz, im Jahre 1669 ging man an die Errichtung eines Diakonats in dem Sinne, dass der Diakon die evangelische Schule versehen und auch gelegentlich dem Pfarrer aushelfen sollte. Der Schulfond wurde bis auf 6000 Gulden erhöht, Zürich schickte den erbetenen Diakon und sicherte zugleich ein Stipendium von 40 Gulden zu, aber die neue Einrichtung hörte schon nach zwei Monaten wieder auf, da Zürich sich weigerte, gemäss dem bestimmten Willen des Abtes den Diakon zur Präsentation nach St. Gallen zu beordern. Einige Jahre später entschlossen sich die evangelischen Altstädter zu einer vom Schulgeld freien Schule. Die reformierten Stände und einzelne Städte, vorab Zürich, Schaffhausen und die Stadt St. Gallen, sicherten den Jahreszins von grösseren Beträgen zu, die insgesamt 1014 Gulden ausmachten, die Schulgenossen taten auch das ihrige und kauften dann 1680 um 230 Gulden ein passendes Haus, das zu einem Schulhaus hergerichtet wurde und wo das ganze Jahr Schule gehalten werden musste. Das Beispiel fand Nachahmung, und bald hatte es im Gemeindebann von Altstätten 6 evangelische Schulen, unter denen die in Lüchingen, Hinterforst und Gätziberg besonders genannt werden.

Das Regiment der Landvögte war im Rheintal so gut wie anderswo in den Gemeinen Herrschaften häufig roh, willkürlich, drückend, und gab zu bitteren Klagen Veranlassung. Die Vögte, welche da „jedes zweite Jahr voll Herrschersinns, aber mit den Verhältnissen völlig unbekannt“, ihren Einzug hielten, schritten bei jeder Gelegenheit mit hohen Geldbussen ein, da ja ein Teil derselben in ihren Beutel floss. Sie liessen sich Erpressungen zu schulden kommen, gaben Ohrenbläserei Gehör, rissen Bussenbefugnisse der niedern Gerichte an sich, wandten eigenmächtig die Folter an und erhöhten den Geldbetrag, den man ihnen anstatt der früher üblichen Fasnachthenne zu entrichten hatte, eigenmächtig von 3 Kreuzern bis auf 3 Batzen (12–15 Kreuzer). Bei Klagen der Rheintaler vor der Tagsatzung der regierenden Orte wurde wohl Abhülfe versprochen, aber es geschah nichts, denn die Tagherren wollten ihresgleichen nicht ins Handwerk pfuschen. Ein besonders schlimmes Andenken hinterliess der Landvogt Martin Rickenbach, gen. Belmont, von Schwyz (1640–42), gegen den die rheintalischen Abgeordneten 1643 vor der Tagsatzung in Baden bittere Klagen vorbrachten.

Da das Mannschaftsrecht der hohen Obrigkeit, in unserm Falle also dem regierenden Syndikat angehörte, unterstand dem Landvogt auch das Militärwesen. Er sorgte dafür, dass Stadtammann und Rat von Zeit zu Zeit eine Waffenschau anordneten, die meist auf der Breite stattfand. Die Waffen waren Büchsen und Musketen; jeder Pflichtige hatte sich mit Pulver und Büchsensteinen zu versehen, oder dann mit Bleikugeln, die der Rat in der Stadt giessen liess. Die Zahl der Wehrfähigen und Militärpflichtigen der Landvogtei betrug ihm Jahre 1628 etwa 2500 Mann, 1697 aber schon 3000 Mann. Meist war die Landvogtei zum Zwecke der Mobilisation in 4 Kreise oder Quartiere eingeteilt; jeder Quartierhauptmann ernannte die zu seinem Corps nötigen Offiziere. Gewöhnlich wurden bloss die jüngeren Jahrgänge militärisch organisiert; sie bildeten 4 Compagnien zu je 300 Mann. Beim Beginn kriegerischer Verwicklungen berief der Landvogt auf Befehl der Tagsatzung ein erstes Aufgebot von 200 Mann zu Fuss, 6 Reitern und den dazu nötigen Offizieren und Unteroffizieren; im Notfall folgten weitere Aufgebote. In Friedenszeiten

musste bisweilen exerziert werden. Sehr begehrt war die Stelle eines rheintalischen Pannerherrn, die meist einem Altstätter zufiel; 1651 war Josef Buschor, Stadttammann zu Altstätten, der Inhaber dieses Postens, und 1709 entspann sich ein Streit zwischen Katholiken und Reformierten der Stadt um das Anrecht auf das militärische Ehrenamt. In Kriegzeiten standen die Truppenteile, welche die Grenze zu bewachen hatten, durch Rauch- und Feuerzeichen, welche von Blatten, vom Montlingerberg, von Herbrugg, vom Monstein oder Hedsberg, von Romischwanden etc. gegeben wurden, mit einander in Verbindung.

Zur Hebung der Wehrhaftigkeit wurde das Schützenwesen eifrig gefördert. Da liess es der Rat der Stadt Altstätten an nichts fehlen: 1625 verfügte er, dass sich jeden Sonntag drei Schützen aus der Stadt im Schiessen zu üben hätten; 1626, dass die bauwürdige Schützenhütte abzutragen und ein Neubau zu errichten sei; 1646, dass jedem Schützen, der am Schiessen in Herisau teilnehme, der Doppel aus der Stadtkasse bezahlt werde, usw. Er verlangte, dass jeder vermögliche Bräutigam am Tage nach der Hochzeit den Schützen und gemeinen Schiessgesellen der Stadt das Tuch zu ein Paar Hosen, und der unvermögliche Bräutigam mindestens das Tuch zu einem Wams als Schützengabe spende; er gab den Schützen jährlich 10 Gulden zu verschiessen, und ebensoviel setzte 1633 die Tagsetzung als Gabe aus.

Dem leidigen Reislafen suchte man in der Regel mit Verboten entgegenzuwirken; immerhin verfügte der Rat 1628 bei einer argen Teuerung, es sei etwa 16 Hilfsbedürftigen, auf dass sie sich nicht aufs Stehlen verlegen, zu empfehlen, sich in dieser günstigen Zeit nach Italien anwerben zu lassen, und dass diejenigen von ihnen, „welche diese günstige Gelegenheit, ihr Brot mit Ehren zu verdienen,“ nicht benutzen, sich vor dem Rate zu verantworten hätten.

Das Regiment des Abtes ging den altgewohnten, ruhigen Gang und gab, abgesehen von den zahlreichen Konflikten mit den reformierten Untertanen, zu wenig Klagen Veranlassung. Jeder neugewählte Abt erschien bald nach dem Amtsantritt in Altstätten, um die Huldigung entgegenzunehmen. Da ging es hoch her und zu. Als 1696 Abt Leodegar Bürgisser (1696—1717) erwartet wurde, beschlossen Stadttammann und Rat: die Herren Amtsleute und der ganze Stadtrat werden in ihrer Amtskleidung, mit Seitengewehr und Hellebarden versehen, auf der Breite zusammenkommen; 180—200 Musketiere sollen, von diesen Herren begleitet, dem Abt entgegengehen, vor ihm das Gewehr präsentieren und Salven geben, während gleichzeitig mit Kanonen („Stücken“) geschossen wird; beim Frauenhof wird alsdann der Stadttammann den Fürsten begrüssen und dieser darnach die Huldigung entgegennehmen, usw.

Da die Herrschaftsrechte der VIII Orte und des Klosters sich vielfach kreuzten, was zu endlosen Auseinandersetzungen führte, machte Abt Gallus Alt auf Veranlassung seines Hofmeisters, Fidel von Thurn, 1676 den Vorschlag, die beidseitigen Rechte zusammenzulegen und eine Art gemeinsamer Regierung der Orte und des Abtes einzuführen. Die V Orte waren zu diesem sogenannten „Communell“ bereit, nicht aber Zürich, Glarus und Appenzell. Ein Versuch der Mehrheit, es eigenmächtig durchzusetzen, musste schliesslich wieder aufgegeben werden, und nach langem Hin und Her liess man 1697 das Communell endgültig wieder fallen.

Das städtische Regiment ist in der Hauptsache so geblieben, wie es im 15. Jahrhundert festgesetzt worden war. Die Beamtenwahlen vollzogen sich in der hergebrachten Form, die Ämter waren die gleichen geblieben. So wurden z. B. am 28. Dezember 1625

für das folgende Jahr gewählt: Jos Ritter zum Gerichtsamman, Kaspar Murer zum Stadtammann, Konrad Murer zum Stadtschreiber, sodann Ammann Wolfgang Hasler, Ammann Ulrich Schwäss, Ammann Dominicus Schedler, Ulrich Häberli, Ulrich Hasler, Ambrosius Res, Erhard Nef, Bartholomäus Ritter, Hans Eugster, Vincenz Murer, Gallus Zünd, Hans Maier zu Richtern, und Amman Hans Enk, Josef Buschor, Moriz Schachtler, Hans Hasler, Hans Moser, Hans Hamerer, Debus Geisser, Paul Schachtler, Bartholomäus Studach, Vincenz Haselbach, Jakob Walser, Vincenz Walser und Jakob Egerter zu Räten, endlich Hans Fiewader zum Mesner, Jakob Schurtanner zum Weibel und Vincenz Hasler zum Stadtknecht. Die Finanzen verwaltete der Seckelmeister, der gewöhnlich auch dem Rate angehörte. Die Gemeinderechnung wies z. B. im Jahre 1670 an Einnahmen 870 Gulden, 41 Kreuzer und 3 Pfennige auf, an Ausgaben 856 Gulden, 7 Kreuzer, also ein Profizit von 14 Gulden, 34 Kreuzern und 3 Pfennigen. Nicht selten setzte es aber auch Defizite ab.

An Steuern war die Gemeinde reich gesegnet. Ausser der ordentlichen Gemeindesteuer, die aber in Jahren, wo die Stadt gut bei Kasse war, durch Ratsbeschluss erlassen wurde, gab es noch eine Hofstattsteuer, eine Gewerbesteuer, einen Garten- und Rietzins u. a. m. Der Abt bezog den grossen und kleinen Zehnten, meist umgerechnet in Geld, selten in Naturalien, da sich die Untertanen mit aller Entschiedenheit gegen diese Art der Steuererhebung sträubten.

Eine lästige Steuer war diejenige, die alljährlich von den Gemeinden Altstätten, Marbach und Bernegg an die Freiherren von Hohenems entrichtet werden musste und 46 Gulden 24 Kreuzer betrug, wovon 29 Gl. 41 Kr. 2 Pf. auf Altstätten entfielen. Sie rührte von dem Verkauf des Hofes Lustenau, der Feste Zwingenstein und gewisser Einkünfte aus den genannten drei Gemeinden durch die Grafen von Werdenberg an Ritter Ulrich von Ems im Jahre 1395 her und machte also einen Teil der alten Abgabe an die „hohe Vogtei“ aus. Auch diese Abgabe wurde gelegentlich „Schirmsteuer“ genannt.

Der Ehrschatz (Handänderungssteuer), von dem man sich 1490 losgekauft hatte, war seither von der Stadt bezogen worden. Da es aber beständig Streit absetzte, welche Güter „ehrschätzig“ seien und welche nicht, wurde 1671 beschlossen, alle diese Güter auszusondern — ihr Schätzungswert betrug 34,944 Gulden — und den gänzlichen Loskauf durchzuführen nach dem Ansatz 1 vom Hundert. Bis 1673 war dieser Loskauf durchgeführt, abgesehen von den Gütern am obern Kamor, indem die Lienzer von der Neuerung absolut nichts wissen wollten. Eine andere Steuer, die ganz oder zum Teil der Gemeindekasse zufloss, war der sogenannte „Abzug“: wer aus der Landvogtei wegzog, hatte etwa 5 Prozent seines Vermögens zuhanden der Bürgergemeinde zurückzulassen. Als 1653 der Landvogt deshalb Schwierigkeiten machte, wurde auf Verlangen Altstätens von der Tag-satzung dieses alte Recht „ratifiziert, confirmiert und bestätigt“. Von den Fuhrleuten mussten „Weggelder“ zum Unterhalt der Strassen entrichtet werden. Trotzdem waren die Strassen im Gemeindebann Altstätten in so kläglichem Zustande, dass 1633 Marbach dagegen Protest einlegte, worauf der Stadtrat diese Reklamation ausdrücklich als wohl begründet erklärte und die Anstösser aufforderte, die grossen Steine zu entfernen und die hinderlichen Stauden wegzuschneiden.

Die Armenpflege war Sache der Gemeinde. Um das Jahr 1700 stand ihr ein Fond von 1680 Gulden zur Verfügung, der von einem katholischen und einem reformierten Pfleger verwaltet wurde. Die kranken und arbeitsunfähigen Armen brachte man im Siechenhaus unter, das noch einen besondern Fond von 900 Gulden besass. Ums Jahr 1700 wurden

82 Arme unterstützt; sie erhielten im Durchschnitt wöchentlich 3 Kreuzer. Da diese Armenversorgung ungenügend war, legte die finanziell ohnehin besser gestellte evangelische Kirchgemeinde noch einen besondern Armenfond an, der sich um 1700 auf etwa 2000 Gulden belief.

Zur besseren Verwaltung der Gemeindegüter hatte man im Laufe der Zeit das ausgedehnte Gebiet des alten Hofes Altstätten in 7 Unterabteilungen oder Roden eingeteilt: Stadt, Vorstadt, Lüchingen, Vorder- und Hinterkornberg, Gätzi- und Warmesberg, Hinterforst mit Hub und endlich Lienz. Im Jahre 1741 wurden Stadt und Vorstadt zu einer Rode vereinigt, und bei dieser Einteilung ist es dann geblieben bis auf den heutigen Tag. An der Spitze jeder Rode stand der Rodmeister, der gelegentlich auch polizeiliche Funktionen auszuüben hatte. Die Roden werden, so viel sich aus den vorliegenden Dokumenten entnehmen lässt, zu Anfang des 17. Jahrhunderts erstmals genannt. Stadt und Vorstadt hatten stets die Mehrheit im eigentlichen Stadtrate. In diesem Zeitabschnitt erscheint gelegentlich noch ein Grosser Rat neben dem Stadtrat, welcher letzterer in diesem Falle der Kleine Rat genannt wird. Die Mitglieder des Grossen Rates wurden vom Kleinen Rat aus der Bürgerschaft gewählt. Über die Entstehung und die Kompetenzen dieser neuen Behörde geben uns die vorliegenden Urkunden keinen richtigen Aufschluss, aber es wird sich hier verhalten haben, wie in der Äbttestadt Wil: der Grosse Rat jener Stadt bestand aus 30 Mitgliedern; er hatte mit dem Stadregiment nichts zu tun und wurde als erweiterte Stadtvertretung vom Kleinen Rate einberufen, wenn es sich um Angelegenheiten der Allmend, des gemeinen Nutzens überhaupt, Aufnahmen ins Bürgerrecht und besonders um die städtische Gesetzgebung handelte.

Sehr spröde verhielt man sich gegenüber Gesuchen um Aufnahme ins Bürgerrecht, da eben seit der Reformation jede Partei die Aufnahme von Andersgläubigen mit scheelen Augen ansah. Die Einkaufssumme war sehr beträchtlich; sie schwankte zwischen 100 und 300 Gulden. Häufig lesen wir von Niedergelassenen, die eine besondere Hintersässensteuer zu entrichten und zudem eine Bürgerschaft von 200 Gulden zu leisten hatten.

Streng gingen der Landvogt und die lokalen Behörden gegen unerwünschte Ausländer, sowie gegen Landstreicher, Bettler, „Heiden und Zigeuner“ vor, die man kurzerhand abzuschieben und bei Widersetzlichkeit einfach todzuschlagen hatte. So lauteten die Befehle der Tagsatzung schon 1534 und wurden von Zeit zu Zeit erneuert. Bisweilen veranstaltete man in der ganzen Landvogtei richtige „Betteljagden“, wo es brutal genug hergegangen sein mag. Nicht viel besser waren die Juden daran, die man in Altstätten immer wieder auswies, 1649 mit der Begründung, „dass sie der Burgerschaft kein Nutzen und den Christen in allem überlegen seien und gelegentlich ehrliche Leute um ihr Eigentum bringen“.

Das Gerichtswesen jener Zeit hatte es einzig auf die Bestrafung des Fehlbaren abgesehen, die gewöhnlich hart ausfiel, nicht aber auf seine Besserung. Das hohe oder Malefizgericht zu Altstätten umfasste alle Gemeinden der ehemaligen Reichsvogtei Rheintal und fand unter dem Vorsitz des Landvogts statt. Dabei waren noch im 15. Jahrhundert etwa 30 Personen als Richter beteiligt, dann aber beschränkte man wegen der grossen Unkosten das Gericht auf den Landvogt, den Landschreiber, den Stadtmann, den Landvogteiammann, den Stadtschreiber und die 12 Richter, zu denen dann noch je 2 Richter aus den Höfen Marbach, Balgach und Bernegg kamen. Sie wurden für ihre Mühewaltung

mit Geld oder mit einer Mahlzeit entschädigt. Vor das Malefiz kamen: Bruch des Landfriedens, Mord und Todschatz, böse Schlaghändel, Schlagen von Vater und Mutter, schwerer Diebstahl, Brandstiftung, Ketzerei und Hexerei, Blutschande, Notzucht, wiederholter Ehebruch, Meineid, Markenrücken, Betrug zum Nachteil der Witwen und Waisen, beharrliche Ehrverletzung, Gotteslästerung, arger Wucher u. a. m. Dabei waren die Strafen barbarisch; schon Diebstahl wurde in der Regel mit dem Tode bestraft: als z. B. 1628, zur Zeit einer argen Teuerung, ein Bürger von Bernegg Lebensmittel und ein Pferd stahl, um Weib und Kind vor dem Hungertod zu retten, verurteilte ihn das Gericht zum Tode, begnadigte ihn aber nachträglich zum Pranger und Rutenlaufen, aber all sein Hab und Gut fiel der hohen Obrigkeit anheim. Die Richtstätte wechselte; einer der Galgen stand auf dem Forst. Die Formel des Todesurteils lautete in der Regel: der Leib sei entzweizuschlagen, so dass der Kopf den kleineren Teil bilde und ein Wagenrad zwischen beiden Teilen durchfahren könne.

Ganz besonders scheusslich waren die Hexenprozesse. Von 1588 bis 1662, wo in Altstätten die letzte „Hexe“ verurteilt wurde, sind in dieser Sache 10 oder 11 Todesurteile gefällt worden. Die Anklage ging stets dahin, dass die Unholdin Gott und die Heiligen verleugnet, mit dem Teufel im Bunde gestanden, Unwetter und Krankheiten hergezaubert habe, auf einem Besen oder einem Bock durch die Luft gefahren sei und dergleichen mehr. Durch Folterqualen erpresste man den unglücklichen Weibern die unsinnigsten „Geständnisse“. Eine gemarterte Eichbergerin gab an, in Gestalt eines Wolfes ein Pferd und eine Kuh verzehrt, als Hund gebellt, als Vogel gekräht, als Eule einem Menschen den Kopf arg zugerichtet und an der Seite des Bösen einen Besuch in der Hölle gemacht zu haben. Das Urteil lautete stets auf Hinrichtung und Verbrennung der Leiche. Beide Konfessionen waren in gleichem Masse dem Hexenwahn verfallen.

Das niedere oder Bussengericht stand unter der Leitung des äbtischen Gerichtsammanns und wurde gebildet durch 12 Stadtbürger. Es strafte mit Gefängnis, mit Einsperrung im Narrenhaus, mit „verbandisieren“ (Verbannung), Ausstellung am Pranger, auf dem „Lasterstein“, auf dem „Ständeli“ (umgekehrten Bottich), oder am Kircheneingang in schimpflichem Aufzug, ferner mit Einschliessung in die „Trülle“ (einem an der Rathausecke angebrachten drehbaren Käfig) oder in die „Geige“ (Hals und Hände eingeklemmt in einem geigenartigen Brett — gewöhnliche Bestrafung liederlicher Weibspersonen), ferner mit Rutenlaufen, Durchprügeln mit dem Farrenschwanz, am häufigsten jedoch mit Geldbussen, von denen  $\frac{1}{3}$  dem Landvogt,  $\frac{1}{3}$  dem Äbt und  $\frac{1}{3}$  der Stadt zufließen. Das Bussengericht verurteilte 1698 den Hans Bucher und des Rothen Bub zu 1 Gulden Busse, weil sie getanzt hatten, den Jakob Walt zu 36 Kreuzer, weil er nächtlich wider Verbot zweimal gegessen und getrunken, den Jakob Lüchinger, weil er gespielt hatte, eine Tochter, weil sie an Feiertagen ohne Schuhe zur Stubeten gegangen war, den Ulrich Fenk zu 1 Gulden, weil er in seinem Haus Buben und Mädchen tanzen liess, die Elsa Bartli zu 1 Gulden, weil sie an einem Festtag wob, den reformierten Emanuel Saxer zu 54 Kreuzer, weil er in den „Rosenkranz“ gegangen war, um den Katholischen zu „tratzen“, etc., 1699 den Johannes Diener zu 48 Kreuzer, weil er gesagt hatte, des Kürschners Frau sei so faul wie die ärgste Hexe, 1702 den Hans Sturzenegger zu 3 Gulden, 20 Kreuzer, weil er sich im Wirtshaus den Magen überfüllte, den Jakob Sonderegger, weil er an einem Fasttag Fleisch gegessen hatte, usw. Beim Durchlesen der Bussenprotokolle hat man bisweilen das Gefühl, als ob das Gericht in erster Linie darauf ausgegangen wäre, recht

viel Geld zu machen. Übrigens konnte ja auch der Landvogt von sich aus Geldbussen verhängen, ein Recht, von dem er, wie wir gesehen haben, bisweilen recht ausgiebig und unbarmherzig Gebrauch machte.

Das 17. Jahrhundert war die klassische Zeit der Reglementierung, der Sittenmandate, des Hineineinregierens in alle möglichen privaten Verhältnisse, kurz, des patriarchalischen Regiments im schlimmen Sinne des Worts. So auch in Altstätten. Die Tagsatzung, der Abt, der städtische Rat erliessen da Verordnungen um die Wette. Am notwendigsten war wohl strenges Einschreiten gegen die herrschende Trunksucht. Schon 1532 sahen sich die regierenden Orte zu einer Verordnung veranlasst: Wer so viel trinkt, dass er sich erbrechen muss, zahlt 50 Batzen Busse oder er wird 4 Tage und 4 Nächte im Turm bei Wasser und Brot eingesperrt. Strafandrohungen dieser Art kehren immer wieder und gingen bisweilen auch gegen die Weiber, die sich gar zu gerne „füllen“. Andere Warnungen und Verbote richteten sich gegen Fluchen und Schwören, gegen Spiel und Tanz, das Zerhauen der Kleider, das Tragen von Seide und Samt, das häufige Abhalten von „Stubeten“, das Kegeln um Geld oder Wein, das leidenschaftliche „Klückeren“ bei Jung und Alt, das „gottlose Trüllen und Riemenziehen“, das Funkenbrennen am Funken-sonntag, das unnötige „Herumrösseln“ von Beamten und Geistlichen, das wüste Treiben der Knaben und Mädchen abends auf der Strasse und ganz besonders am Jahrmarkt, u. a. m. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts beginnen die Verbote des „Dubaktrinkens“, d. h. des Rauchens, die von Zeit zu Zeit wiederkehren und zugleich dartun, dass der neue Brauch trotz aller Verbote schnell um sich griff. Häufig wird auch gegen die üppigen, kostspieligen Hochzeitsmähler geeifert: der Bräutigam dürfe nicht mehr als drei Tische voll Gäste laden, das Mahl solle pro Person nicht mehr als sieben Batzen kosten, es müsse aus Voessen, Suppe, Fleisch, Braten und Reismus, oder dann gefüllter Kalbsbrust etc. bestehen und habe mittags 12 Uhr zu beginnen. Die Wirtshäuser standen unter strenger Aufsicht. In den Urkunden des 17. Jahrhunderts werden genannt: zum Bären, Engel, Kreuz, Adler, zur Krone, zur Obermühle, zum roten Haus hinter dem Forst; daneben gab es noch gewöhnliche Wein- und Mostschenken. Die Polizeistunde wurde streng gehandhabt und bald auf 8 Uhr, bald auf 9 Uhr, selten auf 10 Uhr festgesetzt. Der fehlbare Wirt hatte doppelt so viel Busse zu bezahlen wie der „Übersitzer.“ Das Wirten am Vormittag und während des Nachmittaggottesdienstes war untersagt.

Eigentümlich und doch wieder vertraut kommt uns heute das Festsetzen der Preise für Lebensmittel und der Arbeitslöhne durch die Stadtbehörden vor. Es handelte sich da aber nicht um Höchstpreise, sondern um fixe Tarife, unter oder über die man nicht gehen durfte. Fast Jahr um Jahr bestimmte der Rat die Preise für Rindfleisch, Kalbfleisch, Schaffleisch, Ziegen- oder Bockfleisch, wie es vom Metzger verkauft werden musste, die Preise für Unschlitt, für das Brot und das Gewicht der Brote, die Höhe der Arbeitslöhne für Schreiner, Hufschmiede, Maurer und andere Handwerker, sowohl des Meisters, „der sich eines billigen Gewinnes bedienen solle“, als auch des Gesellen („Knecht“), vor allem aber mit gewissenhafter Pünktlichkeit den Preis für alten und neuen Wein, sowie für Most, den die Wirte strengstens einhalten mussten. Um den einheimischen Wein an den Mann zu bringen, wurde etwa das Ausschicken von fremdem Wein, so des Veltliners, verboten. Am meisten gaben dem Rat die Metzger zu tun: sie sind gar meisterlos, klagt er 1628, fragen niemandem etwas darnach und tun, was sie wollen — und ein andermal: sie ver-

kaufen sogar Kopfknochen und Zähne als Fleisch. Täglich mussten Fleischschauer und Brotschätzer nachsehen, ob den Verordnungen des Rats auch nachgelebt werde.

Hoch her ging es alljährlich bei der Kirchweih, die zwei Tage dauerte, Sonntag und Montag nach Mariae Himmelfahrt, und zu der in der Regel auch der Landvogt eingeladen wurde. Da es dabei häufig Raufhändel absetzte, stellte der Rat je zwei Bewaffnete an jedes Stadttor; auch schickte er 2. bis 3 Bewaffnete als beständige Patrouillen durch die Strassen der Stadt, Tag und Nacht.

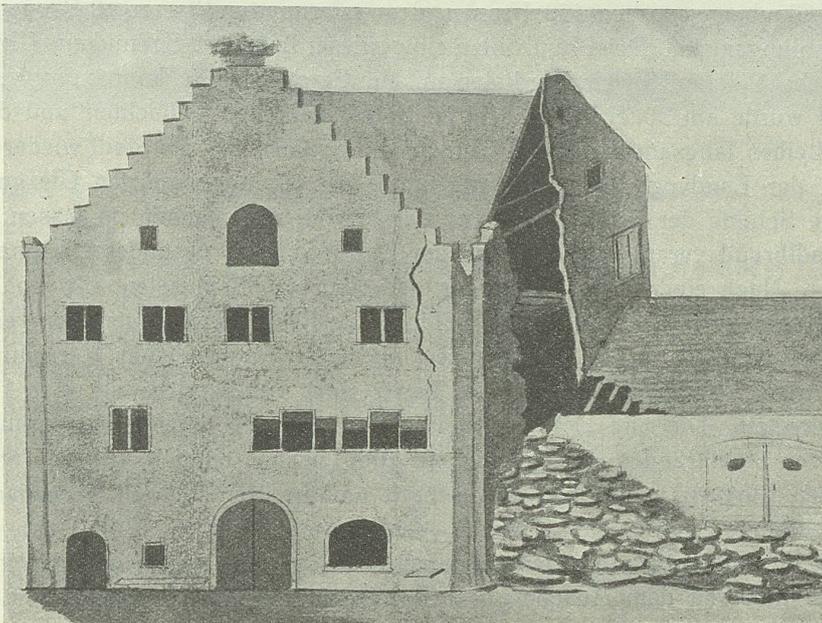
Trotz der Rauflust jener Zeit hielt der Rat doch strenge am alten Herkommen des Waffentragens fest: Der Bürger hatte bei 5 Pfund Pfennig Busse, die in die Schützenkasse fielen, an Sonn- und Feiertagen sowohl in der Kirche als auch in den Wirtshäusern und auf dem Schiesstand mit dem Seitengewehr, dem Degen, zu erscheinen.

Ausnahmsweise wurde auch Ernsthafteres auf dem Gebiete des Rechtswesens geschaffen als blosse Reglemente und Polizeiverordnungen. So ist das Erbrecht, das 1475 durch einen Vertrag zwischen den Höfen Altstätten, Marbach, Bernegg und Balgach vereinbart und 1491 bestätigt worden war, zu wiederholten Malen, zuerst 1567, dann wieder 1594, 1633 und 1651 durchgesehen, auch abgeändert und erweitert („renoviert“) und schliesslich in 44 Artikeln zusammengestellt und 1698 in der fürststädtischen Druckerei an der Langgasse bei St. Gallen gedruckt worden, alles das mit Einwilligung von Landvogt und Abt.

Schon längst war der Weinbau die Hauptbeschäftigung im obern Rheintal geworden, hinter dem die andern Erwerbsquellen nur eine untergeordnete Stellung einnahmen. Alles nur irgendwie geeignete Land hatte man mit Reben bepflanzt, so dass sich der Rat von Zeit zu Zeit genötigt sah, immer neue Stücke des Gemeindebodens, besonders Rietboden, aus der Almend auszusondern und unter die Bürger zu verteilen, um auf diese Weise den für den Anbau von Feldfrüchten unumgänglich nötigen Boden zu erhalten. Es muss damals ein wahrer Wettlauf reicher Privaten und Korporationen in weitem Umkreis nach rheintalischen Weinbergen bestanden haben, so dass sich die Gemeinden durch immer wiederkehrende feierliche Bestätigungen des „ewigen Verspruchs“ zu sichern suchten. Dieser war von den eidgenössischen Ständen dahin erweitert worden, dass die Rheintaler auf die an Fremde verkauften Güter nicht nur Jahr und Tag, sondern auch später jederzeit das Rückkaufsrecht hatten um eine durch unparteiische Schätzer festzusetzende Summe. Aber häufig genug erlangten vornehme und einflussreiche Herren durch den Landvogt, mit Einwilligung der regierenden Orte, Befreiung von diesem dem Käufer so lästigen Servitut, um so eher, als der Verkäufer bisweilen gern auf dieses Rückkaufsrecht verzichtete, wenn er damit einen höhern Verkaufspreis erzielen konnte. Am meisten fürchtete man in Altstätten die Kauflust der St. Galler Bürger. „Diese möchten“, so klagte man, „nach und nach das ganze Rheintal ankaufen; der Spital und einzelne Bürger hätten schon die besten Güter in ihrem Besitz und würden je länger, je mehr Boden erwerben.“ Immerhin hatte auch diese Erscheinung ihre zwei Seiten: die fremden Besitzer hatten in Missjahren den Grossteil des Schadens selber zu tragen; sie liessen ferner die Bebauung der Weinberge durch die einheimische Bevölkerung im Akkord besorgen, zahlten gute Löhne und brachten so Verdienst ins Land. Durch sogenannte „Rebbriefe“ war das Verhältnis zwischen dem fremden Weinbergbesitzer und dem „Rebmann“ geregelt; sie schrieben die Einzelheiten in der Bearbeitung, Düngung, Besorgung der Rebstickel etc. vor. Der „Weinlauf“, d. h. der Preis des neuen Weines, wurde alljährlich in St. Gallen auf einer Konferenz von

Abgeordneten des Rats und aus dem Rheintal festgestellt. Die Reben auf dem Forst waren grösstenteils im Besitz der Gemeinde Altstätten selbst, aber die Hälfte des Ertrags, 15 bis 80 Saum, ging als Zehntenwein an den Abt und an die regierenden Orte.

Der Getreidebau genügte schon längst nicht mehr. Der Rat liess alljährlich das nötige Einfuhrgetreide in Lindau einkaufen und samt andern Einfuhrprodukten, wie Salz, Eisen, Kalk, Bretter usw. durch die wohlorganisierte sogenannte „Schollbergschiffahrt“ ins Land führen. Diese diente allen Gemeinden bis hinauf an den Schollberg, brachte aber die Ware bloss bis an den Monstein, wo sie dann abgeholt und per Achse an den Bestimmungsort gebracht wurde. Die Viehzucht hatte sich auf die Bergabhänge und in die Rheinebene geflüchtet; 1699 verfügte der Rat, dass niemand eine Ziege halten dürfe, wer eine Kuh zu ernähren vermöge.



Das alte Rathaus.

Eine Wand stürzte 1827 ein, worauf das ganze Gebäude abgetragen wurde. — Unten rechts: der Lasterstein.

Die Leinwandindustrie, welche in der Stadt St. Gallen seit Jahrhunderten blühte und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts z. B. auch in Rorschach Eingang gefunden hatte, fasste in der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts auch in Altstätten Boden. Am 27. Mai 1681 beschlossen Stadtmann und Rat, eine Leinwandschau einzuführen, und bestellten zu geschwornen Leinwandschauern die Herren Statthalter und Leinwandhändler Jakob Näf, Hans Fründ und Jakob Schnider, als Leinwandmesser den Pfleger Georg Thüer. Das feststehende Mass sollte 10 Ellen lang sein und wurde in der „Libery“, dem mit einem feuersichern Gewölbe versehenen Archiv unten im Kirchturm, untergebracht. Wer Leinwand verkaufte, hatte zuhanden der Stadt 3 Batzen zu bezahlen. Die gemessenen Stücke erhielten das Zeichen A.

Der Handel war allerlei Beschränkungen unterworfen, so besonders durch Ausfuhrverbote in Zeiten der Teuerung, gegen die dann gelegentlich Appenzell protestierte. Im Jahre 1619 führte Altstätten mit Erlaubnis des Abtes die Neuerung ein, dass am Wochen-

markt (Donnerstag) auch mit Pferden, Rindern und Schmalvieh gehandelt werden dürfe und nicht mehr bloss an den zwei grossen Jahrviehmärkten;<sup>1)</sup> 1647 setzte der Rat fest, dass an den Jahrmärkten die fremden Krämer bloss am Rathaus ihre Waren feilhalten dürfen, und zugleich wurde den fremden Käufern verboten, vor 9 Uhr morgens einzukaufen.

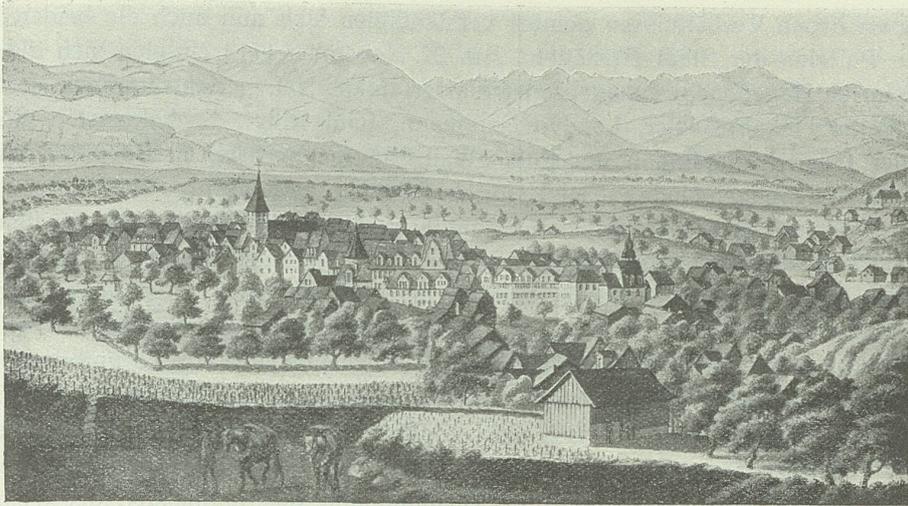
Bisweilen wurde Altstätten von schweren Schicksalsschlägen heimgesucht, so am 18. Juli 1567 durch eine furchtbare Feuersbrunst, welche 175 Firste in Asche legte, darunter auch die Kirche, zwei Pfrundhäuser und das Haus des evangelischen Geistlichen. Schnell schickte die Stadt St. Gallen 4 Saumladungen Brot, 2 Saumladungen Hafergrütze und 1 Saumladung Weissmehl, ferner 100 Gulden für sämtliche Brandbeschädigten ohne Unterschied der Konfession und noch 120 Gulden den evangelischen im besondern. Zürich sandte den Glaubensgenossen 150 Kronen, dem reformierten Pfarrer 10 Kronen. Überall fanden Sammlungen statt. Der Brandstifter, ein gewisser Leonhard Schmid aus Ulm, genannt „Schellensechse“, der auch viele Mordtaten auf dem Gewissen hatte, konnte dingfest gemacht werden und wurde am 30. April 1568 in St. Gallen aufs Rad geflochten und dann noch lebendigen Leibes langsam verbrannt. Einige Jahre später, als die Stadt wieder aufgebaut war, erhielt der Landvogt Vollmacht, die durch den Brand zerstörten Glasgemälde im Rathaus, die Schilde der regierenden Orte darstellend, neu machen zu lassen.

Der Stadtbrand veranlasste den Rat, der Feuerpolizei besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Nach einer Verordnung aus dem Jahre 1605 mussten alle wohlhabenden Bürger im Besitz eines Feuerkübels, je 6 Häuser im Besitz einer Feuerleiter sein. Feuerschauer hatten von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die feuerpolizeilichen Verordnungen beobachtet wurden. Altstätten war auch im Besitz einer Feuerspritze, die man 1733 durch eine neue ersetzte. Die alte „Feuer-Ordnung“, welche alle nötigen Bestimmungen zur Verhütung von Stadtbränden und Anleitungen zum Löschen enthielt, wurde 1768 erneuert, erweitert, den Bürgern neuerdings eingeschärft und in der Folgezeit bisweilen ergänzt.

Eine schlimme Geissel jener Zeit war „der schwarze Tod“, d. h. die Pest, die in der Mitte des 14. Jahrhunderts zum erstenmal aufgetreten war, dann wieder in der Reformationszeit, und die nun seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts die europäischen Länder fast 100 Jahre lang in gewissen Zwischenräumen heimsuchte. Das Rheintal wurde dabei schwer betroffen, so besonders 1594, dann 1629, wo der Rat verfügen musste, je 4 Leichen in ein Grab zu legen, letztmals 1635. — Aus dem Jahre 1685 stammt die erste Kunde vom Auftreten der Pocken, 1691 der Ruhr in Altstätten. Die Heilkunde war meist den Badern und Barbieren überlassen; 1685 vernehmen wir erstmals von einem studierten Arzt in Altstätten, Herrn Dr. med. Anton Schachtler.

Die gar häufig auftretenden Viehseuchen („Viehprästen“) verursachten dem Lande grossen Schaden; 1616 musste deshalb eine eigene Steuer erhoben werden; 1639 wurden öffentliche Gebete zur Abwehr der Plage verordnet, 1670 von den katholischen Altstättern dem hl. Antonius von Padua eine Kapelle gestiftet, um durch die Fürbitte des Heiligen von der Heimsuchung verschont zu werden. Der Rat verfügte gelegentlich auch vorbeugende Abwehrmittel: Verbot des Viehtreibens auf offener Strasse, der Einfuhr von fremdem Vieh, u. a. m.; immer wieder traf man neue Vorsichtsmassregeln, noch 1780 erliessen die regierenden Orte die strengsten Vorschriften über Meldepflicht des Besitzers, dessen

<sup>1)</sup> Im 18. Jahrhundert wurden drei Jahrmärkte abgehalten: am 1. Mittwoch im Mai, am Mittwoch nach Mariæ Himmelfahrt und am Donnerstag nach Nicolai.



Ansicht der Stadt Altstätten gegen Süden. (Zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts.)

Vieh erkrankt war, über Stallpolizei, Massnahmen gegen Einschleppung etc., aber ohne ersichtlichen Erfolg.

Häufig hatte man über grossen Schaden zu klagen, den die Maikäfer („Loubkäfer“) verursachten. Sie traten z. B. 1657 in so unerhörter Zahl auf, dass in allen Roden Jung und Alt zum Einsammeln der Schädlinge angehalten wurde. Auch Wölfe suchten bisweilen das Rheintal heim; um die Mitte des 17. Jahrhunderts sahen sich die rheintalischen Gemeinden wiederholt veranlasst, im Verein mit Appenzell allgemeine Jagden gegen diese Bestien, die bis in die Nähe der Häuser vordrangen, anzuordnen und 1673 ein Schussgeld von bedeutendem Betrag für jedes erlegte Tier festzusetzen.

## VIII. KONFESSIONELLE PARITÄT.

1712—1798.

**D**er grosse Sieg der Berner über das Heer der katholischen V Orte im zweiten Vilmergerkrieg (25. Juli 1712) verschaffte den Reformierten in denjenigen Gemeinen Herrschaften, an welchen protestantische Orte beteiligt waren, auf einen Schlag Gleichberechtigung mit ihren katholischen Mitbürgern. Der 4. Landfriede vom 11. August bestimmte u. a., dass Bern in die Mitregierung über die meisten gemeinen Vogteien der deutschen Schweiz, an denen es bis jetzt keinen Anteil gehabt hatte, eintrete, so auch in die Regierung über die Landvogtei Rheintal; er setzte ferner fest, dass der 2. Landfriede von 1531 ausser Kraft erklärt werde; dass in Glaubenssachen der Grundsatz absoluter Parität gelte und in solchen Dingen nicht mehr die Majorität der Stände, sondern ein aus gleichen „Sätzen“ zu bestellendes Schiedsgericht entscheiden müsse; dass jede Unterdrückung einer Glaubenspartei aufzuhören habe und niemand zur Einhaltung von Gebräuchen, Fest- und Feiertagen der andern Konfessionen gezwungen werden dürfe, und dass Ämter und Ehrenstellen gleichzählig oder in proportionalem Verhältnis zu besetzen seien.

Diesen neuen Verhältnissen gemäss verständigten sich nun auch die beiden konfessionellen Parteien der Stadt Altstätten. Am 21. November 1712 einigten sich die Herren Josef Heinrich Hagenbuch, evangelischer Pfarrer, Jakob Nef, Gerichtsamman, Jakob Nef, alt Statthalter, Jakob Custer, Landvogtsamman, Paul Ritter, Seckelmeister, Sebastian Schachtler, Quartierhauptmann, und Lukas Walt, Unterpannerherr, als Bevollmächtigte der evangelischen Kirchengemeinde, Josef Heinrich Zehnder, katholischer Vice-Pfarrer, Georg Geisser, Stadtmann, Gallus Hasler, Pannerherr, Heinrich Buschor, alt Stadtmann, Matthäus Eichmüller, Lieutenant, Balthasar Thüringer, alt Stadtschreiber, und Andreas Hasler, Baumeister, als Abgeordnete der katholischen Kirchengemeinde Altstätten auf folgende „Accordata“: Gleichberechtigung beider Kirchengemeinden in geistlichen und weltlichen Dingen, so besonders auch in der Benützung der gemeinsamen Kirche und der Glocken, unter Zusicherung billiger Rücksichtnahme der einen Partei auf die andere, Parität bei der Ämterbesetzung in der Art, dass der Gerichtsamman, der fortan auch von der Gemeinde zu wählen sei, der Seckelmeister, der Stadtschreiber und der Stadtknecht der einen Konfession angehören sollen, dagegen der Stadtmann, der Baumeister, der Weibel, der Alpmeister und der Schmalzauswäger der andern Konfession, und dass in vierjährigem Turnus gewechselt werden müsse, endlich Vergebung der Bürgerlehen auf dem Forst und der Gemeindearbeiten nach dem Grundsatz der Parität, u. a. m.

Es ist begreiflich, dass den Katholiken diese Verdrängung aus einer fast zwei Jahrhunderte lang innegehabten Vorzugsstellung als eine Verletzung wohlverworbener Rechte und eine unbillige Benachteiligung vorkommen musste. Da zudem die evangelische Partei die ihr günstige politische Lage schnell zu ihrem Vorteil auszunützen suchte, obgleich sie nach und nach in bezug auf Seelenzahl wieder ins Hintertreffen geraten war, sahen sich die Katholiken schon 1715 veranlasst, vor der katholischen Tagsatzung bittere Klagen über Unterdrückung und Benachteiligung vorzubringen: sie hätten „sehr viele schöne Privilegia und Vorrechte“ aufgeben müssen; gegenwärtig sässen im Bussengericht bloss 2 Katholische gegen 7 Reformierte; die Reblehen auf dem Forst, wo sie bis jetzt mit gutem Grund im Vorteil gewesen, seien nun nach der Parität geteilt; die Prozessionen würden durch die Gegenpartei eingeschränkt, die Kirchenglocken eigenmächtig benützt, die Kapelle beim Frauenhof widerrechtlich geschlossen, „von vielen andern Punkten hier zu schweigen“.

Im Jahre 1726 begann der leidige Kollaturstreit, der durch den Elgger Vertrag vom Jahre 1637 endgültig beigelegt zu sein schien, von neuem; er dauerte nicht weniger als 16 Jahre und nahm schliesslich recht leidenschaftliche Formen an. Die evangelischen Gemeinden des obern Rheintals waren der Ansicht, dass es ihnen von Gottes und Rechts wegen zukomme, ihre Pfarrer selbst zu wählen, und nicht dem Abte von St. Gallen. Sie wiesen darauf hin, dass der Abt überall da, wo er Patronatsherr sei, auch die Pfarrhäuser unterhalte, was er den evangelischen Gemeinden aber nicht tue; sie beriefen sich auch auf frühere Verträge, so denjenigen von 1637, den sie ziemlich willkürlich interpretierten, und auf die Übung, wie sie vor dem grossen Kollaturstreit bestanden habe. Dabei wandten sie sich in heftigen Zuschriften an die evangelischen Stände und schilderten die Lage, in die sie durch einen abschlägigen Entscheid kämen, in den schwärzesten Farben. Alle möglichen Vermittlungsvorschläge wurden gemacht, aber ohne Erfolg; der Abt blieb in der Hauptsache unerschütterlich: dass nämlich er aus dem Zürcher Dreierorschlag den Geistlichen zu wählen habe, und nicht die Gemeinde. Abt Josef von Rudolff (1717–40) und dann sein Nachfolger Coelestin Gugger (1740–67) lehnten es ab, mit den „rebellischen“

Gemeinden irgendwie direkt zu unterhandeln und hielten sich an Bern und Zürich. Und diese waren nicht geneigt, für die Gemeinden energisch einzutreten. Denn ihr Verlangen, das uns heute als selbstverständlich erscheint, war im Grunde revolutionär und stand im Widerspruch mit historisch gewordenen Rechten und dem absolutistischen Geist jenes Zeitalters. Am 28. Juli 1742 fiel der Entscheid zugunsten des Abtes.

Einige Jahre später geriet auch katholisch Altstätten in einen Kollaturstreit mit dem geistlichen Oberherrn. Es handelte sich um die St. Sebastianspfründe, die zwar seit langer Zeit nicht mehr besetzt wurde, deren Erträgnisse aber zur Unterstützung der Pfründe U. L. F. und der Schulmeisterei dienten. Die Altstätter beriefen sich auf die von der letzten Meierin einst (1476) erteilte Schenkungsurkunde und verlangten Herausgabe der Gülten und Briefschaften; der Abt aber wandte sich klagend an die Tagsatzung, die 1753 zu seinen Gunsten entschied. Die erboste Gegenpartei wollte sich aber nicht fügen und löschte sogar das fürstliche Wappen am Pfrundhause aus, liess auch die Schule gänzlich verfallen und weigerte sich, die riesigen Prozesskosten zu bezahlen, bis endlich der Landvogt energisch einschritt und den Handel 1777, also 25 Jahre nach Beginn desselben, zum Abschluss brachte.

Das Zusammenleben der beiden Konfessionen in der Stadt Altstätten gestaltete sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts recht erfreulich. Als sich herausstellte, dass die Kirche baufällig geworden war — man hatte sie nach dem Stadtbrand von 1567 offenbar etwas eifertig wieder aufgebaut —, beschlossen beide Kirchengemeinden einmütig den Bau einer neuen paritätischen Kirche nach den Plänen des erprobten Kirchenbaumeisters Ulrich Haltiner von Altstätten. Am 27. April 1794 fand der letzte Gottesdienst in der alten Kirche statt, dann begann der Abbruch und hierauf der Neubau, der am 24. Februar 1798 bezogen werden konnte. Die beiden Kontrahenten einigten sich auch auf einen gemeinsamen Taufstein, der allerdings zwei getrennte Becken enthalten musste, ferner auf eine gemeinschaftliche Orgel und ein neues Geläut.

Das Schulwesen war damals selbstverständlich ganz nach Konfessionen geteilt. Es stand unter dem betreffenden Konfessionsteil des grossen Stadtrates, abgesehen von der Schule Lüchingens, das kirchlich zu Marbach gehörte, ferner der Rode Lienz, die nach Rüti und Sennwald pfarrgenössig war, und seit 1713 auch des Hofes Eichberg, der sich, nachdem er eine eigene Kirche erbaut hatte, in diesem Jahre auch noch kirchlich von Altstätten trennte und fortan eine eigene Pfarrei bildete. Die katholische Schule wurde in einem gemieteten Lokale abgehalten; der Schulmeister musste laut Beschluss des katholischen Rates jedes Jahr bittlich um Neuanstellung anhalten; sein kärgliches Einkommen bestand im Schulgeld der Kinder, in Beisteuern aus kirchlichen Pfründen und aus Spenden des Abtes. Als sich die äussern Roden daran machten, nach dem Beispiel der Evangelischen eigene Schulen zu errichten, beschloss 1756 der katholische Rat, die der Schule gehörenden Kapitalien im Verhältnis zur Zahl der Bürger unter die Roden zu verteilen. Als die Katholiken infolge des ungünstigen Ausgangs ihres Kollaturstreites die Schule verfallen liessen, so dass ihr Schulmeister, nachdem er fünf Jahre hindurch keinen Lohn mehr erhalten hatte, mit Schuleinstellung drohte, intervenierten der Landvogt und die katholischen Orte (1758—59) und stellten da wieder geordnete Zustände her. In der Folgezeit erweiterte man die Schule in eine Ober- und Unterschule und wies man wenigstens dem Oberlehrer eine fixe Besoldung an, die durch Nebeneinkünfte für Kirchendienst und Kinderlehre

verbessert wurde. — Die evangelischen Schulen verfügten über reichliche Geldmittel und entwickelten sich in recht erfreulicher Art. Schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts besaßen oder gründeten die äussern Roden durchwegs eigene Schulen, für die 1735 der evangelische Rat Freizügigkeit mit der Stadtschule beschloss. Diese wurde 1750 zu einer Ober- und Unterschule erweitert. Bald darauf setzten die zahlreichen und ganz bedeutenden Legate der reichen Familie Custer zugunsten der Kirche, der Schule und des Armenwesens von evangelisch Altstätten ein, die es ermöglichten, die Lehrer anständig zu besolden, die Schullokalitäten zu verbessern, das Schulwesen überhaupt auszubauen und Stipendien für Studierende der Medizin und für Hebammen auszurichten. — Eine evangelische Singgesellschaft (Gemischter Chor), „von den Altvordern zu Gottes Ehre, zu eigener Erbauung und zur Förderung des Gesanges gegründet“, erhielt 1722 neue Statuten, die 1737 und 1772 revidiert wurden und die orginelle Bestimmung enthielten, dass jedes Mitglied, welches durch Erbschaft, eine gute Heirat oder sonstwie vom Glücke begünstigt worden sei, dem Verein etwas vermachen müsse. — Im Februar 1796 gründeten 12 Rheintaler die rheintalische Bibliothek; Jakob Laurenz Custer sorgte für die nötigen Räumlichkeiten, und sein ehemaliger Lehrer, Herr Johannes Ritz von Bernegg, schenkte seine ansehnliche Büchersammlung.

Die vielfachen Rechtsame des Abtes im Hofe Altstätten, deren Wahrung seit dem Rückfall des Meieramts an das Kloster einzig dem äbtischen Gerichtsamman obgelegen hatten, wurden in den Zwanzigerjahren auf zwei Schultern verteilt. Allerdings ging dies nicht so leicht, denn jede Neuerung, jede Änderung des Bestehenden wurde von den Untertanen mit grösstem Misstrauen entgegengenommen und in der Regel bekämpft. Als Abt Leodegar verlauten liess, er wolle die Verwaltung der fürstäbtischen Gefälle, Zinsen, Zehnten usw. zu Altstätten und Eichberg, sowie das seit langem wieder dem Altstätter Gerichtsamman unterstellte niedere Gericht zu Eichberg an den Obervogt zu Blatten übertragen, so dass der Gerichtsamman in Zukunft bloss noch das Gerichtswesen der Gemeinde Altstätten zu verwalten gehabt hätte, protestierten 1707 Altstätten und Eichberg bei der Tagsatzung einmütig dagegen. Der Gedanke, dass möglicherweise ein blosser „Hintersäss“ obrigkeitliche Befugnisse ausüben könnte, war besonders dem evangelischen Konfessionsteil unerträglich. Die Sache blieb vorerst liegen, aber Abt Josef nahm den Plan wieder auf und gelangte 1723 mit den massgebenden Ständen Zürich und Bern zu einer Einigung: der Abt durfte einen besondern Amtmann ernennen, der nicht Altstätter Bürger zu sein brauchte und der das ausführende Organ der äbtischen Regierung war; er hatte die Rechte des Klosters und seiner Beamten zu wahren, für Durchführung aller obrigkeitlichen Gebote und Verbote und aller „observanzmässigen Jurisdiktionen“ zu sorgen, die herrschaftlichen Zehnten in Altstätten und Eichberg „zu verleihen und zu beziehen“ und erhielt freie Wohnung im äbtischen Amtshaus zu Altstätten.<sup>1)</sup> Der bisherige Gerichtsamman, der ein Stadtbürger sein musste, wurde auf die richterlichen Befugnisse beschränkt, aber Eichberg verblieb in seinem Gerichtssprengel.

Im 18. Jahrhundert erfolgte die völlige Auflösung des uralten Hofverbandes; es bildeten sich in der Gemeinde Altstätten die Besitzverhältnisse und Verwaltungszustände heraus, wie sie in der Hauptsache heute noch bestehen.

<sup>1)</sup> In der Regel ward nun dieses Amt mit dem eines äbtischen Obervogts zu Blatten verbunden.

Schon längst hatte man da und dort das Nutzungsrecht des Trattbodens unter die einzelnen Roden verteilt, während andere Teile des öffentlichen Bodens gemeinsamer Besitz verblieben. Nun kamen die Gemeindewälder an die Reihe; im Jahre 1771 wurden sie nach langen Streitigkeiten, Verhandlungen, Aufnahmen von Kundschaften, durch den Landvogt Xaver Reichmut aus Schwyz, den hochfürstlichen Obervogt Ignaz Pillier zu Blatten und Ammann Blum von Altstätten unter Zuzug von Sachverständigen aus andern Gemeinden und Abgeordneten der einzelnen Roden (Lienz ausgenommen, das hier nicht in Betracht fiel) unter die Roden aufgeteilt. Bei dieser Gelegenheit vereinigten sich Stadt und Vorstadt zu einer Rode. Die Roden trafen dann noch besondere Abmachungen unter sich in bezug auf Freizügigkeit von einer Rode in die andere und Verabfolgung der Holzrechte an solche Niedergelassene. — Es folgte die Aufteilung des sogenannten Isenriets. Seit den ältesten Zeiten besaßen die Gemeinden in der Rheinebene zwischen Monstein und Hirschsprung ein ausgedehntes Weide- und Torfland, grösstenteils in der Gemarkung des Hofes Oberriet gelegen, das gemeinsam genutzt wurde. Schon 1763 gelangten Bernegg und Oberriet mit dem Gesuch an den Landvogt, es sei das Riet unter die beteiligten Gemeinden aufzuteilen oder doch wenigstens der Anteil von Bernegg und Oberriet auszuscheiden. Die andern Gemeinden widersetzten sich, aber die unerhörte Teuerung der Lebensmittel in den Missjahren 1770—71, wo eine eigentliche Hungersnot herrschte, brach den Widerstand. Die einseitige Bevorzugung des Weinbaus hatte sich eben gerächt, und man sah die Notwendigkeit ein, neuen Boden für den Ackerbau, besonders für den Anbau von Kartoffeln und Türkenkorn, zu gewinnen. So einigte man sich auf einen Teilungsplan, wie er vom regierenden Syndikat in Frauenfeld ausgearbeitet worden war, und Altstätten mit seinen 1038 Haushaltungen und 1200 militärisch Stellungspflichtigen erhielt als Anteil 517 Juchart. — Fünf Jahre später erfolgte die definitive Aufteilung der Trattböden im Baffles, Bannriet, Gerenmoos und innern Riet, 3349 Juchart, unter die beteiligten Roden. Dabei erhielten Stadt und Vorstadt mit 526 Haushaltungen rund 970 Juchart, Hinterforst mit 147 Haushaltungen 271 Juchart, Vorderkornberg mit 80 Haushaltungen 147<sup>1/2</sup> Juchart, Hinterkornberg mit 94 Haushaltungen 173 Juchart, Gätze- und Warmesberg mit 102 Haushaltungen 188 Juchart, Lüchingen mit 163 Haushaltungen 300<sup>1/2</sup> Juchart; der Rest fiel an Oberriet und Eichberg, die auch daran beteiligt waren. — Der Anteil Altstätts am Isenriet wurde 1794 auch noch unter die Roden verteilt, die all dieses ehemalige Gemeindeland teils an kleinere Genossenschaften weitergaben, so dass noch eine Menge (heute 19) Unterabteilungen der Roden, sogenannte „Riet- und Trattroden“ entstanden, teils geradezu unter die Bürger verteilten. Aber auch nach diesen Aufteilungen blieb das Prinzip der „Allmend“ gewahrt: die Gesamtheit aller Hofgenossen ist Eigentümer all dieses Bodens geblieben; den Roden und Partikularen wurde, einzelne Ausnahmen abgerechnet, bloss das Nutzungsrecht zugewiesen; das Land selber blieb für diese Nutzniesser unverkäuflich, wurde zwar durch die Rodgenossenschaften verwaltet, aber unter Aufsicht und Jurisdiktion des Stadtrates (jetzt des Ortsverwaltungsrats), dem auch alljährlich Rechnung abgelegt werden musste.

Während diese Aufteilungen vorgenommen wurden, tauchte der Plan auf, die zahllosen Güter, welche in fremden Händen, besonders denjenigen des St. Galler Spitals waren, zurückzukaufen, d. h. das Recht des „ewigen Verspruchs“ geltend zu machen. Gleich setzte der Spital alle Hebel in Bewegung, um dies zu hintertreiben; er behauptete, dass der Grossteil seiner Güter überhaupt vom ewigen Verspruch befreit sei, und wiegelte zugleich

seine rheintalischen Lehenleute (Rebbauern) auf, dass sie bei der Tagsatzung in beweglichen Worten gegen die geplante Neuverwahrung einlegten. Trotzdem legten 6 vermögliche Bürger den „Verspruchsschilling“ auf die Spitalgüter. In einer temperamentvollen Eingabe vom Jahre 1788 an die regierenden Orte begründeten sie ihr Vorgehen: die Rheintaler seien nicht dazu da, der Stadt St. Gallen zu helfen, „ihre Bürger im Spital gut zu füttern“; man müsse unbedingt „die schönsten Güter des Landes einem toten Körper aus den Klauen reissen und sie braven und munteren Landsleuten in die Hände spielen“, was um so nötiger sei, als der Spital für seine Güter nur eine lächerlich geringe Steuer entrichte. Aber das regierende Syndikat entschied die Kardinalfrage, wie weit die Spitalgüter dem „ewigen Verspruch“ unterstellt seien, in der Hauptsache zugunsten des Spitals; dieser zahlte den rheintalischen Höfen eine Abfindungssumme von 3000 Gulden, und so blieb es vorläufig beim alten.

Das Regiment der Landvögte, des Abtes und des städtischen Rates bewegte sich in den althergebrachten Formen. Als der Stadtrat einst anfang, patrizische Allüren anzunehmen und die ledig gewordenen Ratsstellen einseitig durch Söhne der bisherigen Inhaber besetzte (was ja beim herrschenden Wahlmodus leicht zu bewerkstelligen war), protestierte 1773 der Grosse Rat; er betonte, „dass in Altstätten alle von gleichem Adel seien und es hier keine Vorrechte gewisser Familien gebe“, und setzte es durch, dass fortan die vakanten Stellen wieder mit „Grossrats-Subjectis“ besetzt wurden.

Schwer lasteten die Steuern auf dem Gemeinwesen, die an die regierenden Orte und den Abt entrichtet werden mussten. Erst 1795 kaufte sich die Gemeinde von dem „Todfall“, welcher bis anhin dem Stifte mit dem besten Stück Vieh entrichtet werden musste, ferner vom Hofstatt- oder Sonnenzins und vom Ehrschatz bei Hausverkäufen in der Stadt um die Summe von 6150 Gulden los. Die alte hohenemsische „Schirmsteuer“ im Betrage von 29 Gulden 41 1/2 Kreuzer jährlich ging nach dem Austerben der Grafen von Hohenems 1759 an die Erben, 1782 an die Herren von Salis-Soglio über und scheint in den nachfolgenden Revolutionswirren kurzerhand unterdrückt worden zu sein. Die Stadtverwaltung selber kostete offenbar wenig, abgesehen von den Beiträgen, die etwa an die Rheinwahrungen entrichtet werden mussten. Von Zeit zu Zeit wurden zwar Vermögenssteuern mit grosser Strenge eingetrieben, aber lieber schlug der Fiskus den indirekten Weg ein, indem er alle möglichen Einnahmsquellen erfasste. So musste z. B. der Bräutigam einer Bürgerstochter, die ausser der Bürgerschaft heiratete, nach angeblich „altem Usus“ eine Abgabe in die Kasse der Kirchengemeinde entrichten und auch die Schützengesellschaft beschenken. Wenn umgekehrt Bürgersöhne „fremde Weibspersonen“ heimführten (was man nicht gerne sah), hatte er 100 Gulden an die Stadtkasse und 10 Gulden ins Armengut zu entrichten und zugleich sich darüber auszuweisen, dass seine Frau ein „anständiges Brautfuder“ von mindestens 50 Gulden Wert und ein Vermögen nicht unter 200 Gulden einbrachte. Die Bürgerrechtsaufnahmen wurden aus konfessionellen und finanziellen Gründen immer mehr erschwert,<sup>1)</sup> die Niedergelassenen nur auf Zusehen hin geduldet, die Juden gleich wie die Landstreicher und fremden Bettler von Zeit zu Zeit brutal ausgeschafft. Am 12. Juli 1779 verfügten die 9 regierenden Orte, „dass alle diejenigen, welche Bären, Affen usw. ins Land bringen, mit Dudelsäcken, Leiern, Raritätenkästen, Lotterien, Glückshäfen und dergleichen herum-

<sup>1)</sup> Trotzdem nahm die Bevölkerung zu: 1738 zählte Altstätten ca. 4300 Seelen, 1798 hingegen (mit Lienz) 6167 Seelen, davon 3475 Katholiken und 2692 Reformierte.

schwärmen, Arzneien und Zauberbücher verkaufen, als unnütze und heillose Strolche auf dem Wege zurückgejagt werden sollen, auf dem sie herkamen“.

Das Strafgericht scheint in jener Zeit immer mehr darauf ausgegangen zu sein, die gesetzlichen Strafen durch sogenannte „Ehrenstrafen“ zu verschärfen, nicht bedenkend, dass man das Ehrgefühl des Schuldigen erst recht erstickte. Der Dieb wurde nicht nur mit Ruten geschlagen, sondern auch noch auf dem Rücken gebrandmarkt, in schweren Fällen zu fremdem Militärdienst, zur Galeere oder gar zum Tode verurteilt, die diebische Mutter im Beisein ihrer ebenfalls schuldigen Tochter öffentlich mit dem Farrenschwanz durchgeprügelt, der Ehebrecher mit einem Degen aus Stroh an die Kirchtüre gestellt oder mit einem Prügel im Maul auf den Lasterstein gestellt, die Ehebrecherin in der Geige durch die Gassen geführt und dann auf dem Pranger ins Halseisen geschlossen, die ledige Mutter mit einem Strohkranz auf dem Haupt den Kirchgängern gezeigt, während ihre Mutter einen Zettel nachtragen musste mit der Inschrift: „Strafe für sorglose Mütter“, u. dergl. m. — Mit dem grossen Landesmandat vom Jahre 1756 suchten die 9 regierenden Orte allen möglichen Übelständen beizukommen, ohne dass damit eine merkliche Besserung erzielt worden wäre. „Die neue Zeit räumte allmählich auch in Altstätten mit den veralteten Sitten und Gebräuchen auf dem Gebiete des Justizwesens wie des politischen Lebens gründlich auf. Obwohl der Mensch im wesentlichen der nämliche blieb wie früher, wurde doch seine Denk- und Handlungsweise modifiziert und sein ganzes Wesen aus einem mehr passiven in einen mehr aktiven Zustand hinübergeführt.“

Ein Kenner der Altstätter Geschichte entwirft folgendes Bild vom Aussehen seiner Heimatgemeinde im 18. Jahrhundert und dem Leben und Treiben jener Zeit: <sup>1)</sup>

Wenn wir uns in Gedanken um ca. 150 Jahre zurückversetzen in unser Städtchen, so bietet dasselbe in mancher Hinsicht ein ganz anderes Bild als heutzutage. Die Strassen sind wohl dieselben geblieben und auch einzelne der grösseren Gebäude haben ihr Aussehen nicht wesentlich verändert; ein Stück der Ringmauer zieht sich jetzt noch vom Frauenhof weg gegen das Untertor hin; aber damals muss es einem fremden Besucher Altstätts sofort klar geworden sein, dass er sich in einem typischen Landstädtchen befinde. Denn sehr viele der Landwirtschaft und Weinbau treibenden Bürger hatten ihre Ställe in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnhäuser. Namentlich die Obergasse war in dieser Hinsicht berühmt, während die Herrengasse, auch mittlere Gasse genannt und erst in neuerer Zeit in Marktgasse umgetauft, schon einen bessern Anblick gewährte. Denn hier zogen sich, wie dies heute noch an der nördlichen Häuserreihe der Fall ist, die sogenannten „Schöpfe“ entlang, die sich auf der gegenüberliegenden Seite nur noch an zwei Häusern erhalten haben, dem Hause zum Bären und dem daranstossenden, ehemals Dr. Näff'schen Hause. Anno 1709 legte nämlich ein Brand die ganze Häuserreihe vom oben erwähnten Näff'schen Hause abwärts in Asche, worauf dann die Korrektur der Gasse erfolgte und zur Verbreiterung derselben keine Schöpfe oder Lauben mehr erstellt werden durften.

Die Herrengasse war oben hinter dem Frauenhof durch die Ringmauer abgeschlossen und endete unten beim Markttor oder Kreuztor, das seinen Namen vom dort gelegenen Gasthause z. Kreuz (jetzt Drei König) erhalten hatte und mit den Wappen der 9 das Rheintal regierenden Orte geziert war. Dieses, sowie das Ober- und Untertor wurden jeden Abend um 10 Uhr vom Torwächter geschlossen, um die löbl. Bürgerschaft vor Dieben und Vagabunden zu schützen. Altstätten besass damals nur einen einzigen Polizisten, den sogenannten Stadtknecht, der für die

<sup>1)</sup> Aus einem Vortrage, den Herr Carl Moser, Konservator der Altertumssammlung in Altstätten, am 15. Juni 1919 bei Anlass der Tagung des historischen Vereins von St. Gallen auf der „Felsenburg“ in Altstätten gehalten hat.

öffentliche Ordnung und Sicherheit zu wachen hatte. Seine Lanze ist heute in unserer Altertumsammlung aufbewahrt.

Die Wohnhäuser, mit rotbemaltem Riegelwerk oder Schindelschirm versehen, waren meist schmal und hoch; die obern Stockwerke ragten über die untern hinaus, wie dies noch an zwei Häusern der Herrengasse zu sehen ist; oben im Giebel war ein Tor mit Winde zum bequemen Aufzug von Holz und Schollen. Die Fenster, in langen Reihen, waren mit runden Scheiben versehen. Nur wenige der vornehmeren Bürgerhäuser, wie das Custer'sche Haus z. Rehburg am Kirchenplatz, hatten Steinfassaden. Betrat man das Innere des Hauses eines wohlhabenden Bürgers, so fand man in der vertäfelten Wohnstube einen grossen, grünen Kachelofen, einen schweren Tisch mit Schieferplatte, mehr oder weniger reich geschnitzte Stabellen, der Fensterreihe entlang eine harte Bank, ob der Türe ein Gestell mit zinnernen oder bemalten Tellern und in der Wand eingebaut ein schönes Büfett aus Nussbaumholz mit Giessfass und Handbecken, daneben meist noch ein behäbiges Uhrgehäuse. In den Kammern standen Himmelbetten, geschnitzte oder bunt bemalte Kästen und Schnitztröge, in welch letzteren die Vorräte an gedörrtem Kern- oder Steinobst aufbewahrt wurden.

In den vornehmeren Häusern der Custer z. Rehburg und auf der Prestegg, der Näff, der Schachtler z. Gerbe und z. Rose, des Stadtmannns Gschwend und der Gebrüder Städler im Engel und z. Raben schmückten mitunter kostbare Möbel und gutbemalte Familienporträte, sowie zum Teil ansehnliche Büchersammlungen die Wohnräume und Gänge.

Die Zahl der Wirtshäuser in Stadt und engern Vorstadt betrug nur ca. 35. Das älteste war das Wirtshaus z. Bären, in der Mitte der Herrengasse gelegen, das in den 70 er Jahren des 19. Jahrhunderts wegen Baufälligkeit abgebrochen und durch einen einförmigen Neubau ersetzt wurde. Dieses Haus war während mehrerer Generationen bis ca. 1750 im Besitze der Familie Walt, aus welchem Geschlechte der tüchtige Altstätter Zinngiesser Lukas Walt hervorgegangen ist. Die Wirtshäuser wurden von den Einheimischen weit weniger besucht als heutzutage, und wer ins Wirtshaus ging, kehrte in der Regel schon um 8 Uhr zurück. Strenge obrigkeitliche Verordnungen regelten nicht nur die Besuchszeit, sondern auch den Preis von Speise und Trank. Das Bedürfnis des Weintrinkens in fremden Hause war übrigens damals weniger gross als heutzutage, da die meisten wohlhabenderen Bürger eigene Weingärten und vorzügliche Keller besaßen. Der berühmte Forstwein der Ortsgemeinde wurde damals noch im Rathauskeller verwahrt und alljährlich bei der sogenannten Ammannschenke, nach der Wahl eines Stadt- und Gerichtsammanns, im Rathause getrunken, indem jedem stimmfähigen Bürger eine Mass Wein nebst Wurst und Brot unentgeltlich verabreicht wurden. Die bei diesem Anlasse gebrauchten prächtigen zinnernen Kannen, von Lukas Walt ca. 1660 angefertigt, bilden heute eine Hauptzierde unserer Altertumsammlung. —

Der Wochenmarkt, jeden Donnerstag abgehalten, bildete schon damals einen wichtigen Faktor im Leben unseres Städtchens. Er befand sich auf dem jetzigen Drei Königplatz und vor dem Rathaus; weiter oben, in der Mitte der Herrengasse, vor dem Amtshause z. Schwert, das dem Spital in St. Gallen gehörte, war der Garnmarkt und unten beim Engelbrunnen der Viehmarkt. Auf dem jetzigen Marktplatz „der Breite“ (im Volksmund richtiger „Brata“ genannt, vom romanischen prada = die Wiese), ausserhalb der Ringmauer gelegen, gab es damals noch zahlreiche Obstbäume und sogar einen Weingarten, wie eine Ansicht von Altstätten aus dem Jahre 1783 zeigt. Von dort aus führte ein Saumweg über den Gitzibüchel nach dem Appenzellerland. Richtige Strassen zur Verbindung der einzelnen Ortschaften miteinander gab es vor dem Jahre 1777 im Rheintale nicht. Die schmalen Wege in der Nähe der Stadt waren sogenannte Wassergassen, d. h. Gräben, in denen Pferde gehen konnten und durch welche bei Regenwetter das Wasser floss. Eine solche Wassergasse befand sich z. B. da, wo jetzt die Churerstrasse zwischen der kathol. Kirche und dem Freihof hinunterführt. Erst 1777 wurde von Abt Beda von St. Gallen die 16 Fuss breite Strasse erbaut, welche die grösseren Ortschaften des Rheintals untereinander, sowie

mit Rorschach und St. Gallen verbinden sollte und von der jetzt noch Stücke zwischen Lüchingen und Balgach zu sehen sind.

Mit Gais war Altstätten durch einen blossen Saumweg verbunden, bis im Jahre 1799 der französische General Molitor durch seine in Gais stehenden Truppen, sowie durch Bewohner von Gais, Altstätten und Marbach die jetzt noch gebrauchte, steile (alte) Stofstrasse erbauen liess. Die Trogenerstrasse wurde erst 1836 erstellt.

Für den Transport von Waren gingen oft 10—15 Saumpferde unter der Leitung eines Fuhrmanns miteinander; jedes trug zur rechten und linken Seite am Sattel befestigte Säcke oder Fässer. Beim Transport von neuem Wein trug jeder Gaul um die Brust einen Riemen mit vielen, fast faustgrossen Schellen (Rollen) besetzt, und das vorderste Pferd, welches zugleich das stärkste und schönste war, hatte am Hals eine grössere Glocke. Zur Beförderung von Briefen und Paketen ging jede Woche dreimal ein Bote von hier aus nach St. Gallen und zurück.

Man würde jedoch aus dem über das Strassenwesen Gesagten einen falschen Schluss ziehen, wenn man annehmen wollte, Altstätten hätte damals weder Handel noch Industrie getrieben; im Gegenteil beschäftigte man sich hier in den 70er, 80er und 90er Jahren des 18. Jahrhunderts vielfach mit der Bearbeitung von Baumwolle, worauf der jetzt noch bestehende Name Weberwinkel hindeutet. Herr Stadtammann Sonderegger z. Frauenhof und Herr Geisser z. Rössli liessen rohe Baumwolle von Frauen und Töchtern am Spinnrad zu Garn spinnen, und Herr Regierungsrat Matthias Näff, der an der Obergasse wohnte, bezog Baumwolle aus Chile, um sie hier en gros und en détail zu verkaufen. Auch die Herren Jacob Laurenz Custer, die Firma Custer & Cie. auf der Prestegg und Herren Gebrüder Städler z. Engel und z. Raben führten sehr ausgedehnte Geschäfte, jedoch zum geringsten Teil in ihrer Vaterstadt, sondern Herr Jacob Laurenz Custer in Verona, die Custer auf der Prestegg in Lyon, in Erlangen und in Leipzig und die Herren Städler in Barcelona. Dadurch gelangten sie zu Reichtum und Ansehen und waren imstande, sich schöne Wohnhäuser und Landsitze zu bauen oder zu erwerben. So besaßen z. B. die Custer im 18. Jahrhundert nebst mehreren der schönsten Wohnhäuser in Altstätten auch die Schlösser Weinstein, Grünenstein und Heerbrugg, die Gebrüder Städler die Burg Rebstein.

Im Städtchen war damals namentlich die Prestegg mit ihrem von einer hohen Mauer umgebenen geräumigen Hofe und Garten das sehenswerteste Gebäude. Ehemals ein Herrensitz der Mötteli, war sie im 16. Jahrhundert im Besitze des Stadtammanns und Chronisten Hans Vogler; ums Jahr 1700 bewohnte sie Dr. med. Antoni Schachtler (1662—1712) und kam von seinen Erben an die Custer, welche die Besetzung durch Anbau des südlichen Flügels 1786 bedeutend vergrösserten. Nach dem Aussterben der Custer z. Prestegg kam die Liegenschaft zwischen 1860 bis 1870 in die Hände eines unternehmungslustigen Bürgers, der den baufällig gewordenen ältesten Teil des Gebäudes mitsamt dem Turme abbrechen liess und denselben durch einen einförmigen Kasten im Geschmacke jener Zeit ersetzte, in dessen Erdgeschoss eine Brauerei errichtet wurde. Bemerkenswert ist heute nur noch das innere Portal mit dem Allianzwappen Custer und Ritz und das hübsche Gartenhäuschen auf der Mauer.

Die 60er, 70er und 80er Jahre des verflossenen Jahrhunderts haben überhaupt in unserm Städtchen furchtbare Verheerungen angerichtet. Alles was alt war schloss nach damaligem Geschmacke zugleich den Begriff des Unschönen oder Hässlichen in sich; Heimatschutz war unbekannt. So fiel 1858 der Schelmenturm, ein mächtiger, runder, aus dem Jahre 1295 stammender Stadtturm der Zerstörungswut zum Opfer, ohne dass er in irgend einer Weise ein Verkehrshindernis gebildet hätte. Dann folgte in den 70er Jahren das Pfrundhaus oder Schmalzhaus, ein mächtiger, uralter rassiger, Bau, der von der Reformation an bis Ende des 17. Jahrhunderts dem evang. Pfarrer als Wohnung gedient hatte und vor ca. 50 Jahren durch einen viereckigen Kasten ersetzt wurde. Endlich musste 1883 das Obertor weichen, das die Rabengasse zwischen Prestegg und Pfrundhaus so malerisch gegen die Breite zu abschloss. Jenes hübsche Gebäude

mit Glockentürmchen, ähnlich dem noch bestehenden Untertore, war anfangs des 19. Jahrhunderts von Herrn Jacob Laurenz Custer der Rheintalischen Lesegesellschaft zur Unterbringung ihrer Bibliothek geschenkt worden. Das alte Rathaus, mit 4 Treppengiebeln versehen und von einem Storchennest bekrönt, war zu Anfang des 19. Jahrhunderts wegen Baufälligkeit teilweise zusammengestürzt; dabei gingen leider die den Ratssaal zierenden gemalten Scheiben bis auf eine einzige zugrunde.

Die Mode war damals weniger veränderlich als heutzutage; Kleider waren zwar teuer, aber die Stoffe stark und die Farben solid. Die meisten Frauen und Töchter trugen die Rheintalertracht, die sich namentlich durch die sogenannte Rad- oder Grillenhaube wesentlich von andern Trachten unterschied; nur die vornehmen Damen passten sich der französischen Mode an und trugen gepuderte Haare mit Blumen- oder Federschmuck. Der dreispitzige Filzhut, der mit Seitentaschen versehene kurze Rock, die Kniehosen und die silbernen Schuhschnallen des Vaters vererbten sich oft bis in die dritte Generation. Eigentümlich waren die auch hier üblichen gepuderten Zöpfe und Haarbeutel der Herren und die mit hohen Absätzen versehenen, sogenannten Stöcklischuhe der Frauen, die in der Form genau mit denen übereinstimmten, die gegenwärtig wieder als modern getragen werden.

Die Nahrung war im allgemeinen äusserst einfach und gesund und bestand hauptsächlich in Mehlspeisen, weniger in Fleisch. Kaffee war, besonders in den Roden, kein gewöhnliches Getränk und wurde, da ihn manche Frauen zwar liebten, aber als für ihren Stand zu kostbares Getränk betrachteten, oft heimlich getrunken. So pflegte eine kluge Hausfrau am Warmesberg, so oft sie Kaffee röstete, einen wollenen Lappen zu verbrennen, um durch den Kaffeegeruch bei ihren Nachbarinnen nicht verraten zu werden.

## IX. POLITISCHE BEFREIUNG UND ÜBERGANG ZU DEN MODERNEN VERHÄLTNISSEN.

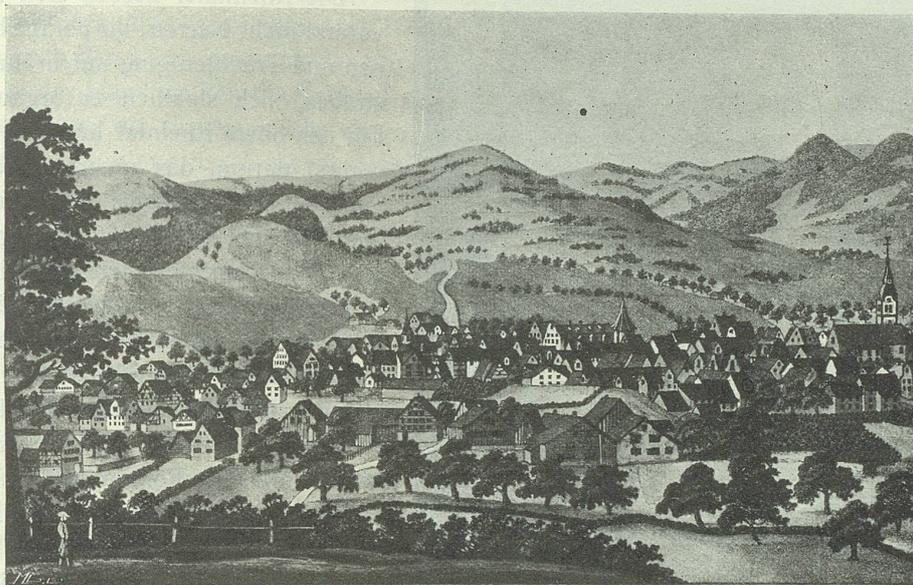
1798 – 1803.

**S**eit dem Jahre 1790 begannen die Ideen der französischen Revolution auch in der Schweiz zu wirken. Allüberall lauschten die sonst so „biedern“ Untertanen der Eidgenossen mit Begierde dem neuen Evangelium von der Freiheit und Gleichheit aller Menschen, von der Aufhebung oder Ablösbarkeit der den Grund und Boden beschwerenden Feudallasten und von dem Rechte des Widerstandes gegen jeden Druck der Obrigkeit. Der Landmann, der bisher nach seiner Väter Art in engem Gedankenkreise still dahingelebt und bei stetem Ringen um seine materielle Existenz kein Bedürfnis empfunden hatte, sich mit allgemeineren öffentlichen Fragen zu beschäftigen, fing an, über seine Lage nachzudenken und einen neuen Maßstab an politische Berechtigung zu legen. Er verband sich mit unzufriedenen Genossen, stellte, erst in schüchterner Zurückhaltung, dann mit kecker Umsicht, seine Forderungen zusammen, strebte nach demokratischer Regierungsform und ruhte nicht, bis die Herrschaft der Land- und Obervögte gebrochen war.<sup>1)</sup>

Schon der Loskauf vom „Todfall“, wie er 1795 in Altstätten und Kriessern-Oberriet, 1796 in Widnau-Haslach durchgeführt wurde, zeigt eine unmissverständliche Auswirkung

<sup>1)</sup> Dierauer: Die Befreiung des Rheintals 1798 (Berneck 1898), S. 14 f.

der neuen Ideen, wie sie eben im Rheintal vorerst aufgefasst wurden. Denn hier schaute man zunächst mehr nach materiellen Erleichterungen als nach hohen politischen Zielen aus; der Gemeingeist, das Gefühl der politischen Zusammengehörigkeit, wurde erst durch die revolutionären Umwälzungen, die sich in nächster Nähe zutrug, geweckt. In Altstätten machte sich der Überdruß am Bestehenden zuerst in stürmischen Demonstrationen gegen den selbtherrlichen Stadtrat Luft, dem man Willkür bei Bürgerrechtsaufnahmen vorwarf; er wurde im Januar 1796 von tobenden Volksmassen geradezu belagert, und alle väterlichen Ermahnungen, die er am 27. Februar in einer bittlichen Proklamation an die Bürgerschaft ergehen liess, vermochten ebensowenig die Wogen zu glätten wie die Bestrafung der Rädelsführer durch den Landvogt.



Altstätten im 18. Jahrhundert. Aufgenommen von der „Steig“ aus.

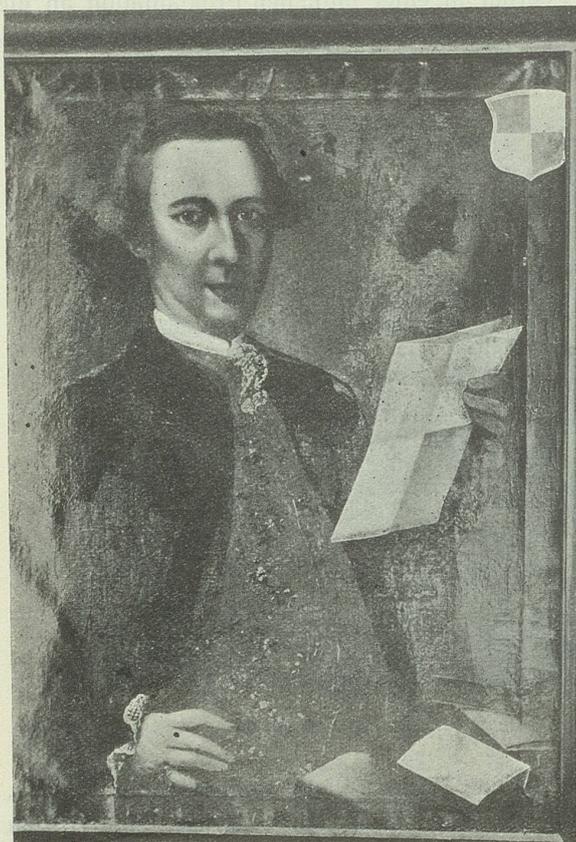
Die Kunde, dass die Franzosen Ende Januar 1798 in die Waadt eingefallen seien, brachte auch im Rheintal wie anderswo in den eidgenössischen Untertanenländern den Stein vollends ins Rollen. Am 31. Januar traten einige „regere Geister“ in Balgach zu einer Vorbesprechung zusammen; sie beriefen auf den 5. Februar eine grössere Landeskongress an den Monstein. Hier wurde unter dem Eindrucke der Ereignisse, die sich damals im Toggenburg, Fürstenland, Thurgau und an andern Orten abspielten, beschlossen, von den 9 regierenden Orten die Freierklärung des Rheintals zu fordern. Eine erste allgemeine Landsgemeinde der Rheintaler, die am 11. Februar in Bernegg zusammentrat und wo der bisherige Hofkanzler und Geheime Rat des Abtes, der wackere und allgemein geachtete Karl Heinrich Gschwend von Altstätten mit Begeisterung und hoher Beredsamkeit für die rheintalische Selbständigkeit eintrat, genehmigte die Beschlüsse der Monsteiner Konferenz; der Dichter Johann Ludwig Ambühl, ehemals Hauslehrer im Custerschen Hause zu Rheinegg, damals aber wohnhaft in Altstätten, verfasste eine schwungvolle Adresse an die regierenden Orte; eine Deputation, der ausser Gschwend auch die beiden Altstätter Dr. med. Johannes Näff und Jakob Laurenz Custer, letzterer wohnhaft im Löwenhof zu Rheinegg,

angehörten, überbrachten dieselbe nach Frauenfeld, wo sie nach etlichem Zögern, aus Angst vor der französischen Invasion, von der Tagsatzung genehmigt und das Rheintal, ebenso der Thurgau und das Sarganserland, am 3. März 1798 für frei erklärt und die Regierungsgewalt auf das Land selber übertragen wurde. So brach endlich ein Regiment zusammen, das trotz gelegentlichen, einem wirklich landesväterlichen Wohlwollen entsprungenen Massnahmen doch als ein Regiment der Selbstsucht und Selbstgerechtigkeit von der Geschichte verurteilt werden muss. Gleich darauf traf die erschütternde Kunde vom Falle Berns ein

(5. März); der völlige Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft folgte auf dem Fusse nach.

Die Rheintaler liessen sich dadurch vorerst nicht beirren; ihr politisches Sinnen und Trachten ging auf in ihrem Bestreben, sich staatlich zu organisieren. Für das obere Rheintal handelte es sich vorerst darum, das mehr als tausendjährige Band zu lösen, mit dem es an das Stift des heiligen Gallus geknüpft war. Man kam hier leicht ans Ziel. Abt Pankraz Vorster, der Nachfolger des 1796 verstorbenen milden und wohlwollenden Abtes Beda, weilte in Wien; der Dekan und das Kapitel handelten für ihn und entsprachen am 22. März in würdiger und freundlicher Form dem Gesuch der rheintalischen Untertanen, verzichteten auf alle Gerichts- und Herrschaftsrechte und behielten sich bloss ihr Eigentum an Zehnten, Lehen und Grundzinsen sowie die geistlichen Rechtsame vor. Damit hatte das Rheintal die völlige Unabhängigkeit erlangt.

Gleich konstituierte es sich als selbstständiger Freistaat nach Appenzeller



Karl Heinrich Gschwend.

Vorbild. Eine neue Landsgemeinde, die am 26. März in Altstätten abgehalten wurde und sich ganz nach den Formen der Appenzeller Landsgemeinde abspielte, ernannte Karl Heinrich Gschwend von Altstätten zum regierenden und Johann Jakob Messmer von Rheinegg zum stillstehenden Landammann und zum Pannerherrn, die Herren Jacob Laurenz Custer in Rheinegg und Hofammann Sebastian Federer von Bernegg zu Statthaltern, den Hofammann Johann Jakob Lüchinger von Oberriet und Adrian Lutz von Rheinegg zu Seckelmeistern, den Dr. med. Johannes Näff von Altstätten und Hauptmann Valentin Rüst von Buchen zu Landeshauptmännern, den Dr. med. Florian Ritter, Stadtmann zu Altstätten, und Johann Jakob Schüeber von Rheinegg zu Landesfähndrichen, den Daniel Hermann Näff von Altstätten zum Landschreiber und einen Sonderegger von Altstätten zum Landesweibel. Und männiglich freute sich der jungen Freiheit.

Die Enttäuschung folgte auf dem Fusse nach. Schon am folgenden Tage traf die Kunde ein, dass die französischen Gewalthaber entschlossen seien, die Schweiz in einen zentralisierten Einheitsstaat umzuformen mit einer Verfassung, die der französischen Direktorialverfassung nachgebildet war. Am 12. April wurde in Aarau die Einführung der „einen und unteilbaren helvetischen Republik“ proklamiert. Daran änderte der Beschluss einer dritten Rheintaler Landsgemeinde, die am 17. April in Rheinegg tagte, es sei die fremde Zumutung abzulehnen, ebensowenig wie die nun einsetzenden Demonstrationen und Proteste. Ein wüstes Demagogentum fing an, sich breit zu machen; die gleichen Männer, die gestern auf den Schild erhoben worden waren, wurden heute als Franzosenfreunde beschimpft und bedroht, weil sie zur Ruhe und Mässigung mahnten und von einem nutzlosen Widerstand abrieten. Männer, wie Messmer, Lutz, Dr. Näff und sogar Jacob Laurenz Custer entflohen über den Rhein nach Höchst, bloss der tapfere Gschwend hielt aus und suchte durch den Lärm hindurch der Stimme der Vernunft Gehör zu verschaffen. Mit den Waffen in der Hand wollten die Rheintaler ihren Freistaat schützen. Aber sie gaben dann doch klein bei, als die Nachricht von der blutigen Niederwerfung der ebenfalls widerstrebenden Urkantone durch den französischen General Schauenburg eintraf: am 7. Mai erklärten die untern, am 8. Mai die obern Gemeinden des Rheintals, darunter auch Altstätten, die Annahme der helvetischen Konstitution. Und am 10. Mai rückte ein Detachement von 1000 Franzosen in St. Gallen ein!

Die Verfassung, welche von Paris aus der Schweiz oktroyiert wurde, übertrug die Regierungsgewalt einem Direktorium von 5 Mitgliedern, dem ein Grosser Rat und ein Senat als gesetzgebende Behörden zur Seite standen. Das Land ward eingeteilt in 22, später 19 Verwaltungsbezirke, Kantone genannt, und diese wieder in einzelne Distrikte. An der Spitze jedes Kantons stand der vom Direktorium ernannte Kantons- oder Regierungstatthalter, der selber wieder die Distrikt- oder Unterstatthalter einsetzte. Jedem Gemeinde- oder Stadtrat, jetzt Munizipalitätsrat geheissen, war ein vom Distriktstatthalter gewählter „Agent“ als Organ der Zentralgewalt beigegeben. Das Rheintal bildete zusammen mit dem Appenzellerland, der Stadt und Landschaft St. Gallen und dem untern Toggenburg den Kanton Säntis, der in 13 Distrikte zerfiel. An die Spitze des Kantons wurde Johannes Bolt von Krummenau als Regierungstatthalter gestellt, der den schon genannten Johann Ludwig Ambühl zum Statthalter des Distrikts Rheintal machte, welche Wahl jedoch die Rheintaler verschnupfte, weil Ambühl ein „Fremder“, nämlich ein Toggenburger, war.

Laut Verfassung hatten die „Urwähler“ in den Gemeinden die kantonalen Wahlmänner zu ernennen, je einen auf 100 stimmfähige Bürger, welche die 4 Senatoren und 8 Grossräte des Kantons für das helvetische Parlament zu ernennen und die kantonalen Gerichts- und Verwaltungskollegien zu bestellen hatten. Auf das Rheintal traf es 55, im besondern auf Altstätten 14 Wahlmänner, welche hier getrennt nach Roden („Sektionen“) gewählt wurden. Stadt und Vorstadt ordneten die „Bürger“ Karl Heinrich Gschwend, Johann Anton Städler, Josef Sonderegger, Johann Jakob Bettenmann, Johannes Ritter, Johannes Custer und Jakob Freund, die Rode Lüchingen die Bürger Konrad Tödtle und Johannes Enk, die Rode Kornberg die Bürger Ulrich Sonderegger und Johannes Engler, die Rode Hinterforst die Bürger Ulrich Bücheli und Anton Oeler, die Rode Gätzeberg den Bürger Johannes Walser ins kantonale Wahlkollegium ab, das am 31. Mai in Appenzell zusammentrat und unter der Leitung des gewandten Juristen Gschwend die vorgeschriebenen Geschäfte erledigte. Obgleich nun auch bei uns die neue Staatsmaschine in Gang gesetzt war, dauerte

doch im Rheintal die Erregung und der Unwille über den Verlust der „demokratischen Freiheit“ noch längere Zeit fort; der französische Oberkommandierende in der Schweiz, General Schauenburg, sah sich am 8. Juni sogar veranlasst, an das unruhige Völklein, das an den Freiheitsbäumen so wenig Freude bezeugte und das vorgeschriebene Tragen der dreifarbigten Kokarde lächerlich fand, eine geharnischte Drohnote zu richten, in welcher er militärische Besetzung des Rheintals und exemplarische Bestrafung der Ungehorsamen ankündigte, wenn die Gemeinden nicht innert 48 Stunden Beweise ihrer Unterwerfung gäben. Das wirkte; der Sommer 1798 verfloss nun ziemlich ruhig; Ende August leisteten die Rheintaler den verlangten Eid auf die Verfassung ohne Widerstand, aber allerdings noch in recht verdrossener Stimmung, die dem Regierungsstatthalter Bolt lebhaft Besorgnisse einflösste.

In Altstätten amtete seit der Einführung der helvetischen Konstitution eine provisorische Munizipalität; da ordnete der Unterstatthalter Ambühl auf den 27. Dezember die Wahl eines definitiven „Munizipalitäts-Rates“ für das Jahr 1799 an. Alle Bürger vom 20. Altersjahre an traten zur Wahl zusammen und wählten die Bürger Dr. med. Florian Ritter als Präsidenten, Johann Heinrich Custer als Vizepräsidenten, ferner Johann Baptist Städler, Johannes Nef, Dr. med. Kilian Gschwend, Ulrich Sonderegger, Matthäus Eichmüller, Josef Biroll von Lüchingen, Anton Gschwend, Jakob Freund am Warmesberg und Moriz Custer zu Besitzern, endlich die Bürger Josef Sonderegger zum Seckelmeister, Johann Baptist Hangartner zum Sekretär und Johannes Sonderegger zum Munizipalitätsboten. Diesem Rate wurde vom Unterstatthalter der Bürger Baptist Enk von Lüchingen als „Agent“ beigegeben.

Das Jahr 1799 war bekanntlich für die Schweiz ein Unglücksjahr, schlimmer als das vorausgegangene. Unser Vaterland wurde zum Kriegsschauplatz fremder Heere im Krieg der 2. Koalition gegen Frankreich. Auch das Rheintal ist dabei schwer mitgenommen worden. Schon im September 1798 hatte da ein französisches Beobachtungskorps Quartier bezogen, dem bald grössere Truppenmassen folgten. Sie nannten sich Vorkämpfer für Freiheit und Gleichheit, hausten aber wie Sieger im eroberten Lande. Altstätten selbst beherbergte 7 Monate hindurch ununterbrochen eine französische Besatzung. Kein Wunder, dass die Österreicher, als sie Mitte Mai 1799, nach etlichen Siegen über die Franzosen, in die östliche Schweiz einrückten (in Altstätten am 22. Mai), als Befreier begrüsst wurden. Gleich regten sich im Rheintal die „Demokraten“ von neuem und verlangten die Wiederherstellung der Landsgemeinde-Republic. Doch die Österreicher, welche bekanntlich die Franzosen bis nach Zürich zurückdrängten, waren keineswegs gewillt, auf dergleichen Volkswünsche einzugehen; sie beabsichtigten vielmehr die Restauration der Zustände vor 1798. Abt Pankraz war nach St. Gallen zurückgekehrt und forderte die Herrschaftsrechte der Abtei im alten Umfang zurück. Er verlangte u. a. von den Rheintalern die Auslieferung der Freiheitsurkunde, die ihnen ein Jahr vorher von Dekan und Konvent erteilt worden war. Im Rheintal war man geteilter Meinung; die Mehrheit jedoch, vorab Altstätten, widersetzte sich dem Ansinnen des Abtes. Während des Sommers herrschte da ein Provisorium; vom 29. Juli an wurden die Verwaltungsgeschäfte von einem „Landvogteiverwalter“, dem Dr. med. Florian Ritter von Altstätten, besorgt, einem gebildeten Mann von katholisch-konservativer Gesinnung, der wie gemacht war, um im gegebenen Moment die früheren politischen Verhältnisse zurückzuführen. Als Altstätten sich weigerte, die äbtische Befreiungsurkunde herauszugeben, liess sie Abt Pankraz mit österreichischer Hilfe militärisch abholen; am 7. September war sie „nach vieler Mühe“ wieder in seinen Händen.

Der Sieg der französischen Generäle Soult und Masséna bei Kaltbrunn über die Österreicher und bei Zürich über die Russen am 25. und 26. September 1799 änderte die ganze Situation von Grund aus. Die Alliierten verliessen die Schweiz in schleuniger Flucht; ihnen folgte Abt Pankraz so eilig, dass er aus Versehen die rheintalische Befreiungsurkunde auf dem Tische seines Arbeitskabinettes liegen liess. Die Ostschweiz wurde wieder von den Franzosen besetzt und der vorige Zustand hergestellt. Neuerdings erhielt das Rheintal französische Einquartierung; die Not stieg aufs höchste; man sah sich genötigt, die hungernden Kinder bei mildtätigen Leuten in der Westschweiz unterzubringen.

Im November 1799 bemächtigte sich der aus Ägypten zurückgekehrte General Napoleon Bonaparte durch einen Staatsstreich der obersten Gewalt in seinem Lande, machte sich zum Ersten Konsul und schuf wieder die Autokratie, vorerst allerdings noch unter republikanischen Formen.

Die folgenden 3 Jahre herrschte in unserem Vaterlande ein Zustand, den man als gelinde Anarchie bezeichnen kann. Die helvetischen Behörden konnten bloss noch so weit ihren Willen durchsetzen, als die Bajonette der französischen Besatzungstruppen hinter ihnen standen. Allerlei Verfassungsexperimente, durch die man geordnete Verhältnisse herstellen wollte, schlugen fehl. Über die Vorgänge im Rheintal zu jener Zeit sind wir nur spärlich unterrichtet. Am 22. April 1800 starb der Distriktstatthalter Ambühl; Nachfolger wurde Bürger Johann Kaspar Ritter von Altstätten, ein eifriger Anhänger des neuen Wesens. Im Mai jenes Jahres hörte endlich die französische Einquartierung im Rheintal auf, indem die Franzosen weiter ostwärts vordrangen. Dafür wurde Altstätten von örtlichem Unglück heimgesucht: am 21. August 1801 brannte ein grosser Teil der Stadt nieder, 48 Firste. Überall in dem sonst schon schwer leidenden Kanton Säntis wurden Geldsammlungen zugunsten der Brandbeschädigten veranstaltet, die aber bloss etwa den sechsten Teil des auf 54,840 Gulden geschätzten Schadens deckten. Trotzdem musste Altstätten gegen Ende des folgenden Jahres 4500 Gulden Kriegsteuer bezahlen!

Als der Erste Konsul im Juli 1802 die französischen Besatzungstruppen aus der Schweiz zurückzog, kam es zu einer Volkserhebung gegen die helvetischen Behörden, die eine sofortige Suspension der helvetischen Verfassung zur Folge hatte. Gleich löste sich auch der Kanton „Appenzell“ — so hiess seit Mai 1802 der bisherige Kanton Säntis, dem aber auch das Obertoggenburg zugeteilt war — in seine ursprünglichen Bestandteile auf, und gleich regten sich im Rheintal die „Demokraten“ wieder. Der Unterstatthalter Ritter suchte zwar der Bewegung zu steuern, entsprechend den Weisungen, die ihm der Regierungstatthalter Gschwend, der Nachfolger des im Oktober 1801 zurückgetretenen Bolt, zukommen liess, aber ohne grossen Erfolg. Einzig der Munizipalitäts-Rat zu Altstätten zeigte sich willfährig. Anderer Meinung war der „Gemeinderat“ zu Altstätten, dem laut Verfassung die Verwaltung der Gemeindegüter zustand;<sup>1)</sup> in dessen Namen lud der „Gemeindepräsident“ Johann Michael Eichmüller, ein eifriger Demokrat und Volksmann, unterstützt von alt Stadtschreiber Johann Josef Bettenmann, die rheintalischen Gemeinden zu einer Vorversammlung ein. Diese fand am 10. September in Bernegg statt und war nur schwach besucht, da die untern Gemeinden sich zurückhaltend verhielten. Eine zweite solche Konferenz in Au, vom 20. September, erliess eine von orthographischen Fehlern wimmelnde

<sup>1)</sup> Erst die Kantonsverfassung von 1831 führte die grundsätzliche Trennung der politischen und Ortsgemeinde völlig durch.

Proklamation an das „bittere“ (biedere) Volk des Rheintals und lud zu einer Landsgemeinde auf den 23. September ein. Diese fand am festgesetzten Tag zu Altstätten auf der Breite statt und wurde ziemlich zahlreich besucht; sie beschloss die Wiedereinführung der Republik Rheintal und wählte Eichmüller zum regierenden Landammann, obschon dieser versicherte, dass er gar keine „Philosophie“ besitze. Nun gab der Munizipalitäts-Rat in Altstätten das Spiel verloren; am 26. September bestellte die Gemeinde wieder Stadtammann, Richter und Räte und machte den Johann Josef Bettenmann zum Stadtammann.

Aber dieser zweiten rheintalischen Republik war ein ebenso kurzes Leben beschieden wie der ersten. Bonaparte liess die Schweiz neuerdings mit Truppen besetzen und stellte provisorisch die helvetischen Behörden wieder her. Am 28. Oktober löste sich die rheintalische Regierung auf, trotz dem Proteste von Eichmüller, der absolut nicht abtreten wollte, und am 5. November traf in Altstätten eine Kompagnie Franzosen ein. Diese wurden zuerst bei den Gegnern der neuen Ordnung einquartiert, hierauf aber, weil es da zu ungemütlich war, bei den Freunden, so dass die andern lachten, was den Unterstatthalter zu einer bitteren Klage an den Regierungsstatthalter Gschwend veranlasste. Bekanntlich arbeitete dann der Erste Konsul, beraten von der sogenannten helvetischen Konsulta, eine neue Verfassung für die Schweiz aus, die er am 19. Februar 1803 in den Tuilerien den 63 Konsultamännern als seinen bestimmten Willensakt überreichte. Es war die Mediations- oder Vermittlungsakte, durch welche die Grundlagen der modernen Schweiz hergestellt wurden. Napoleon kehrte zum Föderativsystem zurück, schuf aber aus den ehemaligen Gemeinen Herrschaften und Zugewandten Orten, sowie aus dem früher bernischen Waadtland und Unteraargau 6 neue, mit den alten gleichberechtigte Kantone. Darunter war auch der Kanton St. Gallen, eine Zusammenfassung der mannigfachen Herrschaftsgebiete und Landschaften, die in der alten Eidgenossenschaft den eidgenössischen Stand Appenzell umgeben hatten. Am 10. März 1803 löste sich die helvetische Regierung auf; am 15. März übergab der Regierungsstatthalter Gschwend seine Befugnisse der provisorischen Regierungskommission, die vom „Médiateur“ zu Paris ernannt worden war, um den neuen Kanton St. Gallen einzurichten, und an deren Spitze der hervorragende Staatsmann Karl Müller-Friedberg stand. Die schon in Paris in ihren Grundzügen festgelegte st. gallische Kantonsverfassung teilte den Kanton in 8 Distrikte oder Bezirke und in 44 Kreise ein. Ein Kleiner Rat (Regierungsrat) von 9 Mitgliedern, der mit grossen Kompetenzen ausgestattet war, sollte die Regierungsgewalt und ein Grosser Rat von 150 Mitgliedern, von denen aber bloss 48 aus unmittelbarer Volkswahl hervorgehen durften, das Recht der Gesetzgebung ausüben. Das Rheintal bildete einen der 8 Bezirke des Kantons und zerfiel in 8 Kreise. Altstätten wurde abwechselnd mit Rheinegg Versammlungsort des Bezirksgerichts. Am 3. April fanden in den Kreisversammlungen die Wahlen in den Grossen Rat statt. In Altstätten drangen aber während der Wahlverhandlungen die Familienväter, die nicht den Besitz einer Liegenschaft von 200 Franken Wert oder eines Hypothekartitels von 300 Franken nachweisen konnten, sowie die Ledigen unter 30 Jahren, welche beide Kategorien durch die Verfassung vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, mit Gewalt in die Kirche, insultierten den Versammlungsleiter und wollten das Wahlrecht ertrotzen, so dass die Versammlung unverrichteter Dinge auseinandergehen musste. Die Regierungskommission schritt sofort ein durch Absendung eines Kommissärs und durch Requisition zweier französischer Truppenpikette. Gleichwohl wählte der Kreis mehrheitlich „demokratisch“, nämlich in direkter Wahl den bekannten Johann Michael Eichmüller und indirekt

Karl Heinrich Gschwend, Matthäus Eichmüller und Josef Sonderegger. Am 15. April trat erstmals der Grosse Rat des Kantons St. Gallen zusammen und wählte gleich den Kleinen Rat, nämlich Müller-Friedberg, Julius Hieronymus Zollikofer von St. Gallen und Joachim Pankraz Reutti von Wil auf 6 Jahre, Dominik Gmür von Schänis, Pankraz Germann von Lichtensteig und Laurenz Messmer von Rheinegg auf 4 Jahre, und endlich Karl Heinrich Gschwend von Altstätten, Hermann Fels von St. Gallen und Johann Kaspar Bolt auf 2 Jahre.

Mit dem 15. April 1803 beginnt die Geschichte des Kantons St. Gallen. Hier hört die st. gallische Ortsgeschichte als solche auf; sie geht über in die Geschichte des Kantons.

## Quellen und Bearbeitungen.

*Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*, Band 1–4 (c. 700–1411) herausgegeben von Dr. Hermann Wartmann; Band 5 (1412–1442), herausgegeben von Pl. Bütler und T. Schiess; Band 6 (bis jetzt Lieferung 1 und 2, 1442 bis 1453), herausgegeben von T. Schiess. — St. gallische Gemeinde-Archive, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen: 1. *Der Hof Kriessern*, bearbeitet von J. Hardegger und H. Wartmann; 2. *Der Hof Widnau-Haslach*, bearbeitet von Hermann Wartmann; 3. *Der Hof Bernang*, bearbeitet von Johannes Göldi. — *Die Eidgenössischen Abschiede*. — *Aktensammlung zur Schweiz. Reformationsgeschichte*, herausgegeben von J. Strickler. — *Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik*, herausgegeben von J. Strickler. — *Abschriften von Urkunden aus dem Gemeindearchiv Altstätten*, angefertigt von J. Hardegger, Manuscript im Stadtarchiv St. Gallen. — *Chronik von Altstätten und Umgebung*, erschienen im Verlag der „Rheintaler“-Druckerei (A. Vetter) in Altstätten. — Stiftsarchiv St. Gallen.

(*Johann Ludwig Ambühl*): Geschichte des Rheintals (St. Gallen 1805). — *Ildefons von Arx*: Geschichten des Kantons St. Gallen, 3 Bände (St. Gallen 1810/13). — (*Karl Wegelin, V.D.M.*): Einige Gedenkblätter zum 40jährigen Jubiläum des Herrn Pfarrer J. C. Bänziger in Altstätten (Altstätten 1861). Dazu: Nachrichten über die Gründung der Schulen in der evangelischen Gemeinde zu Altstätten. — *August Naef*: Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen (St. Gallen 1867). — *R. Wehrli*: Bilder aus der Geschichte von Altstätten (Altstätten 1886). — *H. Wartmann*: Eröffnungswort an der Versammlung des Historischen Vereins von St. Gallen in Altstätten am 16. Oktober 1896 (Manuscript). — *J. Häne*: Das Familienbuch zweier rheintalischer Amtmänner, im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, Band 25 (Zürich 1900). — *Georg Ringger*: Festschrift zur Erinnerung an die Einweihung der neuen evangelischen Kirche in Altstätten (Altstätten 1906). — *Placid Bütler*: Die Edlen und Meier von Altstätten, im „Anzeiger für Schweiz. Geschichte“, Band 17 (Zürich 1919). — *Placid Bütler*: Geschichte des st. gallischen Rheintals bis zum Jahre 1500, in den St. Galler „Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte“, Band 36 (St. Gallen 1920).

## Illustrationen.

Die Tafel wurde erstellt nach einem Aquatintablatt im schweizerischen Landesmuseum. Die 3 Siegelbilder auf Seite 14 sind dem Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz, Band 1 (Neuenburg 1921), S. 303, das Porträt von Fortmüller auf Seite 29 dem Werke: Die Stadt St. Gallen und ihre Umgebung, Band 1 (1916), S. 497 entnommen; alle andern Illustrationen (ausser „Neu-Altstätten“, S. 15) stammen aus der obgenannten „Chronik von Altstätten“ und sind meist nach Originalen in der Altstätter Altertumssammlung angefertigt worden. Den Herren *V. Attinger* in Neuenburg und *G. Felder* in St. Gallen wird für kostenlose, Herrn *A. Vetter* in Altstätten für leihweise Überlassung der Klischees und Herrn *Carl Moser* in Altstätten für tätige Mithilfe bei der Illustrierung der beste Dank ausgesprochen.

## ANHANG.

# ALTSTÄTTER CHRONIK

der Jahre 1803—1920.<sup>1)</sup>

Von P. Fridolin Segmüller von Altstätten, O. S. B.

*Gemeindeammänner in Altstätten:* 1803—12 Joh. Jos. Bettenmann; 1812—13 Regierungskommissär Mathias Näff; 1813—22 Joh. Jos. Sonderegger; 1822—28 Kaspar Ritter; 1828—35 Joh. Jak. Haselbach; 1835—43 Ant. Schachtler; 1843—64 Gall Jos. Thüringer; 1864 (4 Monate) Jak. Haselbach; 1864—69 Jak. Steiger; 1869—82 Joh. Schneider; 1882—85 Joh. Segmüller; 1885—1903 Reinhard Kuster; seit 1903 Pius Segmüller.

*Katholische Pfarrer:* 1796—1807 Blasius Müller von Wil; 1808—29 Ant. Duffner v. Kirchberg; 1829—35 Jos. Ant. Heinrich v. Oberägeri; 1835—48 Niklaus Frey v. Wohlen; 1848—55 Ludwig Oswald (vom aufgehobenen Kloster Wettingen); 1855—70 Sebastian Thurnherr v. Widnau; 1870—82 Gall Jos. Hug v. Bronschhofen; 1882—99 Franz Xaver Wetzel v. Rorschach; seit 1899 Dr. Jak. Helg v. Jonschwil.

*Protestantische Pfarrer:* 1800—1807 Joh. Georg Beyel v. Zürich; 1807—17 Joh. Georg Gutmann v. Zürich; 1817—20 wieder Joh. G. Beyel; 1820—73 Joh. Konrad Bänziger v. Lutzenberg; 1873—75 Karl Huber v. Hausen (Zürich); 1875—1908 Georg Ringger v. Hausen; 1908—12 Ernst Etter v. Mauren (Thurgau); seit 1912 Gottlieb Egloff v. Gottlieben.

1803. Der durch die Mediationsverfassung vom 19. II. geschaffene Kanton St. Gallen wurde in 8 Distrikte oder Bezirke eingeteilt und in 44 Kreise. Zum Distrikt Rheintal gehörte der Kreis Altstätten (A.), bestehend aus den „Sektionen“ Stadt und Vorstadt (mit Kirlen), Leuchingen, Berge, (d. h. Korn-, Gätz- und Warmesberg) und Hinterforst. Lienz kam an die Gemeinde Rüti, Hub und Kobelwies an Oberriet. — Gemäss der 1. Kantonsverfassung, die von 1803—14 bestand, waren bloss die Ortsbürger stimmberechtigt. — 3. IV. Wahl der Grossräte (s. oben S. 66 f.) — 21. VI. Kantonaies Gesetz über die Organisation der Gemeinderäte und Gemeindegüterverwaltung (die Trennung der Polizei- und Ortsgemeinde mit getrennter Verwaltung wurde erst durch die 3. Kantonsverfassung vom Jahre 1831 völlig durchgeführt). — 30. VI. wählt der Kleine Rat (Regierungsrat) den früheren Distriktstatthalter Joh. Kaspar Ritter zum Friedensrichter des Kreises A. — 24. VII. wählt der Kl. R. den Joh. Jos. Bettenmann zum Gemeindeammann, Anton Zündt zum Seckelmeister, Joh. Baptist Hangartner und Moritz Kuster zu Beisitzern, dazu von beiden Konfessionen je 5 Gemeinderäte. — 20. VIII. Furchtbares Hagelwetter, der Schaden in A. wird auf 129,400 Gl. geschätzt, die Kantonshilfskasse spendet 1200 Gl. — IX. Die Kollaturrechte auf die protestant. Pfarreien im Rheintal gehen durch die Bemühungen von J. L. Kuster vom bisherigen Inhaber, dem Stande Zürich, auf den Kt. St. Gallen über.

1804. 18. V. wird der Loskauf der Zehnten verordnet. — VII. Laut Gemeinderatsbeschluss hat eine Fremde, die in die Gemeinde heiratet, ein Vermögen von 500 Fr. auszuweisen und 100 Fr. an

<sup>1)</sup> Mit Hinblick auf den beschränkten Raum, der dieser Chronik im Neujahrsblatt eingeräumt werden konnte, musste sich der Verfasser auf die Aufzählung der wichtigsten kommunalen Vorkommnisse beschränken.

die Armenkasse zu bezahlen. — VIII. Erlaubnis der Tagsatzung, auf der Stoßstrasse ein Weggeld zu erheben. — XI. Ein Kantonsbürger hat für das Gemeindebürgerrecht 942 $\frac{1}{3}$  Gl. zu bezahlen. — 1804 bis 1806 Bau der Kapelle auf dem Ruppen auf Grund eines Vermächtnisses von Michael Eichmüller v. A., Pfarrer in Wasserburg.

1805. Der im Kuster'schen Haus angestellte Privatlehrer Ritz erteilt französischen Unterricht. — 24. II. Gemeindebeschluss, den Trockenzehnten auszulösen. — V. Dringende Mahnung zum Impfen. — 21. VI. stirbt Frä. Anna Kuster, testiert für wohlthätige Werke 10,000 Gl. (Zusammenstellung der zahlreichen Kuster'schen Legate im 18. und 19. Jahrh. von Carl Moser im „Altstätter Kirchenbote“ 1921, Nr. 6 und 7). — Erste kath. Privat-Sekundarschule, gegründet und geführt von Vikar Karl Cyprian, früher Konventual im Kloster St. Gallen, mit einem französ. Emigrierten. — Das Gemeindegut wird auf 285,860 Gl. gewertet, das kath. Armengut auf 19,500, das protest. auf 37,750, das kath. Schulgut auf 13,220, das protest. auf 27,420 Gl.

1807. Der „Frauenhof“ wird von Joh. Jos. Sonderegger für 6050 Gl. ersteigert.

1808. 7. IV. Grossratswahl; in A. direkt Appellationsrichter J. Näff, indirekt Mathias Näff, Jos. Sonderegger und Moritz Kuster. — Gründung einer protest. Sekundarschule; Jakob Schneider, im Pestalozzi'schen Institut in Yverdon vorgebildet, wurde gegen fixes Gehalt als Lehrer angestellt und gliederte sein schon 1805 errichtetes kleines Institut der neuen Schule an. — Das Trieb- und Trattrecht im Bannried wird aufgehoben und ausgelöst.

1809. Am 22. VI. stirbt Regierungsrat Karl Heinrich Gschwend (siehe oben S. 61 ff.) — Volkszählung: A. 4894 Einwohner, davon 2722 Kath., 2172 Protest.

1810. Das Spinnen und Weben weicht immer mehr der Handstickerei (Platt-, Lang- und Hohlstich).

1811. Der Marktplatz auf der Breite wird durch Zuziehung von Gärten vergrößert.

1812. 23. III. werden Gemeindeammann Bettenmann und der Gemeinderat vom Kl. R. suspendiert, die Gemeindeverwaltung unter regierungsrätliche Kuratel gestellt und einer Neuerkommission mit Präsident Mathias Näff an der Spitze übergeben. Klagepunkte: Nichtdurchführung des Loskaufs des Trattrechts, lässige Ausscheidung von Polizeigemeinde und Korporationen, lässiger Einzug der Steuern, wofür der abgesetzte Gemeindeammann haften soll. (Dieser erklärte sich im folgenden Jahr insolvent, akkordierte und zog nach Wien).

1813. 13. IV. Aufhebung der Kuratel. — Steuerbares Vermögen der Gemeindebürger 1,115,250 Gl. — 29. XII. wird die Mediationsverfassung von der Tagsatzung für aufgehoben erklärt.

1814. I. Volksbewegung im Rheintal für Errichtung eines Kantons Rheintal oder Anschluss an Appenzell A.-R.; militärische Besetzung des Rheintals, um die Trennungsgelüste niederzuhalten. Als sodann am 31. VIII. von Müller-Friedberg und Gesinnungsgenossen die ganz undemokratische 2. Kantonsverfassung durchgesetzt worden war, kam es im Rheintal zu stürmischen Auftritten; am 25. X. rückten aber 2 Kompagnien Milizen in A. ein und stellten die Ruhe wieder her. — Am 20. IV. stirbt in A. der bedeutende Architekt Hans Ulrich Haltiner, Erbauer verschiedener Kirchen und der steinernen Kräzerenbrücke, Sohn des Baumeisters Hans Jakob Haltiner († 1800). — Jakob Schneider übernimmt die protest. Sekundarschule auf eigene Rechnung, erhält aber gegen bestimmte Zusicherungen vom protest. Schulrat fernerhin ein kleines fixes Salär. Die Zahl der Schüler nahm derart zu, dass Schneider bald 1, bald 2 Hilfslehrer in seinem Dienste hatte.

1815. 1. I. Verkündigung des Breve vom 7. X. 1814, laut welchem die Schweizer Bistumsteile von Konstanz getrennt und einem Apostolischen Vikar unterstellt werden. — 7. VIII. wird die neue Bundesverfassung („Bundesvertrag“) von der Tagsatzung angenommen; dieselbe bleibt bis 1848 in Kraft. — 26. VIII. beschliesst der Gemeinderat, auf der Strasse nach Marbach und Oberriet ein Weggeld („Zoll“) zu erheben.

1816. Der Kleine Rat wählt in das Rheintaler Bezirksgericht u. a. die Altstätter Joh. Mathias Näff als Gerichtspräsidenten, Jos. Sonderegger als Bezirksrichter und Jak. Nikl. Zündt als Gerichtsschreiber.

1817. Infolge einer völligen Missernte im nasskalten Jahr 1816 tritt auch im Rheintal eine arge Teuerung und Hungersnot ein, die sich im Laufe des Jahres zu einem wahren Landesunglück steigert. Alle Massnahmen einer rheintalischen Hilfsgesellschaft, der Armenkommissionen, der kath. und protest. Armenverwaltungen und der Gemeinderäte können der entsetzlichen Not nicht genügend steuern. Erst mit der Ankunft eines ersten Getreideschiffes aus dem Schwabenland in Rorschach, 23. VIII. und der Einbringung der reichen Getreideernte von 1817 treten wieder normale Verhältnisse ein (siehe Wehrli: Bilder aus der Geschichte Altstätten, S. 72—76). Als Folge der Not traten gegen Ende 1817 und dann 1818 epidemische Krankheiten auf, besonders der Typhus.

1818. 16. XI. Die Staatssteuer für den Kt. St. Gallen beträgt 120,000 Gl., für das Rheintal 18,159 Gl., für A. 3,973 Gl., wofür in der Gemeinde eine Vermögenssteuer von  $4\frac{2}{3}\%$  erhoben wird.

1819. 10. I. Gründung der Sonntagsgesellschaft in A. — Die protest. Stadtschule erwirbt das grosse Labhart'sche Haus. — Verkauf der ersten Zigarren in A.

1820. Die Sitte des Degentragens bei öffentlichen Anlässen kommt in Abgang. — Taschenuhren („die dicken Engländer“) werden von einigen Wohlhabenden angeschafft.

1821. Der kath. Stadtschulrat will als Zentralschulrat für die ganze Gemeinde amten. Administrations- und kath. Erziehungsrat entscheiden, jede Rode bilde eine selbständige Schulgemeinde.

1822. XI. Das neue Schulhaus an der Kirchhofmauer wird von den kath. Stadtschulen bezogen. — Die Schollbergstrasse ist vollendet, geht fast eben und ist 1200 m kürzer als die frühere Strasse.

1824. Einführung der Extraposten und zweimal wöchentlich der Diligence von St. Gallen über Rorschach, A. nach Chur und von dort abwechselnd über Splügen und Bernhardin nach Italien. — Grosse Schenkungen von Stadtammann Joh. Jos. Sonderegger an eine dritte kath. Schule (2000 Gl.) und von Fl. Marolani v. Celerina an die protest. Sekundarschule (40,000 Fr.), und andere öffentl. Werke.

1825. 3. IX. Der Gemeinderat beschliesst: die Rheintaler sind vom Weggeld an der Oberrieter Strasse befreit; auf der Stoßstrasse zahlen bloss die Appenzeller Weggeld. — 31. XII. Die kath. und protest. Pfarrei A. (also ohne Leuchingen und Lienz) zählt zusammen 4946 Seelen. — Böse Blattern-epidemie im Rheintal.

1826. Gründung des Meistervereins. — Stadtammann Ritter schenkt zum ersten Mal in seinem Gasthaus „Zum Anker“ Bier aus. — Im Sommer geht erstmals ein Postwagen von St. Gallen nach A.; erster Posthalter ist Ignaz Eichmüller, das Postlokal ist im Gasthaus „Zu den drei Königen.“ — A. zählt 5372 Einwohner.

1827. 28. I. stürzt eine Mauer des alten, treppengiebligen Rathauses ein. Das Haus wird abgetragen und 1827—30 nach den Plänen des Architekten Kubli neu aufgeführt; im Erdgeschoss die Kaufhalle (später Kornhaus, dann Feuerwehrmagazin); das geschichtlich und künstlerisch wertvolle Mobiliar wird versteigert und verschleudert, das ans Rathaus angebaute „Kreuztor“ entfernt und durch ein Eisengitter ersetzt; Kosten 21,758 Gl.

1828. 24. I. stirbt im Löwenhof zu Rheineck Jakob Lorenz Kuster v. A. (siehe oben S. 62 ff. und das St. Galler Neujahrsblatt 1871). — 10. VII. stirbt Dr. med. Joh. Näff, geb. 1761, gesuchter Arzt, Grossrat und Appellationsrichter.

1829. Durch bedeutende Legate ist der protest. Schulrat in Stand gesetzt, die von J. Schneider geleitete Privatanstalt wieder zu einer öffentlichen protest. Sekundarschule zu erheben.

1830. Kantonale Verfassungskämpfe. 27. XI. erwirkt Jos. Eichmüller in A. („Naglers Sepp“) durch Kreisammann Heinrich Kubli und den Gemeinderat eine Volksversammlung, die am 5. XII. auf der Breite stattfindet und wo Eichmüller gegenüber dem Staatsschreiber G. J. Baumgartner und Wilh. Näff demokratische Einrichtungen und die Wahl eines Verfassungsrates verlangt. — 22. XII. Wahl des Verfassungsrates; für A.: Jos. Eichmüller, Kreisammann Kubli, Staatsschreiber Baumgartner, Advokat August Näff, Kreisrichter Jak. Steiger, Kreisgerichtsschreiber Jak. Freund.

1831. 10. I. drohen im Verfassungsrat Eichmüller („der Demokrat bis in den Tod“) und Major Diog v. Rapperswil, den Rat zu verlassen, wenn die Verfassung nicht rein demokratisch werde. 13. I.

„Stecklidonstig“: etwa 600 Rheintaler ziehen drohend vor den Grossratsaal in St. Gallen und verlangen Freiheit und Demokratie. Die 3. Verfassung des Kts. St. Gallen, für die am 26. III. in A. bloss 15 Ja gegen 803 Nein (569 Abwesende) eingelegt worden waren, trat am 1. III. in Kraft. Die bisherigen 8 Distrikte wurden durch 15 Bezirke ersetzt die Kreiseinteilung aufgehoben, A. wird Versammlungsort der Bezirksgemeinde Oberrheintal, Sitz des Bezirksgerichts und abwechselnd mit Marbach Sitz des Untergerichts. — 24. IV. erste Bezirksgemeinde in A.; kaum  $\frac{1}{10}$  der Bürger leistet den Eid auf die Verfassung; Wahl des Bezirksammanns,<sup>1)</sup> der Mitglieder des Kantonsrats (8), des Bezirksgerichts und des Untergerichts. — Volkszählung: politische Gemeinde A. 6050 Einwohner.

1833. 3. I. wird die sogen. „Bleichemühle“ von kath. A. erworben und als Armenanstalt eingerichtet, 1863 erweitert. — Die *Rode Lienz*, die in der Helvetik zum Kanton Linth, 1803–30 zur Gemeinde Rüti, seit 1830 zur Gemeinde Sennwald gehört hatte, kommt am 7. II. zu A., ebenso Hub und Kobelwies, die Oberriet zugeteilt waren. Damit erhält die Gemeinde A. ihren heutigen Umfang: 3911 ha, 64 a.

1835. 11. I. verwirft A. mit 973 Nein gegen 3 Ja bei 1500 Stimmfähigen das „Gesetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen“ (Ausführung der sog. „Badener Artikel“). Die Protestanten hatten sich in feinfühligter Rücksichtnahme der Stimmabgabe in dieser rein kath. Angelegenheit enthalten. — Regierungsrat W. Näff bringt erstmals Exemplare der 1832 erfundenen Zündhölzchen nach A. und zeigt sie in der Sonntagsgesellschaft. Allmähliche Einführung derselben statt Feuerstein, Zunder und Schwefelholz.

1836 erscheint erstmals „Der Bote am Rhein“, redigiert von Prof. Völker (das Blatt ging 1870 ein). — Erste Bierbrauerei in A. — 4. IX. wird der Bau einer neuen Ruppenstrasse beschlossen, Aktienkapital 60,000 Gl.

1837. Bau der neuen Ruppenstrasse, an die A. 51,000 Gl. zu zahlen hat. — 1. III. genehmigt der Kleine Rat den Mittfasten-Jahrmarkt in A. — Der Kleine Rat verfügt die Vereinigung des Armenfonds von Lienz, 3190 Gl., mit demjenigen von A. — Erste eidg. Volkszählung: Oberrheintal 15,336 Einwohner, A. 6429 Einwohner und 1075 Häuser, wovon 417 in der Stadt.

1838. Bau des neuen evangel. Waisen- und Armenhauses hinter dem Forst. — Errichtung einer vierten kath. Stadtschule mit Geschlechtertrennung; die untere Mädchenschule kommt ins Kloster Mariahilf. — IX. stirbt in Alexandria Joh. Nepomuk Baumgartner von A., Bruder des Landammanns, Ingenieur und Marineoffizier des Vizekönigs Ibrahim von Aegypten, bekannt unter dem Namen Achmed Bey. — Maul- und Klauenseuche in A. — Die eisernen Tore (Gitter) werden entfernt. — Steuerbares Vermögen in A. 1,298,961 Gl. (trifft auf die Person 202 Gl.). Die Steuerrevision von 1840 aber ergibt 5,6 Millionen.

1841. Übertragung der Kaplanei- und Vikariatspfünde vom Administrationsrat an die kath. Gemeinde, welche 6000 Gl. erhält.

1842. 1. V. Eröffnung der täglichen Eilpost St. Gallen-A. -Feldkirch. — Eröffnung der Sparkasse in A. (wird 1851 Aktiengesellschaft). — Ausgabe des „Rheintaler Wochenblattes“ in A.

1844. 6. III. stirbt Dr. J. Schneider, Prof. in Steyr, der den Studienfond für kath. A. stiftete. — 27. XII. stirbt Jak. Schneider, geb. 1787, der 36 Jahre lang der protest. Sekundarschule vorgestanden und ein damit verbundenes privates Erziehungsinstitut geleitet hatte.

1847. 22. XII. Festlicher Empfang der aus dem Sonderbundskrieg zurückkehrenden Soldaten. — Die Donnerstagsgesellschaft bildet einen Filialhilfsverein zur Linderung der Kriegsnot.

1848. Verhaftung des Bezirksammanns Zündt und des Pfarrers Frey in A. wegen angeblicher Anstiftung zum Aufruhr. Am 26. II. wurde Pfarrer Frey abgesetzt (deplaziert) wegen einer Friedenspredigt und Teilnahme an einer Wallfahrt nach Rankweil zur Zeit des Sonderbundskrieges. Auch Be-

<sup>1)</sup> *Bezirksammänner* seit 1831: Joh. Jak. Steiger 1831–42; Johannes Zündt 1842–47 (in den Sonderbundswirren abgesetzt); Jak. Haselbach 1849–57; wieder Johannes Zündt 1857–67 (dann Regierungsrat); Gall Jos. Thüringer 1867–69; Johannes Segmüller 1869–82 (später Regierungsrat und Kantonsrichter); Eduard Guntli 1882–1914; Jos. Rohner seit 1914.

zirksamann Zündt wurde wegen „verrätherischer Umtriebe“ (er verschaffte solchen Bürgern, denen wegen unabhängiger Stimmabgabe von ihren Kreditoren gekündet worden war, die nötigen Kapitalien und hatte sich an der Petition der 16,000 Bürger an den Grossen Rat beteiligt) abgesetzt. — 20. VIII. Abstimmung über die neue Bundesverfassung: A. 529 Ja, 613 Nein. Der Kt. St. Gallen 16,893 Ja, 8072 Nein (15<sup>1/2</sup> Kantone mit 1,897,887 Einwohnern nahmen an, 6<sup>1/2</sup> Kantone mit 292,371 Einwohnern verwarfen). Durch die neue Bundesverfassung wurden sämtliche Weggelder beseitigt. — 15. X. wählte der 29. Wahlkreis (A., Eichberg, Oberriet und Rüti samt den Bezirken Werdenberg und Sargans) als Nationalräte Dr. J. B. Weder in St. Gallen und Oberst Bernold in Walenstadt.

1850. Eidg. Volkszählung: A. 6492 Einwohner, Kt. St. Gallen 169,625 Einwohner, Schweiz 2,392,740 Einwohner. — 4. V. Bezirksgemeinde, Wahlkampf; es siegt die liberale Liste bei der Wahl des Bezirksammanns (Haselbach gegen Zündt), der Grossräte und des Bezirksgerichts. — 16. VI. erstes rheintalisches Sängersfest in A. (das zweite am 13. VI. 1863, das dritte im Juli 1876, das vierte am 18. VI. 1900). — Neue Strasse nach Hinterforst-Eichberg.

1852. Ein Telegraphenbureau wird mit Subsidien der Gemeinde und einiger Privater in A. eröffnet. — Einige offene Wassergräben in der Stadt werden zugedeckt. — Die erste Fabrik (zur Herstellung gefärbter Wollstoffe) wird von Karl Kuster eröffnet. — Eine dritte kath. Knabenschule wird in der Stadt eröffnet. — Das alte Geld wird gegen neue Frankenwährung eingelöst: 1 Gl. à 60 Kreuzer = Fr. 2.10; 1 Kreuzer = 3<sup>1/2</sup> Rp.; 1 Batzen = 14 Kr.

1853. 24. III. stirbt Leinwandhändler Mathias Näff, Regierungsrat 1826/27. — 29. V. beschliesst A. Aktienbeteiligung an der Südostbahn (Rorschach-Chur-Rapperswil) mit 75,000 Fr. — Das Kloster Mariahilf übernimmt die kath. Mädchenschulen nebst Arbeitsschule; zwei Menzingerschwestern werden als Lehrerinnen angestellt.

1854. 4. V. Grosser Brand in Lienz; 90 Firsten abgebrannt, 3 Personen tot, 9 verletzt. — Bau der Buntweberei „grosse Fabrik“ im Wiesental, Oberkirlen.

1855. Die lange zwischen der Ortsgemeinde und den Roden strittigen Rechtsverhältnisse werden gütlich geregelt. — 23. VI. erscheint erstmals der „Allgemeine Rheintalische Anzeiger“ als Wochenblatt zum halbjährlichen Abonnementspreis von 80 Rp.

1858. Abbruch des „Schelmenturmes“. — 30. VI. Einweihung der Eisenbahn (Teilstück V.S.B.); die Unzufriedenheit von A. findet Ausdruck in der Inschrift „Von ferne sei herzlich gegrüsst.“ — Errichtung einer mechanischen Baumwollweberei mit 120 Stühlen, die 1860 an die Kreditbank übergeht.

1859. Errichtung der Koller'schen Fabrik (später „Guter Hirt“). — 1. X. Eröffnung der kath. Sekundarschule. — 1859/60 Bau der neuen Stossstrasse; bei dieser Gelegenheit Erstellung eines fahrbaren Durchgangs beim „Frauenhof“ (seit 1838 ein Fussweg).

1860 wird der kath. Sekundarschule noch ein „freies Lehrerseminar“ angegliedert, gemäss Beschluss des kath. Grossratskollegiums vom 12. IX. 1859; es ging aber 1861 wieder ein. — 1. XII. eidg. Volkszählung: A. 7266 Einwohner, davon 5636 Ortsbürger. Damals bestanden 8 kath. und 9 protest. Schulgemeinden. — 1860/61 Erstellung der Bahnhofstrasse.

1861. 12. II. Erste Aufführung des Volksschauspiels „Die Schlacht am Stoss“ (dann wieder 1863, 1885, 1895). — 17. XI. Abstimmung über die neue (vierte) Kantonsverfassung; in A. 819 Ja, 9 Nein. — 1. XII. erste gemeindeweise Grossratswahl. Amtsdauer 3 Jahre. In A. wurden damals gewählt: Bezirksammann Zündt, Gemeindeammann Thüringer, Stadtschreiber Segmüller, Hauptmann Kuster, Pfleger Thüer, Hauptmann Joh. Schneider.

1862. Kath. A. beschliesst, das Verdingssystem für arme Kinder abzuschaffen; deshalb Vergrößerung des Armenhauses und Unterbringung der Kinder im obern Neubau.

1863. Konsul Geisser kauft das Haus zum „Engel“ und schenkt es der kath. Sekundarschule. — Steuerrevision: A. 9,7 Mill. Fr.

1864. V. Nach langem, hitzigem Wahlkampf wird Bezirksammann Zündt wieder gewählt und der Gemeindeammann Thüringer durch Jak. Haselbach ersetzt. — 27. X. stirbt in A. Florian Maro-

lani von Celerina (Engadin), geb. 1811 in Bordeaux, seit 1862 Bürger von A.; grossartige Vermächtnisse: Fr. 40,000 für ein Krankenhaus, Fr. 10,000 an die Kleinkinderschule, Fr. 150,000 als „Marolanistiftung“, deren Zinsen an die Armen der Gemeinde zu verteilen sind, u. a. m.

1865. Allmähliches Aufkommen der Petrollampen an Stelle der trüben Unschlitt- und Rüböllichter. — 24. IX. Eröffnung einer landwirtschaftlichen Ausstellung.

1866. 1. I. verlangt eine Volksversammlung von 2000 Bürgern in A. Revision der Bundesverfassung. — 22. V. Eröffnung der kath. Mädchensekundarschule in Mariahilf.

1867. Die ersten Juden, Wyler und Brandenburger, lassen sich in A. nieder, finden aber in ihren Geschäften wenig Zuspruch und ziehen bald wieder weg.

1868. 2. II. Beschluss, im „Krömpler“ einen neuen Friedhof zu erstellen. — 27. III. Gründung der Rettungsanstalt zum „Guten Hirten“ für verwahrloste, der Schule entlassene Mädchen in der liquidierten Koller'schen Fabrik. Gründer: Joh. Baptist Rist, Dekan Sebastian Thurnherr und Administrationsrat Joh. Segmüller. Drei Ordensschwwestern aus Angers (Frankreich) richteten die Anstalt ein. Seit 1895 hat der „Gute Hirte“ eine eigene Kirche; 1913 übernahmen die Schwestern die Leitung einer besondern Anstalt für alkoholranke Frauen; 1918 zählte die Anstalt 280 Insassen, die sich in Schützlinge und Pileglinge teilen. — 9. VIII. Eröffnung der ersten rheintal. Gewerbeausstellung. — Eröffnung des Marolanischen Spitals.

1869. 28. VI. Zweites Kantonsängerfest in A. — 12. VII. stirbt in St. Fiden Landammann Gall Jak. Baumgartner, geb. 16. X. 1797 in A., Staatsschreiber 1824—31, Regierungsrat 1831—41, 1843 bis 47, 1859—64, Geschichtsschreiber. Sein Sohn Alexander, S. J., bekannter Literaturhistoriker, † 1910.

1870. Der „Rheintaler“ erscheint an Stelle des „Bote am Rhein“. — 1. XII. Eidgen. Volkszählung: A. 7575 Einwohner (4775 Katholiken, 2795 Protestanten, 5 Juden). (Leuchingen 940 Einwohner, davon 704 Katholiken, 236 Protestanten; Lienz 360 Einwohner, davon 278 Katholiken, 82 Protestanten.) — Heinrich Wiget, seit 1849 Lehrer an der protest. Sekundarschule, demissioniert und siedelt 1873 mit dem 1805 von seinem 1844 gestorbenen Schwiegervater J. Schneider gegründeten Privatinstitut nach Rorschach über.

1871. 16. X. Tagung des kantonalen historischen Vereins in A. (ferner 1892, 1896, 1919).

1872. 12. V. Abstimmung über den Bundesverfassungs-Entwurf: in A. 724 Ja, 1067 Nein. — 28. X. stirbt in St. Gallen der bedeutende Architekt Felix Wilh. Kubli von A., geb. 1802.

1873. 13. III. stirbt in Stockholm Bischof Jak. Lorenz Studach von A., Missionar in Schweden seit 1823, Apostolischer Vikar von Schweden und Norwegen seit 1832. — 28. VIII. stirbt Landammann Joh. Zündt von A., geb. 1816, Bezirksammann 1842—47 und 1857—67, Nationalrat 1866 bis 1873, Regierungsrat 1867—73.

1874. 19. IV. Abstimmung über die revidierte Bundesverfassung: A. 760 Ja, 1054 Nein (Kant. St. Gallen 26,134 Ja, 19,939 Nein; Schweiz 340,199 Ja, 198,013 Nein).

1875. 23. V. wird das schweizer. Zivilstandsgesetz angenommen; in A. 553 Ja, 945 Nein. — 27. IX. stirbt Karl Heinrich Thüringer, Gerber, der Fr. 23,600 für ein Waisenhaus vermacht. — 28. IX. wird das neue kath. Knabenschulhaus eingeweiht in Anwesenheit des Hauptstifters, Konsul Geisser in Turin, der noch weitere Fr. 50,000 vergabte.

1878. Abbruch des alten Pfrundhauses, das durch ein stilloses Gebäude ersetzt wird.

1880. 21. I. stirbt in Muri bei Bern Dr. Wilh. Näff von A., Sohn des Mathias, geb. 1802, Regierungsrat 1830—48, Bundesrat 1848—75. — 1. XII. eidg. Volkszählung: A. 7795 Einwohner (4114 Katholiken, 2445 Protestanten).

1881. 30. und 31. VII. Kantonales Preisturnfest in A.

1883. Abbruch des Obertors (Hexentors). — Erstellung der Heidenerstrasse.

1885. 28. XII. stirbt in Meran Joh. Baptist Rist von Markdorf, seit 1842 in A., grosser Wohltäter. Seine Frau A. Maria, geb. Bucher, † 1888.

1886. Eröffnung des neuen protest. Schulhauses.

1888. Einführung der freien Fortbildungsschule. — Einweihung der kath. Waisenschule. — Eröffnung des neuen Bahnhofgebäudes. — IX. Erste Telephonverbindung mit St. Gallen. — I. XII. eidg. Volkszählung: A. 8412 Einwohner.

1890. 16. XI. Annahme der neuen (fünften) Kantonsverfassung: A. 750 Ja, 220 Nein.

1892. 30. VII. stirbt in Pittsburg (U. S.) Dr. Anton Ruppenner von A., berühmter Arzt und Schriftsteller; er testierte der Heimatgemeinde Fr. 125,000 für Armenzwecke. — Die Weiler Hub und Unter Kobelwies in der Gemeinde A. werden aus dem kirchlichen Verband mit A. entlassen und in denjenigen von Ober Kobelwies aufgenommen gegen eine Einkaufssumme von Fr. 5200. —

1895. 28. III. Festgeläute im ganzen Rheintal anlässlich des von der Bundesversammlung beschlossenen Rheindurchstichs. — 11. IX. Einweihung des neuen kath. Mädchenschulhauses. — X. Landwirtschaftliche Produktausstellung. — 26. XI. Gründung des Bauernbundes.

1894. Gründung des Verkehrsvereins A. — Der Waldpark wird angelegt. — Einführung der mitteleuropäischen Zeit. — 7. XII. stirbt in Turin Konsul Joh. Ulr. Geisser von A., geb. 1824, Wohltäter seiner Vaterstadt.

1895. Wasserversorgung und Hydrantenerstellung. — Auf Veranlassung von Kantonsrat Wilh. Schachtler († 1913) wird eine Historisch-antiquarische Gesellschaft gegründet, die sich zur Aufgabe stellte, eine Altertumssammlung anzulegen. Die Gesellschaft löste sich bald wieder auf, aber dank der unermüdlichen Anstrengungen des Konservators Carl Moser konnte die gelungene und wertvolle Sammlung 1912 eröffnet werden. — 17. VI. Grossartige Aufführung des Volksschauspiels „Die Schlacht am Stoss“; 2000 Mitwirkende, gegen 20,000 Zuschauer. — 7. XI. stirbt Joh. Segmüller von A., geb. 1822 in Leuchingen, Lehrer, Stadtschreiber, Administrationsrat, Bezirksammann, Gemeindeammann, Regierungsrat 1885 bis 1891, Kantonsrichter 1891–95. — Vereinigung von kath. Unter- und Ober-Leuchingen zu einer Schulgemeinde.

1896. Eröffnung der Strassenbahn zum Bahnhof der S. B. B. — Bau des protest. Pfarrhauses und Einrichtung des Lesesaals.

1897. 5. IV. Eröffnung der elektrischen Strassenbahn nach Berneck. — 15. IV. erlässt der Ortsverwaltungsrat ein Reglement über die Verwaltung der Gemeindegüter, das 16. V. von der Ortsgenossenversammlung und 10. IX. vom Regierungsrat genehmigt wird.

1898. Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule.

1899. Vierte rheintalische Gewerbeausstellung in A.

1900. 1. I. Eidg. Volkszählung: A. 1408 bewohnte Häuser, 2002 Haushaltungen, 8724 Einwohner (6010 Katholiken, 2712 Protestanten, 2 andere); Ortsbürger, in A. wohnend, 4988, in andern Gemeinden der Schweiz 3102.

1902. Gründung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. — Rathausumbaute.

1903. Bei der Säkularfeier des Kantons wird vom Verlag des „Rheintaler“ die Herausgabe der „Chronik v. A.“ — nach Vorarbeiten von Sekundarlehrer Wehrli — beschlossen. Diese gelangte 1921 zum Abschluss und reicht bis 1803 (528 Seiten gross Quart). — 11. X. beschliessen die kath. und protest. Kirchgemeinde die Aufhebung des bisherigen Eigentumsverhältnisses an der Kirche; die paritätische Kirche wird gegen Bezahlung von Fr. 130,000 alleiniges Eigentum der Katholiken; die Protestanten gehen an den Bau einer neuen Kirche. Grundsteinlegung derselben 14. VIII. 1904; Einzug in die neue protest. Kirche 25. III. 1906; Festschrift vom protest. Pfarrer in A., Dekan Georg Ringger (A. 1906).

1904. 15. IV. Der bisherige „Rheintalische Allgemeine Anzeiger“ erscheint fortan als „Rheintalische Volkszeitung“.

1908. 3. IV. Feier des 100-jährig. Bestandes der protest. Sekundarschule. — Einweihung des neuen kath. Schulhauses in Leuchingen. — Eidgen. Berufszählung: in A. beschäftigen sich mit Landwirtschaft 35,5%, mit Industrie und Gewerbe 51,8%, mit Handel 9,3%, mit Verkehr 2,6%, in wissenschaftlichen Berufen 0,8%.

1909. 13. I. stirbt in Luzern der Landschaftsmaler Robert Zünd v. A., geb. 1827 in Luzern. — 10. VI. stirbt in St. Gallen Gustav Adolf Saxer v. A., Regierungsrat 1862—70, Direktor der Kantonalbank 1870—1900. — 31. VIII., 1. u. 2. IX. glänzendes Zentralfest des schweiz. Studentenvereins in A. — Aussenrenovation der kath. Kirche.

1910. Die kath. Sekundarschule geht von einer Privatgesellschaft an mehrere Schulgemeinden über. — 1. XII. Eidgen. Volkszählung: in A. bewohnte Häuser 1554, Haushaltungen 2103, Wohnbevölkerung 9360, davon Bürger v. A., die in A. selbst wohnen, 4703, andere Schweizerbürger 3430, Katholiken 6512, Protestanten 2840, Israeliten 5, Angehörige anderer Bekenntnisse 3, endlich Ortsbürger, die in andern Teilen der Schweiz wohnen, 3806.

1911. 5. II. wird die Verhältniswahl für den Grossen Rat angenommen; in A. 1160 Ja, 673 Nein. — Die Sparkasse wird zur „Bank in A.“ erweitert, aber 1914 wegen schlechter Geschäftsführung liquidiert. — Errichtung eines Kinematographentheaters. — 17. XI. Eröffnung der elektr. Bahn A.-Gais, erbaut nach den Plänen des bekannten Bergbahn-Ingenieurs Emil Strub († 1909). — 1911/12 Dürrenbach- und Kesselbach-Verbauung und Korrektion mancher Rietgräben.

1914. 26. u. 27. VII. Kantonales Turnfest in A. — 1914—19 Weltkrieg, steigende Not auch in A., grossartige Fürsorge für unverschuldete Not und Arbeitslosigkeit, anmassliche Ansprüche an das Fürsorgeamt, Einschränkungen im Mittelstand, Rationierung der Lebensmittel etc. — 18. VIII. Errichtung einer Bürgerwehr in A.

1915. 6. I. Kapellweihe in Lienz. — 7. VI. Annahme der eidgen. Kriegssteuer: A. 915 Ja, 102 Nein.

1916. 8. X. stirbt im „Guten Hirten“ zu A. Gall Jos. Hug von Bronschhofen, geb. 1836, Prof. in St. Georgen, 1870—83 Pfarrer in A., 1883—1916 Domkustos in St. Gallen.

1917. 20. III. Vorabend vor der „Bruder Klausen Säkularfeier“, Höhenfeuer. — 23. VIII. rücken erstmals Vorarlberger Kinder ein, später Weihnachtsbescherung für die Vorarlberger Jugend. — Grosse Torfausbeutung im Rheintal während des Krieges. — 23. XII. Gründung des Vereins der kath. Jungmannschaft.

1918. 4. V. stirbt in Bern Baurat Ingenieur Hermann Ritter v. A., Chef der Baufirma Holzmann & Cie. in Frankfurt a. M., eifriger Forscher und Sammler für die Lokalgeschichte von A. — Grippeepidemie, Landesstreik.

1919. Die Rölleliputzen schliessen sich zu einem Verein zusammen, mit Statuten und Fahne. — 5. I. Furchtbarer Sturm in der Mittel- und Ostschweiz, grosser Schaden auch in A. — 4. III. werden erstmals Wienerkinder in A. zur Erholung aufgenommen. — 11. III. Den Vorarlbergern, die mit 45,566 gegen 11,029 Stimmen Anschluss an die Schweiz verlangen, bringt A. viel Sympathie entgegen. — Einrichtung eines neuen Waisenhauses „St. Josefsheim“ für Mädchen. — Renovation des Rathauses. — 15. VI. Tagung des kantonalen Historischen Vereins in A.

1920. Bau einer grossen Kleinvieh-Markthalle. — 1. XII. Eidgen. Volkszählung: in A. 8927 Einwohner (6310 Katholiken, 2578 Protestanten, 13 Altkatholiken, 1 Israelit, 25 andere). Die Schweiz 3,880,320, der Kt. St. Gallen 295,543 Einwohner.